

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg

*Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)*

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksplanungsbehörde
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de/regionalplan-siegenolpe

Stand: November 2008

Einleitung

Der Regionalplan – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Die Vorarbeiten für die Fortschreibung dieses Teilabschnittes hat die Bezirksplanungsbehörde im Jahr 2003 mit einer Erhebung zum Stand der kommunalen Bauleitplanung begonnen. In einer Vielzahl von Gesprächen wurden u. a. die Entwicklungswünsche der kommunalen Akteure aufgenommen und mit konkurrierenden Flächenansprüchen abgeglichen. Es wurden alternative Standorte für die Siedlungsentwicklung sowie Rücknahme- und Umplanungsflächen diskutiert und die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit ausgelotet. Auch die Weiterentwicklung und Sicherung der Freiraumfunktionen und der Verkehrsinfrastruktur waren wichtige Aspekte im Rahmen der Entwurfserstellung.

Da die Umsetzung des Regionalplans Auswirkungen auf die Umwelt hat, war bei dieser Fortschreibung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Zeit von November 2004 bis Februar 2005 fand das Scopingverfahren statt, das umweltrelevante Erkenntnisse für den Umweltbericht und den Plan lieferte.

Der Regionalrat fasste in seiner Sitzung am 08.12.2005 den Erarbeitungsbeschluss, der das förmliche Erarbeitungsverfahren einleitete. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung durchgeführt. Die Planunterlagen und der Umweltbericht mit Begründung lagen in der Zeit vom 09.01. bis 10.04.2006 bei den Kreisverwaltungen in Siegen und Olpe und bei der Bezirksregierung in Arnsberg öffentlich aus. Dazu sind fristgerecht 15 Stellungnahmen mit 26 Anregungen eingegangen. Das Landesplanungsgesetz sieht keine Erörterungen der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Während der 6-monatigen Beteiligungsfrist hatten 126 Beteiligte Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zu erheben. Insgesamt wurden von 44 Beteiligten 616 Bedenken und Anregungen zum Regionalplan-Entwurf vorgebracht. Diese Anregungen und Bedenken wurden zunächst in Einzelterminen, dann in den Abschlusserörterungen am 31.01. und 01.02.2007, zu denen alle Verfahrensbeteiligten eingeladen waren, erörtert.

Mit der Vorlage 13/03/2007 wurden dem Regionalrat die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen mit Beschlussvorschlägen, die zusammenfassende Umwelterklärung sowie die Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt.

Durch Beschluss des Regionalrates vom 14.06.2007 wurde der Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereich Siegen aufgestellt und mit Bericht vom 29.06.2007 dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW zur Genehmigung vorgelegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW hat den Plan mit Erlassen vom 20.11.2007, 22.10.2008 und 07.11.2008 im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 13.12.2007 den im Erlass vom 20.11.2007 enthaltenen Maßgaben beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung vom 20.11.2007 erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt –GV. NRW. 2008, S. 160–. Die Genehmigungen vom 22.10.2008 und 07.11.2008 werden dort in Kürze bekannt gemacht.

Arnsberg, November 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Begründung der Planerarbeitung	5
B	Grundlagen	7
B.1	Allgemeine Grundlagen und Rahmenbedingungen	7
1.1	Planungsraum, Regionalplanung im Bezirk	7
1.2	Demographische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
B.2	Rechtsgrundlagen und -wirkungen	15
2.1	Rechtsgrundlagen	15
2.2	Rechtswirkungen	16
2.2.1	Allgemeines	16
2.2.2	Zeichnerische und textliche Festlegungen	17
C	Textliche Festlegungen und Erläuterungen	19
C.1	Übergreifende Planungsziele	19
1.1	Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum, Entwicklung des Freiflächensystems	19
1.2	Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring	20
1.3	Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	23
1.4	Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern	24
C.2	Siedlungsstruktur	26
2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	26
2.1.1	Nutzung der ASB	26
2.1.2	Bedarf an ASB	27
2.2	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	32
2.2.1	Nutzung der GIB	32
2.2.2	Bedarf an GIB	34
2.2.3	Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	36
2.3	Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen	38
2.3.1	Bereiche für zweckgebundene Nutzungen/ Standorte für Einrichtungen von zentraler Bedeutung	38
2.3.2	Großflächiger Einzelhandel/Zentrale Versorgungsbereiche	39
2.3.3	Großflächige Freizeiteinrichtungen	40

C.3	Natürliche Lebensgrundlagen	44
3.1	Freiraumschutz	44
3.2	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	58
3.3	Waldbereiche	62
3.3.1	Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur	65
3.3.2	Erstaufforstung	70
3.3.3	Schutz von Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen	71
3.4	Freiraumfunktionen	72
3.4.1	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorien- tierte Erholung (BSLE)	72
3.4.2	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	75
3.4.2.1	Sicherung und Entwicklung der BSN	75
3.4.2.2	Umsetzung der BSN	77
3.4.3	Bereiche für den Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche	91
3.4.3.1	Gewässerschutz	91
3.4.3.2	Vorsorgender Hochwasserschutz	93
3.4.3.3	Wasserwirtschaft	95
3.4.3.4	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	97
3.5	Sicherung und Abbau von Bodenschätzen	98
C.4	Infrastruktur	102
4.1	Verkehr	102
4.1.1	Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr	103
4.1.2	Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung	107
4.1.3	Straßenverkehr	108
4.1.4	Luftverkehr	112
4.2	Entsorgung	114
4.2.1	Abfallentsorgung	114
4.2.2	Standorte für Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungs- anlagen	117
D	Anhang	
	Verzeichnis der Abkürzungen	
	Verzeichnis der Tabellen	
	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	
E	Erläuterungskarten	
F	Zeichnerische Festlegungen	

A Begründung der Planerarbeitung

Der derzeit für den Oberbereich Siegen geltende Teilabschnitt des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg wurde durch Beschluss des Bezirksplanungsrates vom 6. März 1987 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach der Bekanntmachung der Genehmigung vom 25. August 1989 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 1989.

In den nunmehr 16 Jahren seiner Geltungsdauer wurden insgesamt 24 Änderungsverfahren eingeleitet. Überwiegend dienten diese Verfahren der Neudarstellung oder Erweiterung von Siedlungsbereichen. Aber auch die Fortentwicklung der Freiraumfunktionen, wie die regionalplanerische Sicherung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, war in mehreren Fällen der Grund für die Durchführung eines Änderungsverfahrens.

Die Zahl der durchgeführten Änderungsverfahren verdeutlicht die dynamische Entwicklung dieses Raumes. Deshalb, aber auch aufgrund der damals noch geltenden Vorschrift des Landesplanungsgesetzes, die Regionalpläne spätestens 10 Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern (§ 15 Abs. 5 LPIG a.F.), hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg am 09.10.2003 die Bezirksregierung beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Fortschreibung des Teilabschnittes für den Oberbereich Siegen zu beginnen.

Die Gründe für die Fortschreibung sind im Einzelnen:

- Die geänderten Rahmenbedingungen wie Strukturwandel, neue Herausforderungen für Wirtschaft und Beschäftigung sowie der soziale und demographische Wandel bedingen die Überarbeitung des Siedlungsflächenkonzeptes.
- Die in den letzten Jahren unter anderem im Rahmen der Landschaftsplanung und der Kartierung geschützter Biotope gewonnenen und im ökologischen Fachbeitrag des LANUV -ehemals LÖBF- niedergelegten Erkenntnisse erfordern die Fortschreibung des Freiraumschutzkonzeptes.
- Wegen veränderter Infrastrukturbedarfsplanungen ist die Anpassung des Verkehrsnetzes und die regionalplanerische Sicherung neuer Trassenvarianten für Straßen- und Schienenwege notwendig.
- Aufgrund der im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung müssen die textlichen Festlegungen dieses Teilabschnittes neu gefasst werden.

- Die Planzeichen wurden durch Novellierungen der entsprechenden Verordnungen in den Jahren 1995 und 2005 geändert. Dies macht eine Aktualisierung der zeichnerischen Festlegungen erforderlich.

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ist für die Fortschreibung dieses Teilabschnittes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

In dem Umweltbericht, der dem Planentwurf beizufügen war, sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 15 Abs. 1 LPIG).

Nach Abschluss des Verfahrens ist unter anderem eine zusammenfassende Erklärung erstellt und veröffentlicht worden, die beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind (§ 14 Abs. 6 Nr. 2 LPIG).

B Grundlagen

B 1 Allgemeine Grundlagen und Rahmenbedingungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die Oberzentren in die Teilabschnitte

- Oberbereich Dortmund (westlicher Teil)
Dortmund / Kreis Unna / Hamm
- Oberbereich Dortmund (östlicher Teil)
Kreis Soest / Hochsauerlandkreis
- Oberbereiche Bochum und Hagen
Bochum / Herne / Hagen / Ennepe-Ruhr-Kreis / Märkischer Kreis
- Oberbereich Siegen
Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe.



1.1 Planungsraum, Regionalplanung im Bezirk

Das Plangebiet dieses Teilabschnitts umfasst den südlichen Teil des Regierungsbezirks mit Siegen als dem dominanten Oberzentrum und dem sich in den Tälern der Flüsse Ferndorf und Sieg erstreckenden industriell geprägten Siedlungsband.

Neben der herausragenden Stellung des Oberzentrums Siegen als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungsstandort kommt auch dem Bereich Olpe – Attendorn eine besondere Bedeutung zu. Diese Städte spielen mit vielfältigen Wohn- und Arbeitsfunktionen und als Wirtschaftsstandort mit wichtigen Wachstumsimpulsen eine Rolle. Daneben ist die Erholungsfunktion rund um den Biggensee von großer Bedeutung.

Das Plangebiet gehört fast ausschließlich zur naturräumlichen Großregion des Bergisch-Sauerländischen Gebirges. Dennoch gliedert es sich in eine bemerkenswerte Anzahl voneinander verschiedener Untereinheiten (vgl. Kap. C.3.1). Gemeinsam ist all diesen Teilräumen, dass sie noch weithin den Charakter einer waldreichen ländlichen Kulturlandschaft bewahrt haben. Daher nimmt dieser Raum mit seinen großen zusammenhängenden Freiflächen wichtige Funktionen für den Biotop- und Artenschutz (Biotopverbund) und die landschaftsgebundene Erholung (Naturparke) wahr.

Kriterium für die Abgrenzung des Plangebiets war das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung. Danach soll die räumliche Abgrenzung eines Plangebietes so gewählt werden, dass die Arbeitsmarkt- und Versorgungsverflechtungen innerhalb dieses Raumes möglichst groß und nach außen möglichst gering sind. Dieser Gesichtspunkt orientiert sich an der Vorgabe des Landesentwicklungsplans.

Das Plangebiet stimmt mit dem oberzentralen Versorgungsbereich des Oberzentrums Siegen überein, es entspricht in seiner Abgrenzung der Arbeitsmarktregion Siegen. Die die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen konnten bei dieser Abgrenzung naturgemäß nicht einbezogen werden.

Der Verdichtungsraum Siegen reicht nach Südwesten entlang der Sieg über die Landesgrenze hinweg bis nach Betzdorf. Die Lage des Oberzentrums Siegen nahe der Landesgrenze zu Hessen und Rheinland-Pfalz erzeugt vielfältige Verflechtungen in den Bereichen der Versorgung und des Arbeitsmarktes. Das Oberzentrum nimmt wegen seines großen Gewichts hierbei bedeutende Funktionen wahr. Aber auch im mittelzentralen Versorgungsbereich erfüllen einige Mittelzentren grenzüberschreitend Aufgaben.

Die Lage des Plangebiets erfordert eine Koordination aller Planungen mit den benachbarten Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Auch auf Kreis- und Gemeindeebene besteht vielfacher Koordinierungsbedarf, der sich aufgrund funktionaler Verflechtungen, konkreter räumlicher Planungen an der Landesgrenze und im Bereich der Wasserwirtschaft ergibt.

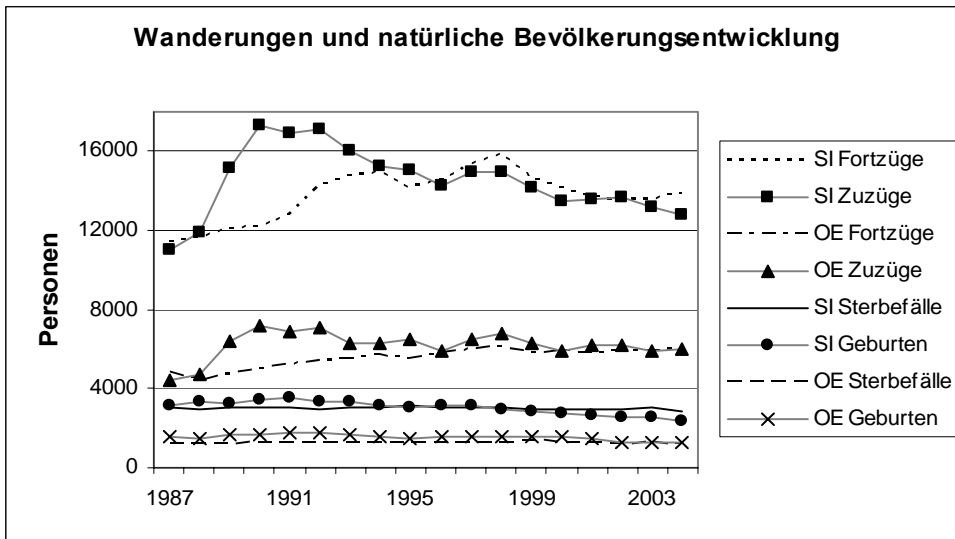


Schaubild 1

(Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32)

Hintergrund der Abweichungen zwischen den beiden Kreisen in der Geburten-/Sterbefallbilanz ist die im Kreis Siegen-Wittgenstein ungünstigere Altersstruktur. Durch die Krise der Montanindustrie sind in den 70er und 80er Jahren allein in Siegen rund 10.000 Arbeitsplätze verloren gegangen. Der Kreis Olpe war hiervon weniger betroffen. Die Abwanderung vorwiegend junger Erwerbstätiger führte – wie im Ruhrgebiet – zu einer geringeren Geburtenrate, die sich wiederum auf die nächsten Generationen auswirkt.

Im Vergleich mit dem gesamten Regierungsbezirk und dem Land Nordrhein-Westfalen weist der Kreis Siegen-Wittgenstein vergleichbare Anteile der jeweiligen Altersgruppen auf, während der Kreis Olpe sich durch eine jüngere Altersstruktur abhebt (s. Diagramm).

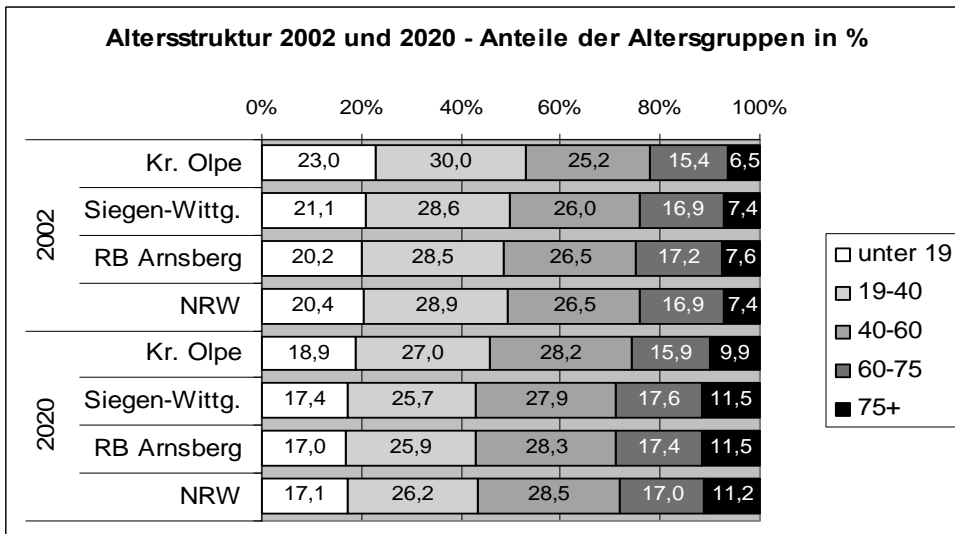


Schaubild 2

(Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32)

Besonderer Abstimmungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

- Koordinierung der siedlungsstrukturellen Planungen, auch mit Blick auf den Immissionsschutz
- Ausbau und Verbesserung des Nahverkehrs durch Schiene und Bus
- Ausbau und Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrswege
- Lösung grenzüberschreitender wasserwirtschaftlicher Probleme
- Koordinierung der Ausweisungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der Natur

Die Fortschreibung dieses Teilabschnitts soll zur Lösung dieser grenzüberschreitenden Probleme beitragen und für die Zukunft eine verträgliche Gesamtentwicklung sicherstellen.

1.2 Demographische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Bevölkerungsentwicklung

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des letzten Regionalplanes für den Oberbereich Siegen wurde – bedingt durch die sich abzeichnende demographische Entwicklung – für den Kreis Olpe von einer etwa gleich bleibenden, für den Kreis Siegen-Wittgenstein von einer leicht fallenden Einwohnerzahl ausgegangen. Im Jahr der Volkszählung 1987 wurden im Kreis Olpe 125.142 Einwohner, im Kreis Siegen-Wittgenstein 279.700 Einwohner gezählt.

Durch die hohen Zuwanderungsraten Ende der 80er und in den 90er-Jahren kam es jedoch im gesamten Oberbereich Siegen zu einem starken Anstieg der Bevölkerung. Hintergrund dieser Sonderentwicklung waren die deutsche Wiedervereinigung, die Zuwanderung von Spätaussiedlern aus Osteuropa sowie die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere des Balkankrieges. Während im Kreis Siegen-Wittgenstein der Zenit im Jahr 1996 mit 299.217 Einwohnern erreicht wurde und die Bevölkerungszahl seither – insbesondere im Oberzentrum Siegen - kontinuierlich sinkt (293.615 Einwohner in 2004), stagniert die Bevölkerungszahl im Kreis Olpe derzeit (142.076 Einwohner in 2004). Diese Entwicklungen beziehen sich sowohl auf die Geburten-/Sterbefallbilanz als auch auf die Wanderungsbilanz.

Bis zum Ende des Planungshorizonts dieses Regionalplanes in 2020 wird von einer Fortsetzung des Trends der letzten Jahre ausgegangen. Die diesem Regionalplan zugrunde liegenden Bevölkerungsschätzwerte 2020 sind für den Kreis Olpe mit 148.000, für den Kreis Siegen-Wittgenstein mit 287.000 Einwohnern beziffert.

Wie zuvor aufgezeigt führt die demographische Entwicklung zu sinkenden Geburtenzahlen und weniger jungen Menschen, während der Anteil der älteren und hochbetagten Menschen zunimmt. Diese Entwicklung wird voraussichtlich auch nicht mehr durch Migrationsbewegungen und Wanderungsüberschüsse ausgeglichen. Die demographischen Verschiebungen sind Hintergrund für nahezu alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und betreffen alle Planungs- und Aufgabenbereiche.

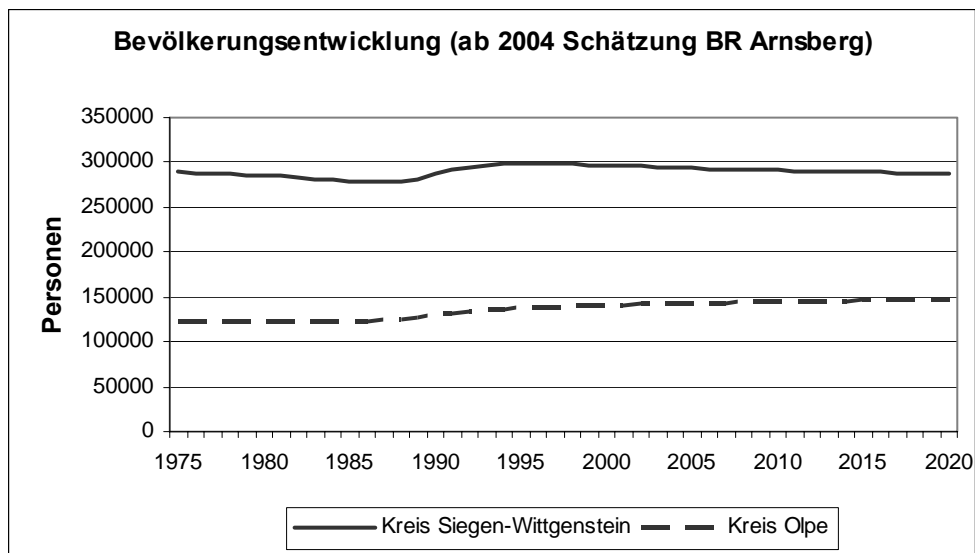


Schaubild 3

(Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32)

Die kommunale Situation wird sich regional differenzieren in Wachstums-, Stagnations- und Schrumpfungsregionen. Nach derzeitigen Erkenntnissen werden allenfalls noch attraktive kleine Kommunen in der Nähe zu Groß- und Mittelstädten als Zuzugsräume profitieren, da viele BürgerInnen weiterhin in ländlichen Gegenden wohnen wollen. Außerdem werden Kommunen mit einem entsprechend großen Angebot an Arbeitsplätzen vor allem Menschen im arbeitsfähigen Alter anziehen.

Weiche Standortfaktoren

Es ist notwendig, vor Ort spezifische Strategien zu entwickeln. Ein besonderer Gestaltungs- und Anpassungsbedarf besteht in den Bereichen:

- Bauleit- und Siedlungsplanung
- Wirtschaftsförderung
- Verkehrs- und Infrastrukturplanung

- Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft
- Schulen, Kindergärten, sonstige öffentliche Einrichtungen
- Kommunale Finanzplanung
- Altersversorgung

Weiche Standortfaktoren sollten zukünftig bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden, um die Generationengerechtigkeit in einer alternden Gesellschaft in Zeiten begrenzter Finanzmittel zu verbessern.

Dies sind zum Beispiel:

- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- barrierefreies Wohnen
- wohnungsnaher Versorgungseinrichtungen
- Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft
- Bildungsmöglichkeiten
- Möglichkeiten zum Zusammenleben der Generationen
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- soziale Stabilität

Im Infrastrukturmanagement sollte eine Balance gefunden werden, die sich zwischen Rückbau, Neuorientierung und gemeinsamen Nutzungskonzepten ansiedelt.

Die Attraktivität der Standorte für Unternehmen sollte auch durch die Qualifikation der zukünftig im Durchschnitt älteren Beschäftigten und den Ausbau neuer Dienstleistungsbereiche gesteigert werden.

Die urbanen Zentren sollten durch Wiedernutzung vorhandener innerörtlicher Reserve- und Brachflächen und Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz gestärkt werden.

Investitionen in Kinderbetreuung und Bildung sind nicht nur kinder- und familienfreundlich, sondern erhöhen auch die Standortqualität. Sie wirken sich ebenfalls auf nachhaltige Standortbindung, Erwerbspersonenentwicklung, Bevölkerungsentwicklung, soziale Stabilität, Infrastruktur- und Finanzplanung aus.

Die Potenziale der älteren Bevölkerung sollen für eine Weiterentwicklung der Gesellschaft genutzt werden. Dazu gehören:

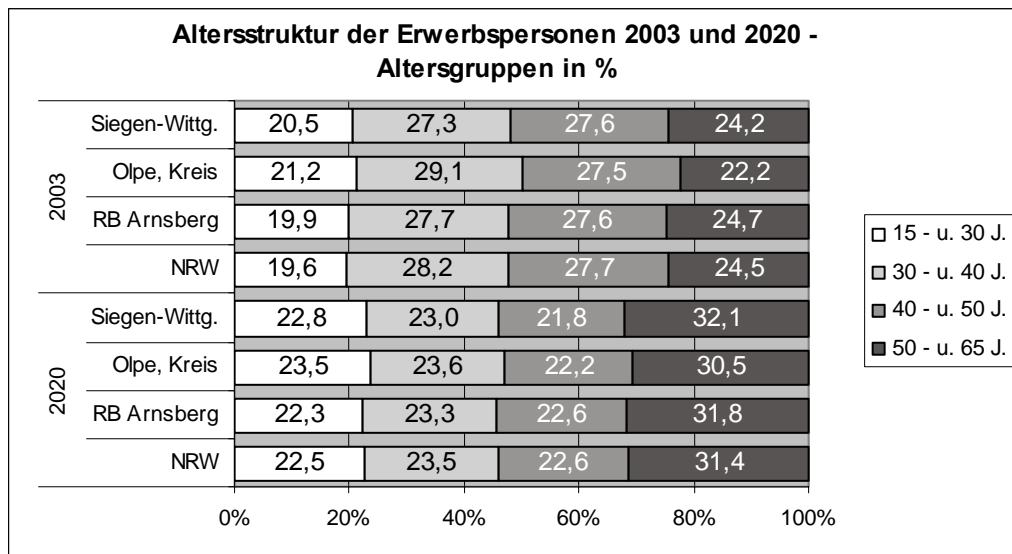
- Verstärkung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen
- Ausbau des ehrenamtlichen Engagements
- Schaffung alternativer Wohnangebote für ältere Menschen und Optimierung der Altenhilfeplanung in den Kommunen mit der Möglichkeit zu langem selbstbestimmten Wohnen und Leben in der Gesellschaft

Diese Herausforderungen fordern innovative Konzepte, eine enge inhaltliche und finanzielle Zusammenarbeit in der Region sowie eine möglichst gemeinsame Nutzung der Ressourcen, um diesen Wandel erfolgreich zu bestehen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Kreis Siegen-Wittgenstein ist eine hohe Arbeitsplatzzentralität festzustellen, d.h. es sind hier hohe Einpendler- und geringe Auspendlerströme zu verzeichnen. Nach wie vor besteht eine überproportionale Bedeutung des Industriebereichs. Bei der insgesamt positiven Beschäftigtenentwicklung ist zu vermerken, dass die Anzahl der jüngeren Beschäftigten in den 90er Jahren geschrumpft und die Zahl der älteren Beschäftigten leicht gestiegen ist. Diese Tendenz wird sich allgemein für die Gruppe der älteren Erwerbstätigen bis 2020 vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung fortsetzen. Die Zahl der jüngeren Erwerbspersonen wird wegen des „Geburtenechos“ der Babyboom-Generation der 60er-Jahre noch einmal ansteigen (s. Diagramm). Frauen sind im Kreis Siegen-Wittgenstein unterdurchschnittlich erwerbstätig, was auf den relativ gering ausgeprägten Dienstleistungsbereich zurückzuführen ist.

Der Kreis Olpe ist weniger altindustriell geprägt und hat eine vergleichsweise geringere Arbeitsplatzzentralität. Die Zahl der Auspendler ist größer als die der Einpendler. Überdurchschnittlich viele Beschäftigte gibt es im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe. Der Dienstleistungsbereich ist noch schwächer, der Anteil weiblicher Erwerbstätiger deshalb noch niedriger als im Kreis Siegen-Wittgenstein. Einzelne Kommunen treten durch ein besonderes wirtschaftliches Wachstum hervor. Im Landesvergleich ist eine sehr niedrige Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Der Kreis Olpe verfügt über einen hohen Anteil junger Erwerbspersonen unter 30 Jahren, der bis 2020 noch zunehmen wird. Eine Zunahme des Durchschnittsalters der Erwerbspersonen bis 2020 ist durch eine starke Zunahme der Altersgruppe der 50 bis 65-jährigen jedoch absehbar (s. Diagramm).

**Schaubild 4**

(Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32)

Entwicklungsbedingungen und -chancen

Im Allgemeinen besteht ein guter Branchenmix überwiegend mittelständisch orientierter Betriebe mit dem Schwerpunkt verarbeitendes Gewerbe, darunter auch in wichtigen Wachstumsbranchen. Es ist ein ausreichendes und qualifiziertes Arbeitskräfteangebot vorhanden.

In der Regel bestehen überwiegend gute räumliche Entwicklungsbedingungen, allerdings ist in Teilräumen die verkehrliche Erschließung verbesserungsbedürftig. Die naturräumlichen, insbesondere die topografischen Gegebenheiten und andere Restriktionen beschränken die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die gezielte Entwicklung und Mobilisierung von Gewerbe- und Industrieflächen sollen Engpässe beseitigt und ein zukunftsfähiges Flächenangebot bereitgestellt werden.

B 2 Rechtsgrundlagen und -wirkungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl 1997 I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) enthält neben unmittelbar geltenden Vorschriften auch solche Regelungen, die von den Bundesländern in Landesrecht umgesetzt werden müssen. Zu den unmittelbar geltenden Regelungen gehören die Vorschriften zu Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 ROG), die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 2 ROG) sowie die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 u. 5 ROG).

In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung in zwei Gesetzen geregelt. Die Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, zu den Raumordnungsplänen sowie zu den Instrumenten der Planverwirklichung und Plansicherung finden sich im Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (SGV.NRW. 230) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen – Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 (SGV.NRW. 230). Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) vom 5. Oktober 1989 (SGV.NRW. 230), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW. S 306) enthält dagegen Grundsätze und Ziele zur Ordnung und Entwicklung des Raumes, die zusammen mit den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes die materiellen Vorgaben für die Raumordnungspläne sind.

Auf dieser Grundlage werden die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 11. März 1995 (SGV.NRW. 230) festgelegt (§ 17 LPIG).

Die unterste Planungsstufe der Raumordnung ist die Regionalplanung. Sie ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke (§ 2 Abs. 2 LPIG). Ihr wichtigstes Instrument ist der Regionalplan. Dieser legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 Abs.1 LPIG). Zugleich erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz, indem sie die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes darstellen (§ 19 Abs. 2 LPIG).

Die Vorschriften zur Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne sind im Allgemeinen in den §§ 12-15 und im Besonderen in den §§ 20 - 22 des Landesplanungsgesetzes enthalten. Danach fasst der Regionalrat die erforderlichen verfahrensleitenden Beschlüsse wie den Erarbeitungsbeschluss (§ 20 Abs. 1 LPIG) und den Aufstellungsbeschluss (§ 20 Abs. 5 LPIG), während die Bezirksregierung als Bezirksplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren gem. § 14 LPIG durchführt (§ 20 Abs. 1 LPIG).

2.2 Rechtswirkungen

2.2.1 Allgemeines

Die Rechtswirkungen der Regionalpläne werden durch § 22 LPIG nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG geregelt.

Welche Bindungswirkungen die in den Regionalplänen enthaltenen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes im Einzelnen entfalten, hängt dabei davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als **Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen**. Sie sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Deshalb sind sie gem. § 22 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 4 Abs. 2 u. 3 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Gegensatz hierzu sind Ziele der Raumordnung gem. § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. **Ziele der Raumordnung** – vorbehaltlich des § 4 Abs. 4 ROG – **sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** von den o. g. Planungsträgern **zu beachten** und können nicht durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden (§ 22 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 4 Abs. 1 u. 3 ROG).

2.2.2 Zeichnerische und textliche Festlegungen

Grundlage für die Inhalte der Regionalpläne ist neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 13 und 19 des Landesplanungsgesetzes vor allem die Planverordnung vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005, S. 430). Danach werden die Festlegungen zeichnerisch und textlich dargestellt.

Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes müssen gem. § 3 Abs. 1 Planverordnung im Maßstab 1 : 50.000 erfolgen und nach Gegenstand, Form und Inhalt dem Planzeichenverzeichnis entsprechen, welches der Planverordnung als Anlage beigefügt ist.

Zeichnerisch dargestellt sind gem. § 3 Abs. 2 Planverordnung in der Regel alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha umfassen. Daneben sind solche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem geringeren Flächenumfang dargestellt, die von besonderer regionaler Bedeutung sind. Eine weitere Ausnahmeregelung gilt für Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern. Sie sind gem. § 3 Abs. 5 Planverordnung nicht als Siedlungs-, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche darzustellen.

Schon allein aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1 : 50.000 können die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne nicht parzellenscharf sein. Sie stellen vielmehr generalisierend die tatsächlichen bzw. beabsichtigten Raumnutzungen und -funktionen dar. Die fehlende Parzellenschärfe sowie die Generalisierung der Darstellung verdeutlicht den rahmensetzenden Charakter der Regionalpläne. Der sich so aus der Darstellungssystematik ergebende Interpretationsspielraum steht aber nicht im Widerspruch zu den Anforderungen, welche durch § 3 Nr. 2 ROG an Ziele der Raumordnung gestellt werden. Die zeichnerischen Darstellungen legen vielmehr aufgrund der vom Träger der Regionalplanung getroffenen Abwägung die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest. Die Träger der nachfolgenden Planungsebenen können im Rahmen ihrer Abwägungsmöglichkeiten die von der Regionalplanung festgelegten Raumnutzungen und -funktionen nicht mehr durch andere ersetzen, sie können sie lediglich innerhalb des durch die Regionalplanung vorgegebenen Rahmens räumlich und sachlich weiter konkretisieren und ausfüllen.

Die textlichen Festlegungen der Regionalpläne sind entweder als Grundsätze oder Ziele der Raumordnung formuliert. Sie dienen zum Ersten dazu, selbstständig und ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen, die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms sowie die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet zu konkretisieren (§ 3 Abs. 6 Nr. 1 Planverordnung). Zum Zweiten ist es ihre Aufgabe, die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen zu konkretisieren und differenzieren (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 Planverordnung). Schließlich sollen sie zum Dritten sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander sowie bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen (§ 3 Abs. 6 Nr. 3 Planverordnung).

Wegen ihrer besonderen Bedeutung sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche gekennzeichnet. Daher sind sie in den textlichen Darstellungen dieses Regionalplanes durchnummeriert. Es wird deshalb im Kapitel C deutlich zwischen **Grundsätzen (Berücksichtigungspflicht)** und **Zielen (Beachtungspflicht)** unterschieden.

Die beigefügten Erläuterungen erklären, ergänzt durch Karten, Tabellen und Schaubilder, die Grundsätze und Ziele. Sie entfalten selbst keine rechtlichen Wirkungen.

C Textliche Festlegungen und Erläuterungen

C 1 Übergreifende Planungsziele

1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum, Entwicklung des Freiflächensystems

Ziel 1

- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot an Siedlungsflächen in freiraumverträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen vorzuhalten.**
- (2) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.**

Grundsatz 1

Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die großen zusammenhängenden Freiräume mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.

Erläuterung:

Das ROG definiert in seinem § 1 die Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. Leitvorstellung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

In § 2 ROG sind vielfältige Grundsätze beschrieben, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind. Dabei ist u. a. eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und in den Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

Auf gemeindlicher Ebene ist auf ein ausreichendes und differenziertes Angebot an Siedlungsflächen zu achten, das den Vorgaben des ROG entspricht. Die Siedlungsentwicklung ist danach räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten.

Im Kapitel C enthält der LEP NRW den Auftrag, im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Wohnbaulandversorgung sicherzustellen und auf kommunaler und regionaler Ebene ein ausreichendes, qualitativ differenziertes Flächenangebot für Gewerbe und Industrie vorzuhalten. Für die bauleitplanerische Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche gelten die Ziele des LEP unmittelbar.

Mit jeder Freirauminanspruchnahme wird der verbleibende Freiraum knapper und wertvoller. Auf geringerer Fläche muss er seine Komplementärfunktion zum Siedlungsraum erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiflächensystems.

Dieses Freiflächensystem soll mit dem Freiraum im Wohnumfeld beginnen, die städtischen Freiflächen in den Siedlungsbereichen erfassen und sich zu innerstädtischen Grünzügen verdichten, welche die Siedlungsbereiche netzartig durchziehen. Diese Grünverbindungen sollen schließlich Anschluss finden an die großen zusammenhängenden Freiräume des Plangebietes.

1.2 Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring

Ziel 2

- (1) Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiter zu entwickeln und auf die Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.**
- (2) Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten. Neue Bauflächen sind, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen. Auf die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken sowie die flächensparende Inanspruchnahme von Siedlungsflächen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinzuwirken. Geeig-**

nete Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sind vorrangig zu reaktivieren und zielgerichtet zu entwickeln.

- (3) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile ≤ 2000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit dieses aufgrund der Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.
- (4) Durch ein qualifiziertes Monitoring ist der aktuelle planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Siedlungsflächen frühzeitig zu ermitteln. Die Weiterentwicklung des Siedlungs- und Freiflächensystems der Städte und Gemeinden setzt eine verbindliche kommunale Mitwirkung bei der Erfassung und Fortschreibung von Umfang und Qualität der Flächenpotenziale und Reserverflächen voraus.

Grundsatz 2

Die rechtzeitige planerische Aufarbeitung und zeitlich gestaffelte Verfügbarkeit der Flächen ist durch die Kommunen sicherzustellen. Angebote sollen entsprechend der Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung:

Neben diesen Grundsätzen des ROG sind die Vorgaben des LEPro und des LEP NRW für die gemeindliche Entwicklung von zentraler Bedeutung. Der LEP NRW enthält in seinem Kapitel B Ziele zur Raum- und Siedlungsstruktur im Lande. Hier sind die Raumkategorien (zonale Gliederung), die Strukturmerkmale des Siedlungsgefüges (zentralörtliches Gliederungssystem, das System der Entwicklungsschwerpunkte und -achsen) und die Raumfunktionen (Siedlungsraum, Freiraum) dargestellt (vgl. **Erläuterungskarte 1**).

Das LEPro verpflichtet die öffentlichen Planungsträger, ihre raumwirksamen Planungen auf das System der Entwicklungsachsen und Entwicklungsschwerpunkte auszurichten. Dieser zentrale Grundsatz des LEPro wird ergänzt durch die Forderung nach einer siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung (§§ 6 und 7 LE-Pro).

Als Entwicklungsschwerpunkte werden Bereiche bezeichnet, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte konzentrierte Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte aus (vgl. Regionales Ordnungskonzept, **Erläuterungskarte 2**)

Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Die dem Freiraum zugeordneten, im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile (mit weniger als 2000 Einwohnern) können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Einer begrenzten Entwicklung über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinaus kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Des Weiteren muss diese auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen.

Das LEPro enthält in § 20 Ziele für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Es werden u.a. der Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes hervorgehoben und die zwingenden Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke beschrieben. Des Weiteren sollen nach § 24 (2) LEPro bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sowie die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen verhindert werden.

Auf der Grundlage eines abgestimmten Flächenmonitorings soll künftig eine zeitnahe transparente Beurteilung der entwicklungsrelevanten Flächenpotenziale ermöglicht werden. Kommunale und regionale Entscheidungs-

prozesse können auf dieser Grundlage objektiviert werden. Auch eine deutliche Verfahrensbeschleunigung ist hierdurch erreichbar.

Durch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung können für alle Kommunen die Vorteile und Möglichkeiten von Geographischen Informationssystemen (GIS) eröffnet werden. Die Belange des Datenschutzes sind hierbei von besonderer Bedeutung. Die Fortschreibung der Flächenpotenziale ist eine verbindliche gemeinschaftliche Daueraufgabe von Kommunen, Kreisen und Bezirksregierung.

1.3 Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Ziel 2 a [statt *Grundsatz 3*]

- (1) Siedlungsflächen sind möglichst weitgehend auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Die am schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr gelegenen neuen Bauflächen sind bevorzugt und in angepasster und konzentrierter Form zu entwickeln.**
- (2) Die bestehenden Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen einschließlich der des ÖPNV sind den Anforderungen, die sich aus der Entwicklung neuer Bauflächen ergeben, anzupassen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen sollen die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden.**

Erläuterung:

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte soll u.a. der Zielsetzung dienen, die bestehende Infrastruktur sinnvoll auslasten und weiterentwickeln zu können. Vor der Entwicklung neuer Bauflächen mit neuer Infrastruktur ist eine Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die bestehenden Einrichtungen und deren Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen.

Insbesondere durch flexiblere Nutzung kann eine Effizienzsteigerung von wichtigen zentralen Infrastruktureinrichtungen erreicht werden. Von großer Bedeutung sind deshalb die richtige Standortwahl und die verkehrliche Erschließung, insbesondere die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen mit dem ÖPNV.

Die Siedlungsschwerpunkte sollten insgesamt über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen verfü-

gen und an den Haltepunkten leistungsfähiger Linien des ÖPNV liegen. Neue Siedlungsbereiche sind möglichst weitgehend und konzentriert auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Laut LEP NRW sind solche Siedlungsbereiche vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Durch eine sinnvolle städtebauliche Nutzungsmischung können neben einer verringerten baulichen Flächeninanspruchnahme auch verkehrsvermeidende oder zumindest verkehrsreduzierende Wirkungen erzielt werden. Die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel - wie die des Fahrrades - ist zu fördern.

1.4 Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern

Ziel 3

Bei der Planung neuer Baugebiete sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kulturlandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbilder zu erhalten.

Grundsatz 4

Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

Erläuterung:

Bei der Siedlungsentwicklung ist die Erhaltung, Nutzung und angemessene Gestaltung von bedeutenden Bau- und Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie von bedeutenden Ortsteilen von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung zu beachten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen aus § 1 Denkmalschutzgesetz und aus § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch.

Über den engeren denkmalpflegerischen Wert hinaus bestimmen Denkmäler und Denkmalbereiche mit ihren spezifischen Freiräumen, Baudenkmäler mit besonderer Fernwirkung sowie Bodendenkmäler, Denkmalbereiche mit regional-, landschafts- und ortstypischen Siedlungsformen und auch bedeutsame Kulturdenkmäler sowie Kultur- und Industrielandschaften die Gesamtstruktur und das „Image“ eines Raumes und einer Region.

Auch sonstige charakteristische Freiraum- und Siedlungsstrukturen und die besonderen Potenziale des Orts- und Landschaftsbildes gilt es planerisch zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Die besondere Prägung zum Beispiel eines Bereiches oder eines Ortsteiles hat neben dem historischen Bezug einen wichtigen Stellenwert für die Identifikation der Bewohner mit ihrem Quartier.

Durch ausufernde und unreflektierte Siedlungsentwicklungen können solche wichtigen Potenziale vernichtet oder stark beeinträchtigt werden. Besondere charakteristische Strukturen des Orts- und Landschaftsbildes sollten deshalb frühzeitig und angemessen mit in die weiteren Planungen einbezogen werden.

Von Bedeutung sind häufig auch sensible Teilräume im Übergang vom Freiraum zum Siedlungsraum. Aus ökologischen Gründen sind insbesondere solche Bereiche, in denen Flächen des regionalen Biotopverbundsystems bis an die Siedlungsgebiete heranreichen oder in diese hineingreifen, besonders zu berücksichtigen und behutsam zu entwickeln.

C 2 Siedlungsstruktur

2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

2.1.1 Nutzung der ASB

Ziel 4

Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der ASB zu entwickeln.

Grundsatz 5

In Abstimmung mit der Gesamtentwicklung ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung anzustreben.

Erläuterung:

Die dargestellten ASB stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll abschnittsweise und bedarfsgerecht erfolgen.

Sie umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe unter 10 ha und Abstandsflächen ein. Diese kleinen Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung).

ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Nach der Planverordnung werden im Regionalplan Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst. Dieser Verzicht auf eine Darstellung kleinerer

Ortsteile im Regionalplan erfolgt aus Maßstabsgründen und bildet kein Hindernis für eine am Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Dementsprechend wurde der Eigenbedarf dieser Ortsteile bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

2.1.2 Bedarf an ASB

Ziel 5

- (1) Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen.**
- (2) Bauleitplanerisch gesicherte Wohn- und Mischbauflächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.**

Erläuterung:

Es ist eine zentrale Aufgabe des Regionalplanes und der nachfolgenden Bauleitplanung, möglichst in allen Gemeinden des Plangebiets ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorzuhalten. Dabei sind die in § 20 LEPro sowie den Abschnitten B und C des LEP NRW enthaltenen Rahmenziele zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu beachten.

In den Städten und Gemeinden dieses Regionalplanteilabschnitts werden trotz unterschiedlicher gemeindlicher Bedarfsentwicklungen für die absehbare Zukunft nur noch örtlich Ergänzungen des vorhandenen Wohnungsangebots benötigt. Dies trifft für alle Städte und Gemeinden des Plangebiets zu, wobei der Bedarfszuwachs gegenüber vergleichbaren Vergangenheitszeiträumen geringer ausfällt. Insbesondere im Oberzentrum Siegen sind Rückgänge des vorhandenen Bevölkerungsbestandes absehbar.

Die derzeit noch vorhandenen Bedarfe resultieren im Wesentlichen aus der Zunahme der Haushalte auf Grund einer Zunahme des Wohnraums pro Person bzw. der Abnahme der Personen pro Haushalt. Diese Entwicklung wird sich jedoch nicht unbegrenzt fortsetzen. Bedarfszuwächse werden deshalb in Zukunft nicht mehr die Regel darstellen.

Bei der Planung von Entwicklungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die Infrastruktur auch bei einem Bevölkerungsrückgang finanzierbar bleiben muss. In diesem Regionalplanteilabschnitt wird von einer konstanten Einwohnerzahl bis 2020 ausgegangen, danach ist auch in Kommunen mit bislang stabilen Einwohnerzahlen durch die zunehmende Überalterung mit einem höheren Sterbefallüberschuss zu rechnen. Ein Ausgleich durch Zuwanderung wird dann zunehmend unrealistisch.

Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte weiterer Wohnraum auf bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden. Die Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollten verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.

Zu der Einschätzung des konkreten Wohnungsbedarfs tragen

- Geburten-/Sterbefallbilanzen,
 - Fern- und Nahwanderungsverluste/-gewinne,
 - Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung (wachsende Zahl von Personen im haushaltsfähigen Alter) und
 - das Haushaltsverhalten der Bevölkerung (zunehmende Zahl von Single- und Seniorenhaushalten, Zunahme der Wohnfläche je Einwohner)
- bei. Im Ergebnis steigt die Zahl der Wohnraum nachfragenden Haushalte und damit der spezifische Wohnungsbedarf derzeit noch aus der vorhandenen Bestandsbevölkerung heraus an.

Auf Basis der Reserveflächenerhebung 2003/2004 und der Bedarfsvoraus-schätzung der Bezirksregierung Arnsberg 2003 – 2020 wurde eine Bilanz des Bedarfs an Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) für den Zeitraum der Regionalplan-Fortschreibung bis 2020 erstellt (s. **Tabelle 1**). Die Bilanz weist einen ASB-Bedarf von 730 ha für den Regionalplan-Teilabschnitt aus, der rechnerisch bereits mit den Reserven der vorhandenen Bauleitplanung abgedeckt werden kann. Die Mehrzahl der Bauleitpläne der Städte und Gemeinden des Plangebiets enthält umfangreiche Reserveflächen für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung. Von den im Plangebiet vorhandenen 1.340 ha Reserveflächen der Bauleitplanung sind allerdings 140 ha aus ökologischen Gründen, Verfügbarkeitsgesichtspunkten oder wegen sonstiger planerischer Einschränkungen nicht mehr nutzbar und werden von den Städten und Gemeinden zur alsbaldigen bauleitplanerischen Umwandlung vorbereitet. Danach gehen noch 1.200 ha als verfügbare Reserven in die Regionalplan - Bilanz ein. Somit verbleiben 470 ha Flächenüberhänge in der Bilanz.

Für die bestehenden großen Flächenüberhänge gibt es mehrere Gründe:

- In den 90er Jahren stieg die Nachfrage nach Wohnbauland entsprechend dem Landestrend stark an. Den sich zu dieser Zeit abzeichnenden Engpässen begegneten die Kommunen mit einer verstärkten Flächenausweisung im Rahmen der Bauleitplanung. Seit spätestens 2000 sinkt die Nachfrage wieder, jedoch wurden viele neue Flächennutzungspläne, denen optimistische Bedarfsprognosen aus den 90er Jahren zu Grunde liegen, erst in den letzten Jahren rechtswirksam. Dies gilt etwa für die Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Drolshagen, Kirchhundem, Lennestadt, und Olpe (Flächennutzungsplanneuaufstellungen zwischen 1998 - 2003).
- Ein weiterer Grund liegt in den aktuellen Bedarfsberechnungen, die um ca. ein Drittel unter den Vorgängerberechnungen liegen. Bei einem unverändert hohen Reserveflächenbestand ergibt sich in der Bilanz ein entsprechendes Absinken des Handlungsbedarfs bzw. Ansteigen der Flächenüberhänge.
- Im ländlichen Raum ist die Aktivierbarkeit potenzieller Baugrundstücke - insbesondere in Bereichen nach § 34 BauGB - gering. Dies führt zu einem hohen Grundsockel an Reserveflächen. Gleichwohl sind die Städte und Gemeinden gehalten, langfristig auch diese Flächenpotenziale zu nutzen.
- Ein weiter gehender Abbau des Überhangs ist auf der Ebene des Regionalplans auch aus folgenden Gründen nicht möglich:
 - Ein erheblicher Anteil dieser Reserveflächen sind Einzelgrundstücke, die wegen der Eigentumsverhältnisse und der überwiegend innerörtlichen Lage nicht als Rücknahmeflächen in Frage kommen.
 - Ein weiterer Teil ist mit Bebauungsplänen überplant; eine Rücknahme kann aus planungsrechtlichen Gründen (Entschädigung) nicht durchgeführt werden.
 - Darüber hinaus sind einige der in Frage kommenden Rücknahmeflächen seit dem Erhebungszeitpunkt als Bebauungspläne umgesetzt worden.
 - Andere Flächen kommen für eine Rücknahme nicht in Betracht, weil sie aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere im Interesse der Stärkung der Siedlungsschwerpunkte, unverzichtbar sind.
 - Ein weiterer großer Anteil der Reserveflächen liegt in nicht als ASB darzustellenden Ortsteilen; sie sind somit einer Rücknahmemöglichkeit auf der Ebene des Regionalplans entzogen.

Im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 32 LPlG kann ein substanzieller Abbau der Reserveflächenüberhänge nur in Teilbereichen und nur über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.

Auf der Städte- und Gemeindeebene gibt es allerdings regionale Unterschiede. Anders als im Kreis Siegen-Wittgenstein ergibt sich im Kreis Olpe trotz Überhängen in der Kreisbilanz noch ein geringer Handlungsbedarf in einigen Städten und Gemeinden von insgesamt 41 ha. Dies führt jedoch nicht zu neuen ASB-Darstellungen in der zeichnerischen Darstellung, denn der überwiegende Teil dieses Handlungsbedarfs ergibt sich aus Eigenbedarfen nicht dargestellter Ortsteile.

Formale Änderungen im Umfang der ASB-Darstellungen ergeben sich aus der 2000 Einwohner-Grenze, ab der eine ASB-Darstellung erfolgt. Außerdem handelt es sich bei einigen Darstellungen um das Nachvollziehen des vorhandenen Baubestandes bzw. von Flächennutzungsplandarstellungen.

Durch die Rücknahme von 140 ha bisheriger Wohnbauflächen / gemischter Bauflächen der Bauleitplanung (und darüber hinaus diverser Wohnsiedlungsbereichsdarstellungen des bisherigen Gebietsentwicklungsplans) wird der Freiraum per Saldo gestärkt.

Bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden können, ist eine Überprüfung vorhandener Potenziale und Entwicklungsflächen der Bauleitplanung erforderlich. Freiraumbezogene, ökologische und im Eigentum begründete Nutzungshemmnisse schränken die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulands oft erheblich ein. Ziel muss es sein, diese Hemmnisse zu überwinden. Handlungsbedarfe entstehen erst dann, wenn die vorhandenen Flächenreserven zur Deckung des rechnerischen Bedarfs nicht ausreichen. Reserveflächenüberhänge sind durch die Umplanung nicht verfügbarer oder ungeeigneter Wohnbauflächenreserven in Freiraum abzubauen.

Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Siegen

- ASB-Bilanz -

Tabelle 1

Stand: September 2005

Stadt/Gemeinde	ASB-Bedarf 2003-2020	Reserv. FNP 2003/04 vor Rücknahmen	Vorl. Bedarf (+) Überhang (-) Defizit	Rücknahme Reserven FNP	Reserv. FNP 2003/04 nach Rücknahmen	Handlungsbedarf (+) Überhang (-) Defizit
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6	7
Attendorn	66	57	-9	0	57	-9
Drolshagen	23	72	49	0	72	49
Finnentrop	27	29	2	11	18	-9
Kirchhundem	21	67	46	8	59	39
LenneStadt	54	83	28	0	83	28
Olpe	76	68	-8	3	66	-10
Wenden	45	43	-2	10	33	-13
Kreis Olpe:	312	419	107	32	387	75
Bad Berleburg	28	97	69	0	97	69
Bad Laasphe	23	40	17	5	35	12
Burbach	29	75	47	26	50	21
Erndtebrück	6	28	22	4	24	18
Freudenberg	43	66	24	3	64	21
Hilchenbach	30	95	65	6	89	59
Kreuztal	49	95	46	1	94	45
Netphen	34	112	78	8	105	71
Neunkirchen	23	23	0	0	23	0
Siegen	117	197	80	50	147	30
Wilnsdorf	37	92	55	6	86	49
Kreis Siegen:	418	921	503	108	813	395
Insgesamt	730	1.340	610	140	1.200	470

2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

2.2.1 Nutzung der GIB

Ziel 6

Neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln.

Grundsatz 6

In Abstimmung mit der Gesamtentwicklung soll hierbei möglichst eine Nutzungsmischung angestrebt werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets am besten entspricht.

Der Standort der ehemaligen Siegerlandkaserne in der Gemeinde Burbach soll unter weitgehender Verwendung des baulichen Bestandes genutzt werden.

Erläuterung:

Die GIB dienen gemäß Planverordnung der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben sowie diesen zuzuordnenden Einrichtungen und Anlagen. Der zweckgebundene GIB „Rother Stein“ dient der Abfallentsorgung (s. Kapitel 4.2.1).

Im Regionalplan sind die GIB dann dargestellt, wenn die gewerbliche und industrielle Nutzung mehr als 10 ha umfasst. Sie sollen insbesondere der Neuansiedlung, der Verlagerung und der Erweiterung gewerblicher Betriebe und Anlagen, die wegen ihrer Standortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades den ASB nicht zuzuordnen sind, dienen.

Gewerbliche Bauflächen für wohnverträgliches Gewerbe, die kleiner als 10 ha sind, können außer aus den dargestellten GIB auch aus ASB entwickelt werden (vgl. Kap. C 2.1.1).

Kleinere gewerbliche Bauflächen unter 10 ha können ausnahmsweise im Freiraum weiterentwickelt werden, wenn es sich dabei um geringfügige Abrundungen und Erweiterungen bestehender Betriebe und Gewerbegebiete handelt, diese Abrundungen und Erweiterungen dem Bedarf des jeweiligen Ortsteiles oder Betriebes dienen und andere Ziele nicht entgegen stehen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Plangebiets und der Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass alle Kommunen funktionsgerecht ihre gewerblich-industriellen Bauflächen in einer am gemeindlichen Bedarf orientierten Größenordnung aus den dargestellten GIB bauleitplanerisch entwickeln und sichern.

Die GIB können in einem geringen Anteil auch Landschaftselemente wie Wald, Gehölze und Hecken, Bachläufe sowie sonstige schutzwürdige Teilflächen enthalten, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

Die dargestellten GIB berücksichtigen die ökologische Wertigkeit, Standortqualität und Einschätzung der Verfügbarkeit der in Frage kommenden Entwicklungsbereiche. Bei der Entwicklung von industriellen und anderen Nutzungen auf diesen Flächen ist auf die in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind bei der Weiterentwicklung der ASB der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblich-industriellen Nutzung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit besondere Gewerbestandorte zu sichern, zu erschließen und zu vermarkten, gewinnt durch den zunehmenden Wettbewerb der Regionen weiterhin an Bedeutung. Um auch im starken überregionalen Wettbewerb der Regionen bestehen zu können, reicht es auf Dauer nicht aus, nur kleinere Ergänzungen kommunaler Gewerbeflächen vorzunehmen. Die Entwicklung weniger Standorte mit besonderer Standortgunst und -qualität, die auch von der Region mitgetragen werden, können die Wettbewerbschancen nachhaltig verbessern und die Strukturverbesserung der Region weiter voran bringen. Die interkommunalen GIB dienen der Bedarfsdeckung der beteiligten Gemeinden, ein darüber hinausgehender Flächenzuschlag erfolgt nicht.

Der bauliche Bestand der ehemaligen Siegerlandkaserne soll weitgehend neu genutzt werden. Eine weitergehende gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches ist nicht vorgesehen.

2.2.2 Bedarf an GIB

Ziel 7

Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Hierbei sind die spezifischen Bedarfe ausreichend zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Die regionalplanerische Flächenkonzeption zielt auf die Bereitstellung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen gemeindlichen Flächenangebotes für gewerbliche und industrielle Nutzungen ab. Nach § 23 Abs. 2 LEPro in Verbindung mit Ziel B.I. 2.3 LEP NRW sind dabei die Entwicklungsschwerpunkte besonders zu stärken. In diesem Plangebiet stößt jedoch die Bereitstellung ausreichender und attraktiver GIB gerade in vielen Mittelzentren insbesondere aus topographischen Gründen auf enge Grenzen. In diesen Fällen werden GIB im Mittelbereich des jeweiligen Mittelzentrums in interkommunaler Zusammenarbeit mit unmittelbar benachbarten Grundzentren dargestellt (vgl. Kap. 2.3.3).

Die gewerbliche Flächenkonzeption des Regionalplans beinhaltet die regionale und kommunale Flächenvorsorge bis zum Jahre 2020 (**Tabelle 2**). In der Gesamtbetrachtung reichen die im Plangebiet bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen (253 ha) bei weitem nicht aus, um den aus dem Strukturwandel entstehenden gewerblichen Flächenbedarf der Städte und Gemeinden (insgesamt 546 ha) abzudecken. Der landesplanerische Handlungsbedarf beträgt deshalb 127 ha bei Berücksichtigung der FNP-Reserven und der GIB-Reserven des gültigen Regionalplanes.

Im Rahmen dieser Fortschreibung des Regionalplans wird ein Flächenmonitoring eingeführt, welches laufend Auskunft über Flächenverbräuche, aber auch über neue Flächenpotenziale, z.B. größere Brachflächen, geben wird. Es wird somit Hinweise für eine mögliche Überarbeitung des regionalen Gewerbeflächenkonzepts liefern, andererseits aber auch übermäßige Flächenverbräuche sichtbar machen.

Regionalplan - Fortschreibung Teilabschnitt Oberbereich Siegen

Tabelle 2

GIB-Bilanz

Stand März 2007

Stadt/Gemeinde	GIB-Bedarf bis 2020	FNP-Reserven (nach Rücknahmen) Erhebung 2003/2004	GIB-Reserven im rechtsgültigen Regionalplan, noch nicht im FNP	Handlungsbedarf für Fortschreibung (+ = Überhang, - = Defizit)	Neue GIB im Gemeinde- gebiet	Bemerkungen
	ha	ha	ha	ha	ha	
1	2	3	4	5	6	7
Attendorn	43	9	0	-34	34	Gut Ramacher
Drolshagen	14	5	0	-9	0	Erweiterung GIB Hüppcherhammer (IKZ mit Olpe)
Finnentrop	22	5	0	-17	17	GIB Wiethfeld
Kirchhundem	14	11	0	-3	0	
LenneStadt	22	4	0	-18	18	Erweiterung GIB Espe-West (Gabeul)
Olpe	36	11	23	-2	11	Erweiterung GIB Hüppcherhammer (IKZ mit Drolshagen)
Wenden	18	2	0	-16	34	GIB Ostheldener Höhe (IKZ mit Kreuztal)
Kreis Olpe	169	47	23	-99	114	
Bad Berleburg	22	10	0	-12	0	GIB Industrie- und GewerbePark Wittgenstein (IKZ)
Bad Laasphe	18	8	0	-10	0	GIB Industrie- und GewerbePark Wittgenstein (IKZ)
Burbach	19	9	0	-10	27	Lipper Höhe (IKZ mit Neunkirchen)
Erndtebrück	11	53	0	42	0	GIB Industrie- und GewerbePark Wittgenstein (IKZ)
Freudenberg	18	9	25	14	-14	Reduzierung Wilhelmshöhe West
Hilchenbach	23	19	0	-4	4	Lützelener Heide
Kreuztal	38	11	0	-27	9	GIB Ostheldener Höhe (IKZ mit Wenden)
Netphen	26	26	0	0	0	
Neunkirchen	25	8	0	-17	0	Lipper Höhe (IKZ mit Burbach)
Siegen	156	36	120	0	0	
Wilnsdorf	21	17	0	-4	0	
Kreis Siegen/Wittg.	377	206	145	-28	26	
Plangebiet	546	253	168	-127	140	GIB-Bilanz insgesamt: + 15 ha

2.2.3 Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Ziel 8

- (1) Die Gemeinsamkeit in der Entwicklung, Vermarktung und Nutzung interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist durch Wahl einer geeigneten Form interkommunaler Zusammenarbeit zu gewährleisten.**
- (2) Der Standort „Industrie- und Gewerbepark Wittgenstein“ in Erndtebrück ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Gemeinde Erndtebrück, der Stadt Bad Berleburg und der Stadt Bad Laasphe zu entwickeln.**
- (3) Der Standort „Hüppcherhammer“ in Olpe ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Olpe und der Stadt Drolshagen zu entwickeln.
Sollte die interkommunale Zusammenarbeit nicht zustande kommen, kann die Stadt Olpe den ihrem Bedarf entsprechenden Flächenanteil allein entwickeln.**
- (4) Der Standort „Ostheldener Höhe“ in Kreuztal und Wenden ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Kreuztal und der Gemeinde Wenden zu entwickeln. Vor der weiteren Umsetzung des Standortes durch die Bauleitplanung müssen die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau seiner Anbindung an die B 54n (Hüttentalstraße) vorliegen. Eine Erschließung lediglich über die bestehende L 714 wird ausgeschlossen.
Bei den weiteren Planungen zur Umsetzung des GIB „Ostheldener Höhe“ sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auch weiterhin die Wasserversorgung des BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ zu gewährleisten. Während und nach der Realisierung des GIB ist die weitere Entwicklung des BSN im Rahmen des Monitorings zu überwachen und ggf. eine neue Entscheidung über seine Darstellung zu treffen.**
- (5) Der Standort „Lipper Höhe“ in Burbach ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Gemeinde Burbach und der Gemeinde Neunkirchen zu entwickeln.**
- (6) Der Standort „Flughafen Siegerland“ ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Gemeinde Liebenscheid und der Gemeinde Burbach länderübergreifend zu entwickeln.**

Erläuterung:

Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche als regional besonders bedeutsame Gewerbestandorte sind speziell geeignete Standorte, die einer gemeindeübergreifenden, gemeinsamen Entwicklung und Nutzung im Rahmen der jeweiligen gemeindlichen Flächenbedarfe offen stehen. Sie sollen nach Möglichkeit nur mit solchen Betrieben belegt werden, die die vorhandenen Standortvorteile (z.B. gute Verkehrsanbindung, Flächengröße) auch tatsächlich nutzen. Diese Bereiche eignen sich in besonderem Maße für die Neuansiedlung und Auslagerung von Industriebetrieben und für Betriebe mit besonderen Flächenansprüchen. Ferner sind sie geeignet für emittierende Betriebe, da aufgrund ihrer Flächengröße bauplanungsrechtliche Gliederungen möglich sind.

Wegen des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Regionen der Europäischen Union, aber auch zur Schonung des Freiraums ist die vorrangige Entwicklung regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industrie-standorte von großer Wichtigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Zudem kann die Vermarktung solcher Standorte, die von der Region getragen werden und von besonderer regionaler Bedeutung sind, neue Entwicklungschancen eröffnen und Strukturverbesserungen für die gesamte Region bewirken.

Der Standort „Ostheldener Höhe“ ist vor allem aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der B 54n (Hüttentalstraße) für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Allerdings lässt das derzeitige überörtliche Verkehrsnetz (L 714) die Entwicklung eines GIB an diesem Standort nicht zu. Die L 714 führt als Landesstraße zwar unmittelbar südlich des Standortes an diesem vorbei. Aufgrund ihres Ausbaugrades und ihres weiteren Verlaufs ist sie jedoch nicht in der Lage, den LKW-Verkehr, der sich bei der Entwicklung des Standortes einstellen wird, aufzunehmen und raum- und umweltverträglich weiter zu leiten. Zwingende Voraussetzung für die Entwicklung des Standortes ist deshalb seine unmittelbare Erreichbarkeit von der Hüttentalstraße (HTS) aus. Da dies derzeit nicht der Fall ist, müssen für seine weitere Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung unabdingbar die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anbindung an die HTS vorliegen.

Die erhöhten Anforderungen an die Umsetzung des GIB Ostheldener Höhe in Bezug auf den BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ sollen die möglichst weitgehende Erhaltung der schutzwürdigen Substanz gewährleisten.

2.3 Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen

2.3.1 Bereiche für zweckgebundene Nutzungen/ Standorte für Einrichtungen von zentraler Bedeutung

Ziel 9

- (1) Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sowie die dargestellten Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen sind den unter diese Zweckbindung fallenden Nutzungen vorbehalten.**
- (2) Die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung wesentlich beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.**
- (3) Neue Einrichtungen von regionaler Bedeutung sind ausschließlich an entsprechend geeigneten besonderen Standorten unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung zu entwickeln.**

Erläuterung:

ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen werden gemäß LEP NRW dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten, baulich geprägten Nutzung von regionaler Bedeutung vorbehalten bleiben soll.

Die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen erfolgt erst ab einer Größenordnung von 10 ha. Auch wenn diese Größenordnung nicht erreicht wird, ist bei der Entwicklung neuer Einrichtungen von zentraler Bedeutung die Vorgabe des Zieles 9 (3) zu beachten.

Folgende Bereiche sind – außer den in Kapitel 2.3.3 gesondert aufgeführten Bereichen für großflächige Freizeiteinrichtungen - in die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen übernommen worden:

- Kliniken der Wittgensteiner-Kliniken-Allianz in Bad Berleburg
- Hachenbergkaserne der Bundeswehr in Erndtebrück
- Hochschulbereiche der Universität Siegen.

2.3.2 Großflächiger Einzelhandel/Zentrale Versorgungsbereiche

§ 24 Abs. 3 LEPro in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1989 (GV. NRW S. 485, ber. S. 648) ist nach dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates durch § 24 a Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2007 (GV. NRW S. 225) ersetzt worden.

Ziel 10 sowie entsprechende Grundsätze und Erläuterungen für den großflächigen Einzelhandel, die an § 24 a LEPro angepasst sind, werden noch durch ein Änderungsverfahren entwickelt.

2.3.3 Großflächige Freizeiteinrichtungen

Grundsatz 8

Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind abhängig von ihren Auswirkungen solchen zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Zuordnung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktsystem ist sicherzustellen.

Ziel 11

- (1) Flächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens sind nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen, in den nach Maßgabe des Ziels 12 (1) geeigneten zweckgebundenen allgemeinen Siedlungsbereichen oder in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen zulässig. Eine deutliche Veränderung des Charakters des aufnehmenden Ortsteils ist bei den Erweiterungen durch Freizeitwohnen auszuschließen.**
- (2) Großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind in Freiraumbereichen zulässig, sofern sie mit den überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar sind. Neue Siedlungsansätze durch Freizeit- und Erholungsanlagen sind zu vermeiden.**

Erläuterung:

Von großflächigen Freizeiteinrichtungen gehen je nach ihrer Art und spezifischen Nutzung zum Teil erhebliche kleinräumliche und regionale Wirkungen aus. Deshalb sind die regionalplanerischen Zielsetzungen für diese sehr unterschiedlichen Einrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und Raumverträglichkeit insbesondere für die Bauleitplanung der Gemeinden von Bedeutung.

Aufgrund der schnellen und nur schwer voraussehbaren Entwicklung auf dem Sektor der Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist eine vorsorgende Angebotsplanung mit zu großen Unwägbarkeiten behaftet. Auf eine entsprechende zeichnerische Festlegung ohne konkreten Anlass wird daher verzichtet. Stattdessen sind in den Zielen und dem Grundsatz die regionalplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen ein entsprechendes Vorhaben auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Vorhandene, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sind als Bereiche für zweckgebundene

Nutzungen dargestellt, wenn sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen. Zukünftige vergleichbare Planungen werden im Wege eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplans zu prüfen sein.

Großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen dürfen nur an geeigneten Standorten in hierfür funktional tragfähigen Zentren errichtet werden. Darüber hinaus ist eine differenzierte Standortwahl anzustreben, die diese Großprojekte in Abhängigkeit von ihrer Art und Größenordnung nur solchen Siedlungsschwerpunkten oder touristischen Zentren zuordnet, die sich hierfür räumlich-funktional besonders eignen.

Freizeiteinrichtungen und –wohnsitze sollen nicht isoliert in der Landschaft liegen, sondern grundsätzlich nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen, zumindest aber in unmittelbarer Nähe geeigneter Ortslagen. Wertvolle Landschaftsräume scheiden für die Neuanlage von Freizeiteinrichtungen und -wohnsitzen aus. Die Anschlüsse an das öffentliche Straßennetz müssen auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.

Der aufnehmende Ortsteil muss über ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen verfügen; dazu sollte eine Grundausstattung im Bereich der Gastronomie sowie mit anderen Erholungseinrichtungen gehören. Sein Charakter darf durch die hinzutretende Siedlungseinheit nicht wesentlich verändert werden. Wenn möglich, sollte bestehende Altbausubstanz für das Freizeitwohnen nutzbar gemacht werden.

Großflächige, nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u.ä. sind dort auszuschließen, wo sie andere Ziele der Raumordnung, insbesondere die dargestellten Freiraumfunktionen, gefährden.

Grundsätzlich sollen Golfplatzprojekte, wie auch andere großflächige Freizeiteinrichtungen mit hohem Freiraumanteil, nicht in abseits gelegene, ruhige und noch naturnahe Bereiche hineingetragen werden, um keine Ansatzpunkte für neue landschaftsbeanspruchende Entwicklungen zu schaffen. Auf die Verträglichkeit mit benachbarten Strukturen und Funktionen ist besonderer Wert zu legen.

Reich strukturierte Bereiche mit hohem ökologischem Wert sind für derartige Anlagen ungeeignet. Naturschutzwürdige Bereiche sowie Bereiche mit einem hohen Anteil wertvoller Biotope scheiden als Standorte völlig aus. Auch Waldbereiche kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

Golfplätze sind in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) nach sorgfältiger Prüfung und Abwä-

gung im Einzelfall bei besonders einfühlsamer Gestaltung bedingt möglich. Generell ist zu beachten, dass wertvolle Biotope langfristig erhalten bleiben und das herkömmliche Landschaftsbild nicht wesentlich umgestaltet und beeinträchtigt wird. Sie sind so anzulegen, dass sie für die ruhige landschaftsorientierte Erholung nutzbar und für die Allgemeinheit ohne Gefahr zugänglich bleiben.

Durch Freizeiteinrichtungen sollen im Freiraum keine neuen Siedlungsansätze entstehen. Für die notwendige Erschließung, die technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und die Baulichkeiten sollten vorhandene Einrichtungen genutzt werden können.

Ziel 12

(1) Die am Biggensee zeichnerisch dargestellten zweckgebundenen ASB für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

- **Waldenburger Bucht (Attendorn)**
- **Sonderner Kopf (Olpe)**
- **Kalberschnacke/Wörmge (Drolshagen/Attendorn)**

sind der wasserorientierten Erholung vorbehalten und dienen hauptsächlich der Wochenend- und Ferienerholung.

(2) Der als ASB für zweckgebundene Nutzungen zeichnerisch dargestellte Teil des Panorama-Parks Sauerland in Kirchhudem-Oberhudem ist freizeit- und vergnügungsorientierten Einrichtungen für die Tageserholung vorbehalten, der als Freiraum mit Zweckbindung dargestellte Teil darf ausschließlich für die freiraumorientierte Tageserholung in Anspruch genommen werden.

(3) Der Freizeitpark Obernautal in Netphen ist in seinem Angebot auf spiel- und sportorientierte Tageserholung auszurichten.

(4) Das Elspe-Festival-Gelände in Lennestadt-Elspe ist den Veranstaltungseinrichtungen der Freilichtbühne sowie unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.

Erläuterung:

Die Anlagen und Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung an der Biggetalsperre konzentrieren sich im Wesentlichen in den drei Bereichen Waldenburger Bucht, Sonderner Kopf und an der Listertalsperre. Daneben gibt es noch einige kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Anla-

gen, z.B. in den Bereichen Kirchesohl, Kessenhammer oder an der Einmündung des Listertales in das Biggetal.

Der Bereich Waldenburger Bucht umfasst die gleichnamige Erholungsanlage sowie einen großen, ganzjährig geöffneten Zelt- und Campingplatz. Neben Einrichtungen für den Wassersport sind hier weitere Spiel- und Sportanlagen vorhanden, zum Teil auch wetterunabhängig. Ferner ist in Anlehnung an den Campingplatz noch eine Ferienhaussiedlung geplant.

Ähnlich ausgerichtet ist der Bereich Sonderner Kopf. Hier liegt jedoch eine noch stärkere Betonung auf der Aktivität Wassersport (Segeln, Surfen, Tauchen etc.) mit Bootshafen und Bootsverleih.

Der Bereich Kalberschnacke/Wörmge an der Listertalsperre umfasst im Wesentlichen Campingplätze mit Nebeneinrichtungen für den Wassersport. Er ist im Zusammenhang mit dem Bereich Heiligenberg/Windebruch am nördlichen Seeufer (Meinerzhagen/Märkischer Kreis) zu sehen (vgl. Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen). Eine quantitative Ausweitung der Freizeit- und Erholungsnutzung am Listersee stößt allein schon wegen der Trinkwasserfunktion dieser Talsperre auf enge Grenzen.

Der Panorama-Park Sauerland, eine kommerzielle Freizeit-Großanlage, ist teils als ASB, teils als Freiraum – jeweils mit besonderer Zweckbestimmung – dargestellt. Der als ASB dargestellte Teilbereich umfasst die baulichen Anlagen für eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, der als Freiraum dargestellte Teilbereich im Wesentlichen die zum Park gehörenden Wildgehege.

Der Freizeitpark Obernautal enthält ein kombiniertes Hallen- und Freibad, eine Eissportanlage, Tennishalle und –plätze, Reitanlagen sowie andere Sport- und Spieleinrichtungen. Der an die vorhandenen Anlagen anschließende Talraum des Obernautals bis zum Ortsteil Brauersdorf kann noch einzelne ergänzende Einrichtungen aufnehmen.

Das Elspe-Festival-Gelände umfasst die in Verbindung mit der Freilichtbühne, auf der in jedem Sommer eine Karl-May-Inszenierung aufgeführt wird, stehenden Anlagen wie überdachter Zuschauerraum, Veranstaltungshalle, Gastronomie, Parkplätze und weitere Nebeneinrichtungen. Eine über die bestehenden und bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehende Erweiterung kommt wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Wohnbereichen des Ortsteils Elspe einerseits und zum Naturschutzgebiet Rübenkamp andererseits nicht in Betracht.

C 3 Natürliche Lebensgrundlagen

3.1 Freiraumschutz

Ziel 13

Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.

Grundsatz 9

(1) Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als

- **Raum für Land- und Forstwirtschaft**
- **Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft**
- **ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere**
- **Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen**
- **Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung**
- **gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete**
- **klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum**
- **Raum mit Bodenschutzfunktion**

ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

(2) Die in der *Tabelle 3* aufgeführten Landschaftsleitbilder sind bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Das Plangebiet gehört naturräumlich zur Großlandschaft Sauer- und Siegerland, einem Teil des Nordostflügels des Rheinischen Schiefergebirges. Mit einem Flächenanteil von rund einem Drittel umfassen die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein den südlichen Teil dieser walddreichen Großlandschaft. Im Planungsraum liegt ein großer Teil des in NRW einzigen „unzerschnittenen Landschaftsraumes“ in der Größenklasse von $> 100 \text{ km}^2$.

Grundsätzlich sind die drei Teilräume Siegerland, Rothaargebirge und Südsauerländer Bergland mit Innersauerländer Senken zu unterscheiden. Der äußerste Süden des Plangebiets gehört schon zum Westerwald, Teilbereiche im östlichen Wittgensteiner Land zählen zum Ederbergland. Diese Großeinheiten werden durch die Flusstäler von Lenne, Sieg, Eder und Lahn und deren Nebenbäche durchschnitten. Aufgrund der Naturausstattung gliedern sie sich in eine Vielzahl einzelner Landschaftsräume (vgl. **Erläuterungskarte 4** - Landschaftsräume).

Für diese einzelnen Landschaftsräume wird in **Tabelle 3** – in Anlehnung an entsprechende Aussagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) – ehemals LÖBF - erstellten Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege – die angestrebte künftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild formuliert, aus dem landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft abgeleitet werden.

Diese Leitbilder und Zielvorstellungen orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten. Sie sind aber auch an historische und aktuelle Nutzungsformen gebunden, da sich bis in die Neuzeit hinein die menschlichen Aktivitäten im Rahmen der vorgegebenen Naturausstattung bewegt und so der Landschaft ihren oft typischen Stempel aufgedrückt haben, der in der Ausstattung der Kulturlandschaft zum Ausdruck kommt.

Die formulierten Leitbilder und Zielvorstellungen bedürfen als Grundsätze der Raumordnung einer landschaftsspezifischen Konkretisierung im Rahmen einer vorausschauenden Landschaftsplanung, die aus ihnen Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zu entwickeln hat. Ebenso bilden sie den regionalplanerischen Rahmen für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Trotz des hohen Stellenwerts, den das Thema „Freiraumschutz“ in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre eingenommen hat, hat die Inanspruchnahme des Freiraums für andere Zwecke nicht spürbar nachgelassen (vgl. **Erläuterungskarte 3**). Neben diesem quantitativen Flächenverbrauch ist aber auch die qualitativ negative Veränderung des Freiraums

von erheblicher Bedeutung. Ziel muss daher der sparsame Umgang mit dem allgemein knappen Gut „Freiraum“ sein, das nur bei unbedingt erforderlichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden darf (vgl. Ziel 1 (2)). Soweit aber Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich sind, müssen ihre schädlichen Auswirkungen gering gehalten oder durch qualitative Aufwertung des verbleibenden Freiraums ausgeglichen oder gemildert werden (vgl. auch § 32 Abs. 2 LEPro und §§ 4 ff LG).

Die verschiedenen Aufgaben des Freiraums sind eng miteinander verknüpft und dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden. Dabei können sie auch durchaus miteinander in Konflikt treten. Im Einzelfall hat dann eine Abwägung in den fachgesetzlichen Verfahren zu erfolgen.

Der Regionalplan hat gem. § 19 Abs. 2 LPIG i.V.m. § 15 Abs. 2 LG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in der zeichnerischen Darstellung als auch in ergänzenden textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung gemacht, die den Rahmen für den Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen. Sie bedürfen der Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die Landschaftsplanung.

Leitbilder zur Landschaftsentwicklung

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
1 Südsauerländer Bergland			
1.1 Hohes Ebbe	bewaldeter, bis über 600 m ü. NN aufragender Bergrücken (am Nordrand des Kreises Olpe mit Übergang zum Märkischen Kreis)	Die Forstwirtschaft folgt auf großer Fläche den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft unter Beachtung des Primats des Naturschutzes im Bereich von Sonderstandorten und ihrer Kontaktzonen: Moore, Quellräume und Bäche, Felszonen. In diesen Bereichen bleibt nach sukzessiver Entfernung der Fichten und nach erfolgreicher Regulierung der Schalenwildbestände der Wald sich selbst überlassen. Die Förderung der naturnahen Laubwaldvegetation mit erhöhtem Alt- und Totholzanteil hat die Lebensraumqualität des Waldes für zahlreiche Höhlenbrüter erhöht.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung montaner Buchenwälder • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässer-Biotopverbundes unter Einschluss naturnaher Feuchtwald-Lebensräume • Beachtung landschaftsraumtypischer Sonderstandorte bei allen forstlichen Maßnahmen und Behandlung als Nichtwirtschaftswald unter Einschluss angrenzender Kontakt- und Übergangsräume: Felsrippen, Quell- und Bachräume, Moore • Schaffung differenzierter Waldinnen- und Waldaußenränder durch geeignete forstliche Maßnahmen
1.2 Bergland mit Längstalmulden zwischen Versetalsperre und Plettenberg	annähernd gänzlich bewaldetes Bergland am Nordwestrand des Kreises Olpe mit Höhen zwischen 400 und 550 m ü. NN	Die Forstwirtschaft verfolgt einen sanften, langsamen Umbau der überlieferten Niederwälder in einen Hochwald unter Erhalt der übernommenen autochthonen Waldvegetation. Durch Nachpflanzung von Begleitbaumarten wie Vogelkirsche, Eberesche u.a., die in der Vergangenheit durch eine zu intensive Niederwaldwirtschaft verdrängt worden sind, wird die dendrologische Vielfalt erhöht. Bei der Verjüngung wird angestrebt, Laubwaldinseln miteinander zu verbinden. Die verlichteten Quell- und Auenräume werden sukzessive in naturnahe Erlen-Feuchtwälder überführt. Offenlandinseln erfahren als Kontrasträume eine besondere Pflege.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Vergrößerung und Vernetzung der Laubwaldinseln • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässer-Biotopverbundes unter Einschluss naturnaher Feuchtwald-Lebensräume • Erhalt und ökologische Optimierung der Offenlandbiotope innerhalb der vorherrschenden Waldlandschaft

<p>1.3 Lister-Bigge-(Ihne-)Bergland</p>	<p>welliges, locker bewaldetes Bergland mit Höhen zwischen 400 und 500 m ü. NN und zahlreichen kleinen Ortschaften vorzugsweise in den Quell- und Talmulden; zum Landschaftsraum gehört der Biggensee, die größte Talsperre in Westfalen</p>	<p>Die Bewirtschaftung der Waldflächen folgt den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft. Besondere waldbauliche Beachtung erfahren die talsperrennahen Waldhänge der Bigge: Zur Steigerung der Erlebnisqualität und aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und des Wasserschutzes erfolgt eine Dauerwaldbewirtschaftung unter Förderung des Laubwaldes.</p> <p>Besonders beachtet werden weiterhin die Wälder und Bäche im Kontakt zum landesweit bedeutsamen Ebbegebirge.</p> <p>Die grünlandgeprägten Tal- und Quellmulden sind von Bebauungen und Aufforstungen freigehalten worden. Entlang der größeren Fließgewässer wurde ein durchgängiger, von störender Nutzung unberührter Gewässerrandstreifen entwickelt. Fischteiche werden durch Renaturierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet und vereinzelt in Artenschutzgewässer überführt. Die für den Biotop- und Artenschutz besonders bedeutsamen Talräume sind ökologisch optimiert worden.</p> <p>Durch eine sensible Raumordnung und effektive Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung hat das Biggeseegebiet seine Erlebnis- und Lebensraumqualität wahren und steigern können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Steuerung einer landschaftsverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung an der Biggetalsperre und in ihrem Umfeld • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässer-Biotopverbundes • Erhalt der biotischen und ästhetischen Qualitäten des Offenlandes • Förderung einer naturnahen Forstwirtschaft, insbesondere im Umfeld der Biggetalsperre
<p>1.4 Wendener (Oberbigge-) Hochfläche</p>	<p>350 bis 450 m hohe, sanftwellige, relativ offene Berg ebene um Wenden (Kreis Olpe) mit einem ausgewogenen Wechsel bewaldeter Bergrücken und grünlandgenutzter Offenland-Bereiche</p>	<p>Die Wendener Hochfläche weist eine ausgewogene Feld-Wald-Kulturlandschaft auf, in die sich die zahlreichen Ortschaften durch naturnah gestaltete Ortsränder harmonisch einfügen. In der Feldflur werden Wegeränder und Parzellengrenzen für die Entwicklung von Kleinbiotopen und Saumstrukturen genutzt. Nach Zurücknahme von Bewirtschaftungsgrenzen und der Schaffung eines durchgängigen Gewässerrandstreifens haben die Fließgewässer Raum für eine naturnahe Entwicklung erhalten. In ausgewie-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Feldflur • Sicherung und Entwicklung naturnaher Wald-Lebensräume und vielfältiger Waldbilder

		senen Feuchtwiesen-Schutzgebieten haben sich nach gezielten Optimierungsmaßnahmen stabile Populationen von Wiesenvögeln (wie Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine) aufbauen können. Die Wälder auf den Bergrücken unterliegen einer naturnahen Waldwirtschaft unter starker Förderung differenzierter Laubwaldränder.	
1.5 Olper Senke	flachhängige, lang gestreckte, von den Hochmulden der Bäche Rose und Brachtpe gebildete, etwa 350 – 400 m ü. NN hohe Mittelgebirgssenke mit der Kreisstadt Olpe	Zentrales Anliegen von Naturschutz und Landschaftspflege ist der großräumige Erhalt der vorherrschenden Offenland-Kulturlandschaft unter besonderer Beachtung der Talräume als herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope. Nach Ausweisung ausreichend dimensionierter, durchgängiger Gewässerrandstreifen entwickeln sich Rose und Brachtpe zu naturnahen Wiesenbächen, intakte Lebensräume für naturschutzfachliche Leitarten wie Prachtlibelle und Eisvogel. Das bachnahe Feuchtgrünland wird naturschutzkonform bewirtschaftet. Ein besonderes Augenmerk gilt der Pflege und Entwicklung naturnaher, vielfältig strukturierter Waldränder.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und die ökologische Entwicklung einer offenen Mittelgebirgsregion als landschafts-ökologisch und landschaftsästhetisch vielfältiger Kontrastraum zu den angrenzenden walddreichen Landschaften
1.6 Südsauerländer Rothaarvorhöhen	geologisch-geomorphologisch vielfältig gestalteter, 450 bis 650 m hoher, walddreicher, submontan-montaner Mittelgebirgsraum im Kreis Olpe vor dem östlich angrenzenden Rothaargebirge mit überwiegend devonischen Tonschiefern und Sandsteinen, örtlich durchsetzt von Felsauftragungen (z.B. "Albaumer Klippen") und unterbrochen von wenigen offenen Muldenzonen	Der ökologisch nachhaltige Waldbau hat durch Entfernung von Fichten aus den Quell- und Auenräumen und durch die Schaffung von Laubholzkorridoren zwischen ehemaligen Laubholzinseln den Laubwaldanteil sukzessive erhöht. Nach Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein walddökologisch verträgliches Maß wird der natürlichen Waldverjüngung Vorrang vor der Anpflanzung eingeräumt. Durch Unter- und Durchpflanzung sind großflächige Fichten-Altersklassenwälder ökologisch aufgewertet worden. Bei den erhalten gebliebenen Relikten historischer Waldnutzungsformen (Stockausschlagwald, Kopfbuchen, Wacholderheiden) tritt der Nutzungsaspekt hinter dem Schutzaspekt zurück. Innerhalb der flächig vorherrschenden Waldlandschaft wird eine strukturreiche Offenland-Kulturlandschaft der Talräume und Talmulden als wertvolle Kontrast-	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbundsystems • Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes im Bereich der offenen Tal- und Quellmulden

		und Erlebnislandschaft erhalten und besonders gepflegt.	
1.7 Homertrücken	lang gestreckter, annähernd vollständig bewaldeter Gebirgsrücken im Norden des Kreises Olpe mit Höhen zwischen 450 – 600 m ü. NN; Vereinzelt sind kleinflächige Rodungsinseln ausgebildet.	Die Waldwirtschaft strebt eine Erhöhung des Laubwaldanteils durch Unterbau und Durchmischung der Fichtenwälder mit bodenständigem Laubholz an. Prioritär werden Quellräume und Bachtäler in eine Feuchtwaldbestockung umgewandelt unter Einschluss der natürlichen Waldsukzession nach Entnahme der Fichten. Auf eine weitere Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen wird verzichtet. Eine besondere Pflege und Entwicklung zugunsten des Laubholzes erfahren die Waldränder. Auf der Grundlage eines Pflegeprogramms werden die landwirtschaftlichen Flächen naturschutzkonform bewirtschaftet. Die touristische Nutzung des Raumes erfolgt ohne infrastrukturelle Prägung.	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Erholungsnutzung und der Freizeitaktivitäten • Erhöhung des Laubholzanteils • Erhalt und ökologische Entwicklung eines durchgängigen Feuchtwald-Biotopverbundsystems • Erhalt und ökologische Entwicklung des Offenlandes als wertvoller Kontrast zum Wald
2. Innersauerländer Senken			
2.1 Cobbenroder Riegel- und Kuppenland	überwiegend parallel verlaufende, zumeist zwischen 400 und 500 m ü. NN hohe Bergrücken im Norden des Kreises Olpe; Der waldreiche, gering besiedelte und ruhige Landschaftsraum wird von wenigen lang gestreckten Offenlandzonen durchzogen.	Der Hauptnutzer des Naturraumes, die Forstwirtschaft, folgt den Prinzipien einer naturnahen Forstwirtschaft unter Förderung von Laubwald mit autochthoner Vegetation. Eine besondere Pflege erfahren die Waldränder.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbundsystems • Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder • Erhalt eines ländlichen Siedlungsmusters
2.2 Attendorn-Elsper Kalksenken	Die Attendorn-Elsper Kalksenken, zwei schmale und lang gestreckte, überwiegend zwischen 300-320 m ü. NN hohe, weitgehend höhenkonstante und offene Muldenzonen im Norden des Kreises Olpe, werden von waldreichen Randhöhen umrahmt. Örtlich tritt der devonische Massenkalk	Der Erhalt der Offenland-Kulturlandschaft und die Sicherung ihrer biotischen und landschaftsästhetischen Qualitäten ist das zentrale Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege. In der Bauleitplanung wird eine flächenschonende, landschaftsangepasste Bauweise verfolgt unter Einschluss stabiler, eingegrünter Siedlungsränder und Grünelemente zwischen den zusammenwachsenden Ortschaften. Ehemalige Abgrabungen werden sukzessive zu vielfältig strukturierten Sekundärbiotopen entwickelt. Die Wälder (auf den im Sauerland seltenen Carbo-	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Offenland- und Kulturlandschaftskomplexes • Schaffung vielfältiger Sekundärbiotope mit ungestörter Biotopentwicklung • Lenkung der Freizeitaktivitäten durch Konzentration auf bereits bestehende touristische Schwerpunkte

	zutage. Die bedeutendste Karsterscheinung ist die Attahöhle.	nat-Standorten) werden naturnah gepflegt und bewirtschaftet unter Verzicht auf Nadelhölzer. Die touristische Nutzung des Raumes erfolgt „sanft“ ohne flächenintensive Infrastruktur.	
3. Siegerland			
3.1 Siegerländer Berg- und Quellmuldenland	wald- und niederschlagsreiches, vergleichsweise stark besiedeltes Bergland im Quellgebiet mehrerer Nebenbäche der oberen Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein) mit grünlandgeprägten Talmulden und bewaldeten Bergrücken; Landschaftstypisch sind örtlich noch (aufwachsende) Niederwälder.	<p>Die Forstwirtschaft verfolgt einen sanften, langsamen Umbau der überlieferten Niederwälder in Hochwald unter Erhalt der autochthonen Waldvegetation. Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, der Regionalgeschichte und der Umweltpädagogik wird in ausgewählten Schwerpunkträumen die Haubergswirtschaft fortgeführt. Dieses regionale Waldentwicklungskonzept dient gleichzeitig der Sicherung des Haselhuhns als Leitart. In den Nadelwäldern fördert die Forstwirtschaft die Entwicklung von Laub-Nadel-Mischwald. Durch gezielte Nadelwald-Umwandlung werden Laubholz-Verbindungskorridore zwischen vormals verinselten Laubwaldflächen geschaffen. Eine besondere Pflege erfahren die Waldränder.</p> <p>Ein umfassendes Mittelgebirgsprogramm sichert artenreiches Feuchtgrünland in den Tal- und Quellräumen. Die Bachläufe werden von einem nutzungs-freien Saum begleitet. Die Ortsrandzonen und Ortseingänge werden landschaftsbetont gestaltet unter Verwendung regionaltypischer Hochstamm-Obstsorten. Im direkten Umfeld der nachfragestar-ken Großstadt Siegen hat sich der biologische Landbau stark entwickelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnaher Waldbau unter Beachtung tradierter Waldbilder • Pflege eines ausgewählten Systems von Niederwaldflächen analog der traditionellen Niederwaldwirtschaft • Erhalt und Pflege von strukturreichen Offenland-Lebensräumen, insbesondere von artenreichen Grünland-Lebensräumen • Sensible Siedlungsentwicklung unter Schonung von Freiraum und unter Beachtung historischer, gewachsener Architekturelemente
3.2 Siegerländer Rothaarvorhöhen	überwiegend bewaldetes, von 500 m im Westen bis auf 630 m ü. NN zum südlichen Rothargebirge aufsteigendes Bergland östlich Netphen, unterbrochen vom offenen Talraum der Sieg und ihrer Seitentäler; Örtlich	Die Wälder um Walpersdorf bilden einen Schwerpunktraum des aktiven, zeitgemäßen Niederwald-Managements im Siegerland unter Beachtung kulturhistorischer und biotischer Belange.	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrales Anliegen ist die Entwicklung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Beachtung der historischen Wald-Lebensräume und Waldbilder des Niederwaldes.

	werden noch großflächig Wälder als Stockauschlagswälder bewirtschaftet.		
3.3 Hellerbergland – Nördliches Westerwaldvorland	Im südlichen Siegerland erstreckt sich beidseitig des Sieg-Nebenbaches Heller das Hellerbergland, ein zwischen 220 m und knapp 600 m ü. NN hohes, waldriches Berg- und Hügelland als nordöstliches Vorland des Westerwaldes. Inselartig kommen offene Basalt-Blockhalden zur Ausprägung. Einige Offenlandbereiche weisen ein äußerst artenreiches Biotopinventar auf mit Bergwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtgrünland.	Realisierung einer landesweit übergreifenden, mit den angrenzenden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz abgestimmten ökologischen Modellregion mit nachhaltiger und umweltverträglicher Entwicklungskonzeption hinsichtlich Wohnen, Verkehr, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Biotop- und Artenschutz. Das Vogelschutzgebiet Burbach wird effektiv betreut, gebietspezifische Leitarten sind insbesondere Haselhuhn (für den Wald) und Braunkehlchen (für strukturreiches Offenland).	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des landesweit bedeutenden Biotoppotenzials der Kulturlandschaft durch eine an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasste Landnutzung • Erhalt und Optimierung der Biotopvielfalt in den Talniederungen durch eine extensive Bewirtschaftung und durch Schaffung bachbegleitender Gehölz- und Staudensäume entlang der Fließgewässer • Sicherung und Entwicklung traditioneller Weide- (Hude-) Landschaften • Erhalt und Entwicklung von Sekundärlebensräumen wie Abgrabungen und Halden zu wertvollen Sukzessionsflächen für den Arten- und Biotopschutz <p>Erhalt ausgedehnter Laubwälder unter Berücksichtigung der historischen Wald-Lebensräume und Waldbilder des Niederwaldes</p>
3.4 Giebelwald	Nördlich des Niederschelden-Betzdorfer Siegtales im Grenzgebiet von Rheinland-Pfalz und NRW erhebt sich der Giebelwald, ein annähernd vollständig bewaldeter 527 m hoch aufsteigender, breiter, nach allen Seiten abfallender Härtlingsrücken. Die Bergflanken werden von zahlreichen Kerbtälern zerschnitten.	Naturnahe Waldwirtschaft unter weitestgehender Beachtung und Integration der autochthonen Laubbaumarten, gekoppelt mit dem Feuchtwiesenschutzkonzept für das Uebachtal.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines geschlossenen Waldgebietes mit vorherrschender Laubwald-Vegetation • Sicherung und Entwicklung offener Bachtäler durch eine naturschutzorientierte Grünlandwirtschaft insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes

	Laubwälder (Buchenwälder, ehemalige Niederwälder), durchsetzt von Fichtenforsten, prägen heute die Waldlandschaft, unterbrochen lediglich vom Wiesental des Uebaches.		
4. Rothaargebirge			
4.1 Zentrales Rothaargebirge - Winterberger Hochland -	<p>Im Nordosten des Kreises Siegen-Wittgenstein nördlich der Eder steigt das Rheinische Schiefergebirge zum Zentralen Rothaargebirge auf, ein im Siegerland überwiegend zwischen 600 m bis 789 m hoch aufragender Mittelgebirgsblock als Bestandteil des flächig ausgedehnten, kreisübergreifenden Winterberger Hochlandes um den Astenberg. Gegliedert wird das montane Gebirge durch ein dichtes, verzweigtes Talsystem.</p> <p>Das Zentrale Rothaargebirge ist siedlungsarmes Waldland, unterbrochen von wenigen Rodungsinseln im Umfeld bäuerlicher (Klein-) Siedlungen. Grünlandwirtschaftlich genutzt werden lediglich die schmalen Talböden der größeren Täler und hof- und dorfnahe Flächen. Die Waldlandschaft wird großflächig vom Fichten-Altersklassenwald ge-</p>	Das Zentrale Rothaargebirge wird überwiegend von montanen Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil bestockt. Quell- und bachnahe Zonen unter Einschluss randlicher Kontaktbereiche sind nach Starkdurchforstung ehemaliger fehlbestockter Fichtenbestände weitgehend sich selbst überlassen worden mit dem Ziel der Selbstentwicklung naturnaher azonaler Feuchtwaldtypen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten, hochgelegenen Talräume und Talhänge folgt dem Ziel der Erhaltung bzw. der Entwicklung montaner Grünlandgesellschaften.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung differenzierter Buchenmischwald-Lebensräume montaner Prägung • Pflege der Offenland-Lebensräume durch nachhaltig naturschutzorientierte Nutzung

	<p>prägt, der den autochthonen Buchenwald stark zurückgedrängt hat.</p>		
<p>4.2 Südliches und westliches Rothaargebirge</p>	<p>Im Südosten des Kreises Olpe und im Osten und Südosten des Kreises Siegen-Wittgenstein gelegene, walddreiche Mittelgebirgsregion der montanen Stufe mit Höhen zwischen 500 m und 700 m üB NN. Die breitflächigen, gerundeten Vollformen der niederschlagsreichen Mittelgebirgsregion werden von einem dichten Gewässernetz zerteilt. Ein auffälliges Reliefelement stellen die „Albaumer Klippen“ dar.</p> <p>Das Rothaargebirge ist das Hauptverbreitungsgebiet des potenziell natürlichen montanen Hainsimsen-Buchenwaldes in Westfalen. Sonderstandorte sind Kleinstmoore, Bruchwälder und Felsen. Kleinflächige Wacholderheiden und Borstgrasrasen stellen schutzwürdige Relikte der traditionellen Landnutzung dar, in offenen Wiesentälern kommt ein Biotopmosaik aus artenreichem Feucht- und Magergrünland zur Ausprägung.</p>	<p>Das Rothaargebirge wird überwiegend von montanen Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil bestockt. Quell- und bachnahe Zonen unter Einschluss randlicher Kontaktbereiche sind nach Starkdurchforstung ehemaliger fehlbestockter Fichtenbestände weitgehend sich selbst überlassen worden mit dem Ziel der Selbstentwicklung naturnaher azonaler Feuchtwaldtypen. Die Grünlandnutzung in den Tälern erfolgt naturschutzkonform.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Systems naturnaher montaner Buchenwälder unter Einschluss diverser Alters- und Entwicklungsphasen • Erhalt der Grünlandtäler innerhalb der vorherrschenden Waldlandschaft als landesweit wertvolle Refugialräume für bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes • Waldbauliche Schonung von Sonderstandorten mit ihren Schlucht-, Moor-, Bruch- und Auenwäldern unter Einschluss von Pufferzonen

4.3 Wittgensteiner Hochmulden	Überwiegend offene Schiefergebirgs-Hochmulden und –Hochflächen mit Höhen zwischen 400 m und 560 m üb. NN innerhalb des waldreichen Rothaargebirges im Wittgensteiner Land	Auf der Grundlage eines naturschutzorientierten Landnutzungskonzeptes wird die Feldflur nachhaltig genutzt und gepflegt: artenreiche Wiesen und Weiden, untergeordnet auch Äcker, werden von Klein- und Saumstrukturen durchzogen. Die naturnahen Fließgewässer werden von erlenreichen Ufergehölzen und Staudensäumen begleitet. Die Übergänge der Dörfer und Kleinstädte zur umgebenden Kulturlandschaft sind landschaftsbetont gestaltet und gepflegt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Feldflur unter Einschluss der Übergangszone zwischen Siedlungsflächen und „freier Landschaft“
5. Westerwald			
5.1 Westerwald – Westerwälder Randausläufer	überwiegend sanftwellige, mäßig zerteilte und weitgehend entwaldete Basalthochfläche, bis über 600 m üb. NN ansteigend, im südlichen Grenzraum des Kreises Siegen-Wittgenstein Der Landschaftsraum weist ein ausgewogenes Offenland-Wald-Nutzungsgefüge auf mit einem hinsichtlich Ausprägung, Ausdehnung und Artenkombination landesweit einzigartigen Inventar traditionell kultur-betonter und intakter natur-betonter Lebensräume: montanen Frischwiesen (Goldhaferwiesen), Magergrünland und Borstgrasrasen, artenreiche Buchenmischwälder, Feucht- und Nasswälder, Schlucht- und Schatthangwälder und Niederwälder unterschiedlicher Entwicklungsstadien, ergänzend auch montane	Realisierung eines landesweit übergreifenden Schutz- und Pflegekonzeptes für die Offenland-Lebensräume in Anlehnung an die historische Landnutzung. Der Wald wird nach den Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung bewirtschaftet unter Beachtung der historischen Waldbilder des Niederwaldes.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des landesweit bedeutenden Offenland-Biotoppotenzials durch angepasste Landnutzung • Sicherung und Optimierung naturnaher und artenreicher Buchenmischwälder und Feuchtwälder

	Quell- und Übergangsmoore sowie Basalt- Blockschutthalden.		
6. Ederbergland			
6.1 Hochmulden im Ederbergland	Am Südostrand des Rothaargebirges liegen flachwellige bis hügelige Offenland-Mulden. Der Kulturlandschaftskomplex um die bäuerlichen Ortschaften Elsoff und Richstein mit Höhen zwischen 450 m und 500 m ü. NN wird von kleinen Härtlingsrücken durchsetzt. Er weist ein vielfältig strukturiertes, landesweit bedeutsames Biotopgefüge mit Mager- und Feuchtgrünland, Halbtrocken- und Borstgrasrasen, Extensiväckern, Heiderelikten, Besenginsterheiden, Hochrainen und Kleingehölzen auf.	Erhalt der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft im Mittelgebirge als offener Kontrastraum zum umgebenden Wald. Die extensive Landnutzung erlaubt die Entwicklung eines Netzes von Klein- und Saumbiotopen. Eine sensible Bauleitplanung vermeidet ausufernde Siedlungsränder.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Feldflur • Sicherung und Pflege gewachsener und „grüner“ Ortsränder
7. Flusstäler mit Talhangflächen			
7.1 Lennetal mit begleitenden Waldhängen	tiefes, steilhängiges Flusstal im Norden des Kreises Olpe mit überwiegend bewaldeten Talflanken und ausgedehnten Siedlungs- und Gewerbeflächen auf dem Talboden	Raumordnung und Landnutzung im Lennetal sind ressourcenschonend ausgerichtet unter Beachtung und Optimierung der spezifischen ökologischen Funktionen als biotischer Refugial- und natürlicher Retentionsraum. Der naturnahe Flusslauf wird von einem breiten, sich weitestgehend selbst überlassenen Gewässerrandstreifen begleitet, die Talwiesen werden extensiv bewirtschaftet. Die Fichtenforste der Hanglagen werden sukzessive durch naturnah bewirtschaftete Buchen- und Buchen-Eichenwälder ersetzt. Sonderstandorte wie Steilhänge und Schluchtwälder werden gänzlich aus der forstlichen Nutzung genommen.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines barrierefreien Fließgewässers-Biotopverbundsystems der Lenne • Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwald-Biotope auf den Lennehängen

7.2 Siegtal mit Talhangflächen	<p>Die (obere) Sieg ist das zentrale Fließgewässer innerhalb des Siegerländer Berg- und Quellmuldenlandes, ihre hochgelegene Quellregion liegt innerhalb des Rothaargebirges. Das Siegtal ist ein Tal der Gegensätze: Das obere Mittelgebirgstal ist eingebunden in die waldreichen Siegerländer Rothaarvorhöhen, der tief gelegene Siegener Kessel hat sich demgegenüber zu einer überbauten Stadtlandschaft entwickelt.</p>	<p>Das Siegtal oberhalb von Siegen wird von jeder weiteren baulichen Inanspruchnahme frei gehalten. Durch die Anlage nutzungsfreier Gewässerrandstreifen erhält der Bach Freiraum für eine naturnahe Gewässerentwicklung. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet, innerhalb der Waldflächen werden bachbegleitende Erlen- und Erlen-Eschenwälder gefördert. Innerhalb der Kernstadt von Siegen erscheint das Siegtal kurzfristig irreparabel verbaut. Langfristige Stadtentwicklungskonzeptionen bemühen sich, den Flusslauf zumindest partiell zu entfesseln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines barrierefreien Fließgewässers-Biotopverbundsystems • Sicherung und Entwicklung strukturreicher Laubwald-Biotope auf den Talhangflächen • Entfesselung der eingezwängten und überdeckelten Sieg im Siegener Stadtgebiet im Rahmen langfristiger Stadtentwicklungen
7.3 Edertal mit Talhangflächen	<p>Zur Weser hin entwässerndes Bach- und Flusstal mit örtlich markanten Talschlängen, zumeist offenem Talboden und bewaldeten Talhängen mit differenzierten Hangwäldern. Die Eder ist trotz Teil-Verbauung einer der naturnahsten Mittelgebirgsflüsse in Nordrhein-Westfalen mit einem in weiten Teilen unverbauten Talraum.</p>	<p>Das Edertal wird von jeder baulichen Inanspruchnahme frei gehalten. Durch die Anlage nutzungsfreier Gewässerrandstreifen erhalten Bach und Fluss Freiraum für eine naturnahe Gewässerentwicklung. Teilverbauungen wurden, wo möglich, zurückgenommen. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Aufwertung des Fließgewässers insbesondere durch Schaffung eines durchgehend nutzungsfreien, eigendynamisch sich entwickelnden Gewässerrandstreifens • Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung • Erhalt und Entwicklung differenzierter Hangwälder
7.4 Lahntal mit Talhangflächen	<p>tiefes, von Waldhöhen begleitetes offenes Kastental mit vorherrschender Grünlandnutzung (als Teil des Fließgewässersystems des Rheins)</p>	<p>Das Lahntal wird von jeder baulichen Inanspruchnahme frei gehalten. Durch die Anlage nutzungsfreier Gewässerrandstreifen erhält das Fließgewässer Freiraum für eine naturnahe Gewässerentwicklung. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Aufwertung des Fließgewässers insbesondere durch Schaffung eines durchgehend nutzungsfreien, eigendynamisch sich entwickelnden Gewässerrandstreifens • Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung • Erhalt und Entwicklung differenzierter Hangwälder

3.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 14

- (1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.**
- (2) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.**

Grundsatz 10

- (1) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.**
- (2) Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts, das sowohl flächenhafte Maßnahmen als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung enthält, erfolgen.**
- (3) Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht beizumessen.**

Erläuterung:

Die schwierigen natürlichen Gegebenheiten des Mittelgebirgsraumes bestimmen zusammen mit der generellen Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie den gesellschaftlichen Erwartungen die Funktionen der Landwirtschaft im Plangebiet.

Im Raum Olpe und im Wittgensteiner Land sind das neben der Produktion von Nahrungsgütern wesentlich die Erhaltung des Landschaftsbildes und der abiotische Ressourcenschutz. Im Siegerland sind es angesichts des hohen Waldanteiles insbesondere die Landschaftspflege- und Offenhaltungsfunktion sowie der Beitrag der Landwirtschaft zur ökologischen Vielfalt durch eine überwiegend extensive Grünlandbewirtschaftung.

Nachhaltig wird dieses breite Spektrum an Funktionen nur aufrechterhalten werden können, wenn es dauerhaft gelingt, die damit verbundenen Kosten zu decken. Bei künftig zunehmendem Wettbewerb auf den weltweiten Agrarmärkten wird der Rationalisierungsdruck anhalten und durch die überwiegend schwierigen Produktionsbedingungen im Plangebiet verschärft werden. Das wird zum Ausscheiden weiterer Betriebe führen.

Im Interesse einer agrarstrukturverträglich gestalteten Gesamtentwicklung des Raumes müssen Bauleitplanung und Fachplanungen daher die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte berücksichtigen. Ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen und die Erhaltung gut nutzbarer Flächen in Hofnähe beugen Konflikten vor und verbessern die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Dennoch werden künftig immer weniger Betriebe in den Ortslagen selbst wachsen können, zumal die innerörtliche Verdichtung gegenüber der Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein oftmals vorgezogen wird.

In vielen Orten wirtschaften heute nur Nebenerwerbslandwirte. Sie werden ihren wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft – von baurechtlich zu sichernden Standorten aus – nur erbringen können, wenn es gelingt, zum einen in der Region ein ausreichendes Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen vorzuhalten, zum anderen zugunsten der Landwirtschaft die knappen Flächen in ihrem Umfang, ihrer Nutzungseignung und ihrer Struktur zu sichern.

Angesichts der in einigen Gemeinden sehr hohen Waldanteile sind dort die knappen landwirtschaftlichen Flächen – auch im Interesse der Erhaltung der Vielfalt der Landschaft – bei der Siedlungsentwicklung möglichst zu schonen. Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Flächenentzug oder bei Eingriff in die Flächenstruktur bieten sich auch künftig Landtausch- und Bodenordnungsverfahren an. Öffentliche Planungsträger sollten dazu durch frühzeitigen Erwerb geeigneter Tauschflächen beitragen.

Bei zunehmender Marktorientierung der Agrarpolitik werden künftig mehr Grenzertragsstandorte aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden. Hierzu werden im Plangebiet z.B. steile Grünlandflächen oder schmale Talauen gehören. Wenn diese Elemente der Kulturlandschaft weiter und möglichst extensiv bewirtschaftet werden sollen, sind dafür Nutzungsalternativen aufzuzeigen. Die Standorte, die aus ökologischen oder landschaftsästhetischen Gründen extensiv genutzt oder gepflegt werden sollen, können auf Dauer nur mit Hilfe finanzieller Anreize erhalten bleiben.

Bei der weiteren Verbreitung und Festigung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft im Zuge der neuen Cross-Compliance-Regeln (Kürzung von Ausgleichszahlungen bei Nichteinhaltung von Umweltstandards)

kommt es auf eine konstruktive Zusammenarbeit der Fachbehörden vor Ort an, bei der Information, Aufklärung und Beratung im Vordergrund stehen müssen.

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft soll auch zukünftig das bewährte Prinzip „Grundschutz und Verträge“ gelten. Die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Angebote an Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutzpaketen sind so zu gestalten, dass sie möglichst gut zu den landwirtschaftlichen Produktionsprozessen passen, angemessen und verlässlich honoriert und kundenorientiert abgewickelt werden, damit die für dieses Plangebiet wichtige Bewirtschaftungsmotivation der Landwirte stabilisiert werden kann. Insgesamt gilt, dass die Kulturlandschaftsentwicklung und der Ressourcenschutz (z.B. auch bei der Auenentwicklung und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) um so erfolgreicher sein werden, je frühzeitiger und besser die Betroffenen und Beteiligten in die Vorbereitungen und Planungen einbezogen werden.

Mit der Aufgabe kleinerer und dem Aussiedeln wachstumswilliger Betriebe werden die Dörfer künftig immer weniger Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sein. Deshalb stellt sich die Frage nach der Umnutzung der aufgegebenen Hofstellen. Aus Gründen der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte die Gebäudesubstanz der Höfe möglichst sinnvoll weiterverwertet werden. Die Umnutzung durch gewerbliche Betriebe und ein Umbau zu Wohngebäuden müssen sorgfältig geprüft werden und sind nicht immer unbedenklich. Das gilt auch für die Bebauung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Dorflagen (z.B. Kälber- und Obstwiesen).

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche werden seit der Einführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verstärkt auch für solche Maßnahmen verwendet. Um eine weitere Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, aber auch um die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sollen die Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Erarbeitung von entsprechenden räumlichen Konzepten in das landesplanerische, forstliche und landschaftsplanerische Zielsystem, z.B. das Biotopverbundsystem, eingebunden werden. Vorrangig sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Förderung der naturverträglichen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, zur Verbesserung der Waldstruktur oder zur Entzerrung von Nutzungskonkurrenzen (z.B. Uferrandstreifen) beitragen.

Der dritte Absatz von Grundsatz 10 dient dem Schutz der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Zwar sind die Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich durch die Darstellung von Allgemeinen Frei-

raum- und Agrarbereichen gesichert. Allerdings umfassen diese Bereiche auch andere Nutzungen (z.B. Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Freizeiteinrichtungen). Deshalb soll durch die o. g. Regelung erreicht werden, dass bei Errichtung bzw. Erweiterung solcher Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger fruchtbar sind.

Die Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind in der vom Geologischen Dienst herausgegebenen Karte „Schutzwürdige Böden in NRW“ (Maßstab 1:50.000) dargestellt.

3.3 Waldbereiche

Das LEPro enthält in § 27 Abs. 2 Ziele zum Thema „Wald und Forstwirtschaft“. Weiter konkretisiert werden sie im Kapitel B.III.3 des LEP NRW. Im Wesentlichen haben sie die Erhaltung des Waldes und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zum Inhalt. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerische Darstellung von Waldbereichen, bedürfen aus regionalplanerischer Sicht keiner weiteren textlichen Konkretisierung. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet sind diese Ziele der Raumordnung von den beachtenspflichtigen Planungsträgern zu beachten.

Wie bereits in Kapitel B 2.1 dargestellt, erfüllt der Regionalplan gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes nach §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz. Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes zu sichern. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen, die sich aufgrund dieser Sonderfunktion des Regionalplanes als forstlicher Rahmenplan ergeben, werden im Folgenden dargestellt.

Grundlage für diese Ziele sind vor allem die Vorgaben der §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz, § 7 Landesforstgesetz sowie die Aussagen des nach § 8 Landesforstgesetz vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (früher: Höhere Forstbehörde) erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Die Waldfläche des Plangebietes umfasst 122.600 ha; das sind rund 66,5 % der Gesamtfläche. Damit liegt der Waldanteil weit über dem Durchschnittswert des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland (vgl. **Schaubild 5**).

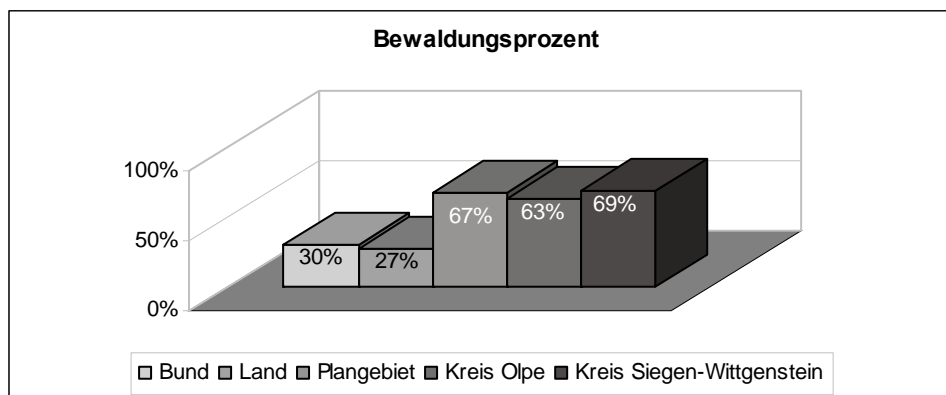


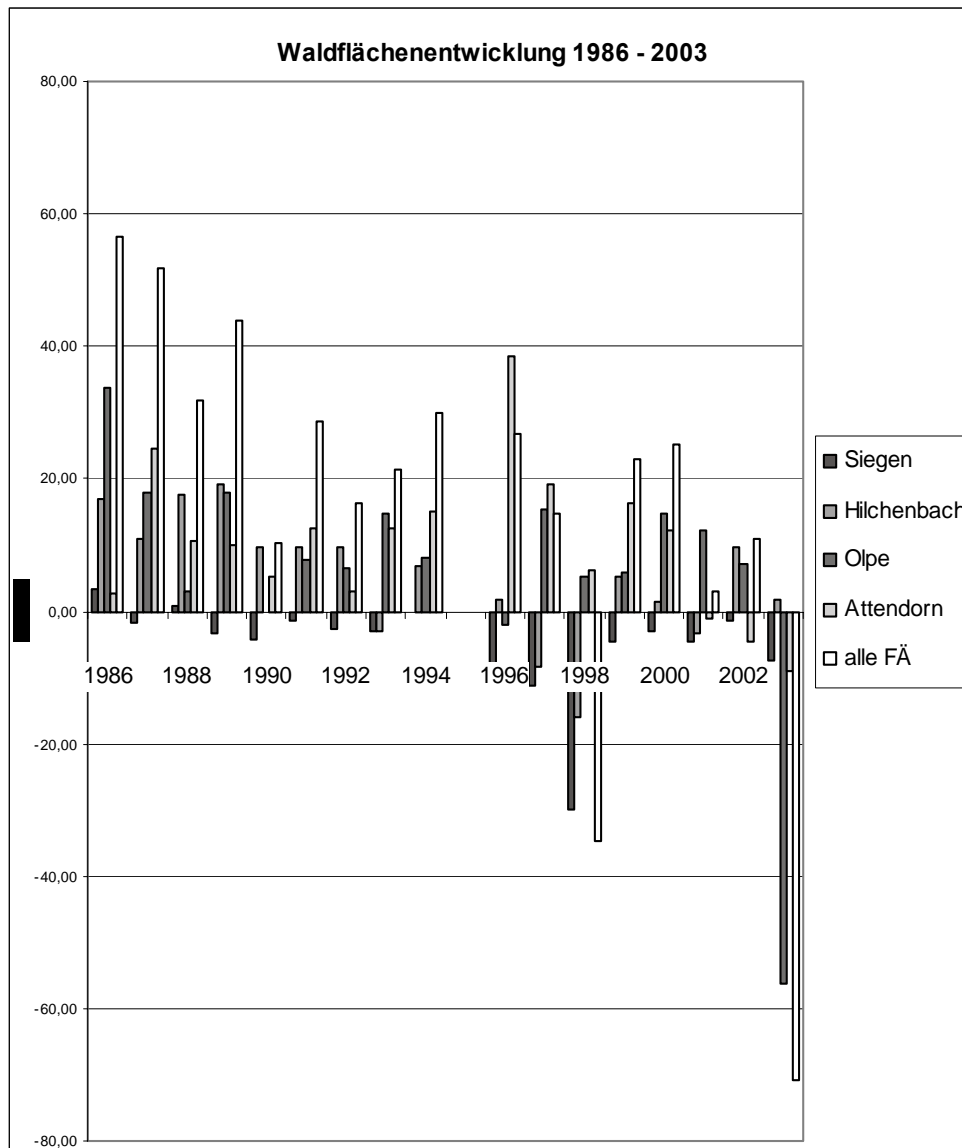
Schaubild 5

(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Landeswaldinventur)

Dabei schwankt der Wert von knapp über 40 % in den Gemeinden Drolshagen und Wenden bis hin zu über 70 % in den Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach, Netphen und Bad Laasphe (vgl. **Erläuterungskarte 5**).

Laut Waldflächenstatistik NRW hat die Waldfläche in den Forstämtern des Plangebietes seit 1985 um 288 ha zugenommen¹. In den einzelnen Teilräumen stellen sich die Verhältnisse jedoch recht unterschiedlich dar. So hat das Forstamt Siegen während des Betrachtungszeitraums durchweg eine negative Bilanz zu verzeichnen, andere Forstämter dagegen erst in den letzten Jahren (vgl. **Schaubild 6**).

Schaubild 6

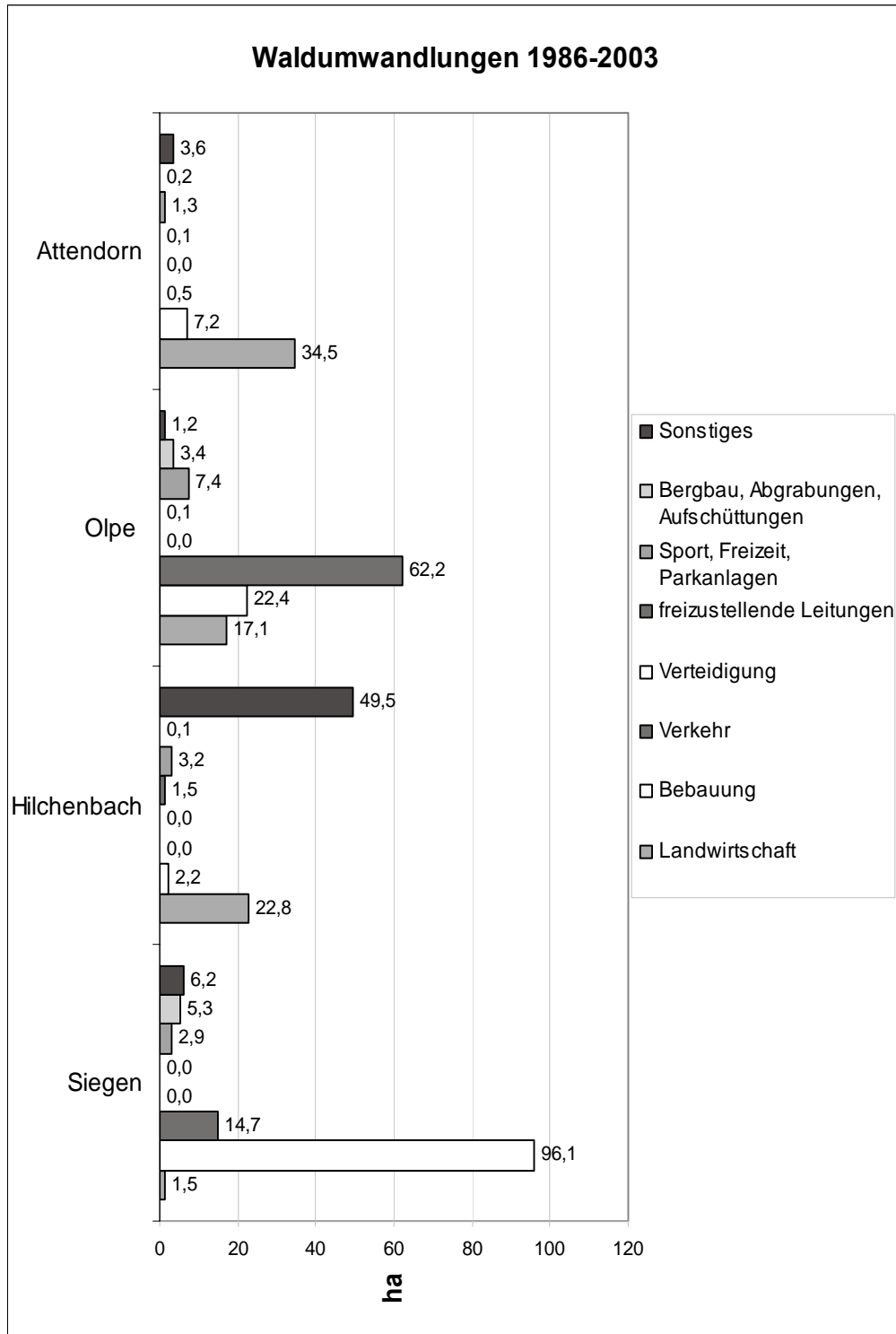


(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Waldflächenstatistik NRW)

¹ Das Forstamt Attendorn umfasst auch Teile des Märkischen Kreises.

Über 75 % der Waldumwandlungsfläche wurde dabei zum Zwecke der Bebauung gerodet (vgl. **Schaubild 7**).

Schaubild 7



(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Waldflächenstatistik NRW)

Ohne den Einfluss des Menschen würde das gesamte Plangebiet von Buchenwaldgesellschaften unterschiedlicher Prägung bedeckt sein, denn es liegt im Zentrum des mitteleuropäischen Optimums der Buche. Der artenarme Hainsimsen-Buchenwald nimmt die tieferen Lagen (bis etwa 500 m) im Westen ein. Damit vergesellschaftet und kleinflächig wechselnd ist der artenreiche Hainsimsen-Buchenwald, der um Olpe und Kreuztal/Krombach auch zum Perlgras-Buchenwald übergeht. In Lagen über 500 m treten die sogenannten Hainsimsen-Buchenwälder der höheren Lagen auf, bei besserer Nährstoffversorgung oder stärkerer Bodenfeuchtigkeit finden sich mitunter auch Zahnwurz-Buchenwälder, Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwälder oder Übergänge zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald. Besonders hervorzuheben sind sowohl die Perlgras-Buchenwälder auf den kalkreichen Böden der Attendorn-Elsper-Senken als auch die Zahnwurz-Buchenwälder auf den Basaltdecken in der äußersten Südspitze des Plangebietes.

3.3.1 Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

Ziel 15

- (1) In den dargestellten Waldbereichen hat die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft stets auch die Funktionsvielfalt des Waldes zu sichern. In diesem Sinne ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.**
- (2) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.**
- (3) Die Bewirtschaftung des Waldes hat auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.**
- (4) Die Waldstruktur ist langfristig auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung, des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege (soweit nicht schon in der forstlichen Standortkartierung enthalten) und von Sofortmaßnahmen (SOMAKOS) zu verbessern durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft und weitere Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse.**

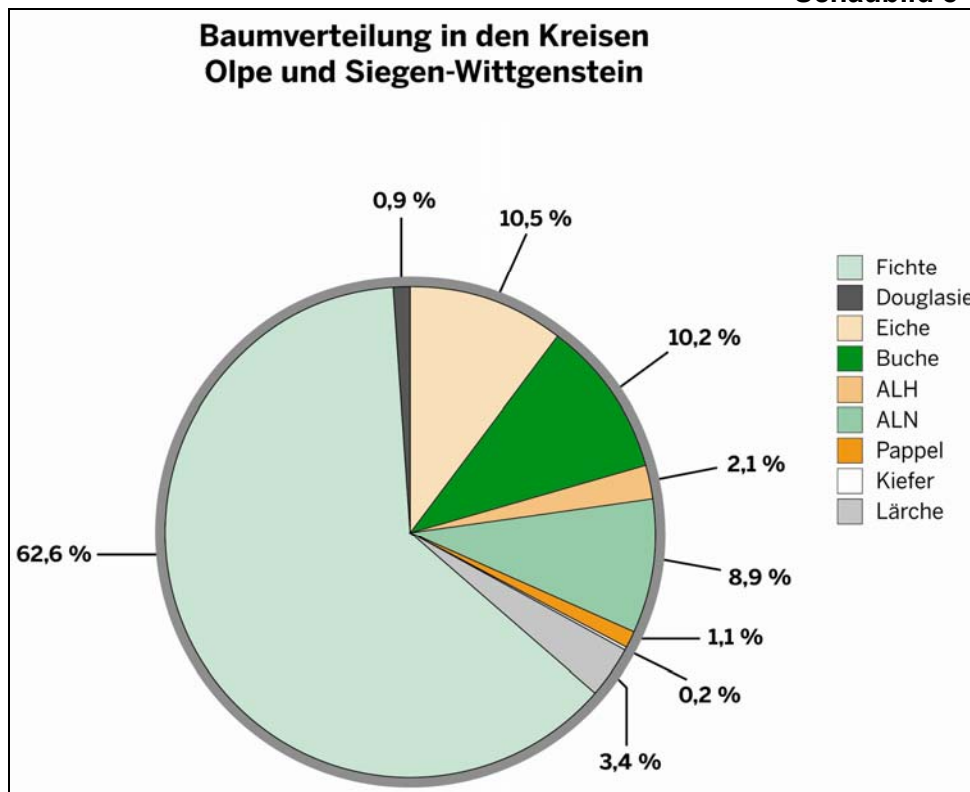
Erläuterung:

Bei ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft erfüllt der Wald gleichzeitig vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Sicherung all dieser Funktionen ist langfristige Ressourcensicherung im umfassenden Sinne.

Die natürlichen Verhältnisse im Plangebiet bieten eine äußerst gute Grundlage für die Erzeugung des Rohstoffes Holz. Das Laub-Nadelholz-Verhältnis im Plangebiet beträgt annähernd 1 : 2. Rund 33 % der Waldfläche ist mit Laubholz, 67 % mit Nadelholz bestockt (vgl. **Schaubild 8**). Im Kreis Siegen-Wittgenstein liegt der Laubholzanteil mit 37 % höher als im Kreis Olpe mit 26 %.

Durch Umbau und Anreicherungsmaßnahmen hat in jüngerer Vergangenheit der Anteil des Nadelholzes, insbesondere der Fichte, zugunsten des Laubholzes insgesamt etwas abgenommen. Der standortheimische Laub- und Mischwaldbestand sollte weiter erhöht werden. Stabile standortgerechte Mischwaldbestände sind forstökologisch besonders wertvoll und gewinnen zukünftig an Bedeutung.

Schaubild 8



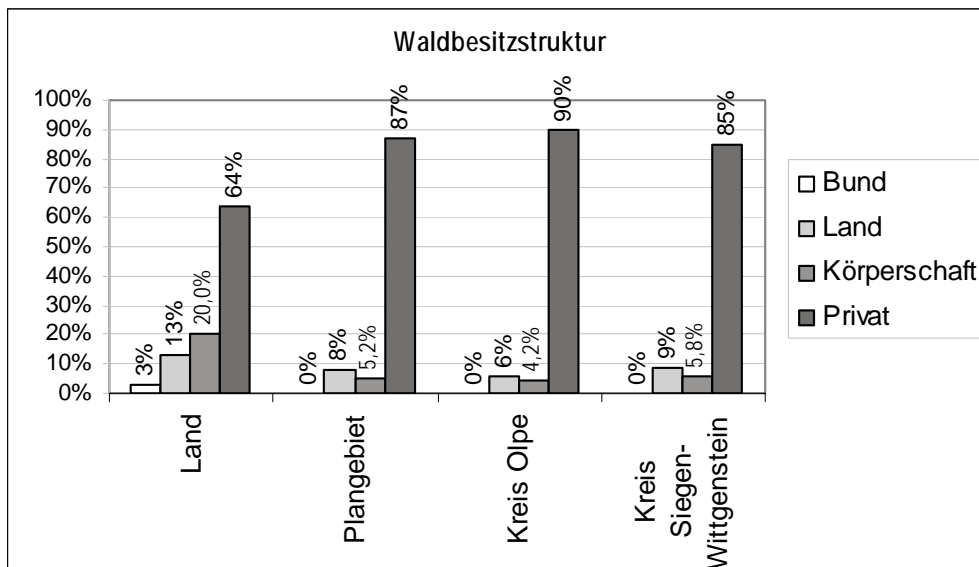
(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Landeswaldinventur²)

Bei der Hauptbaumart Fichte liegt der Schwerpunkt deutlich in den jüngeren Altersklassen. Das bedeutet, dass der Anteil der Aufbaubetriebe und damit auch der Aufwand für die Bestandespflege sehr hoch ist. Der Anteil der über 80jährigen Bestände beträgt nur 13 %. Der Eichenanteil liegt bei 10,5 % und hat sich in der jüngeren Vergangenheit durch Umwandlung vor allem der Eichen-Niederwälder verringert. Die Altersklassenverteilung zeigt auch hier einen deutlichen Schwerpunkt in den jüngeren Beständen. Der Anteil der Buche ist insgesamt mit 10,2 % sehr niedrig, obwohl es sich hierbei um die Hauptbaumart der potenziell natürlichen Vegetation handelt. Das Altersklassenverhältnis ist jedoch ausgeglichen.

Holz ist ein nachwachsender und besonders umweltfreundlicher Rohstoff. In Anbetracht der Tatsache, dass zur Zeit etwa 50 % des Holzbedarfs in Deutschland importiert werden, bedarf es einer verstärkten regionalen Absatzförderung einheimischen, nachhaltig produzierten Holzes, damit es mit dem zum Teil im Raubbau gewonnenen Importholz konkurrieren kann.

Mit rund 87 % befindet sich ein relativ hoher Anteil des Waldes in privatem Besitz (vgl. **Schaubild 9**). Die Privatwaldfläche umfasst im Kreis Siegen-Wittgenstein 66.100 ha, im Kreis Olpe 40.200 ha.

Schaubild 9



(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Landeswaldinventur)

Zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse bieten sich Landtausch- und Bodenordnungsverfahren in Verbindung mit dem erforderlichen Waldwirtschaftswegebau an, um sowohl der nachhaltigen Holzproduktion als auch der naturverträglichen Bewirtschaftung des Waldes Rechnung zu tragen.

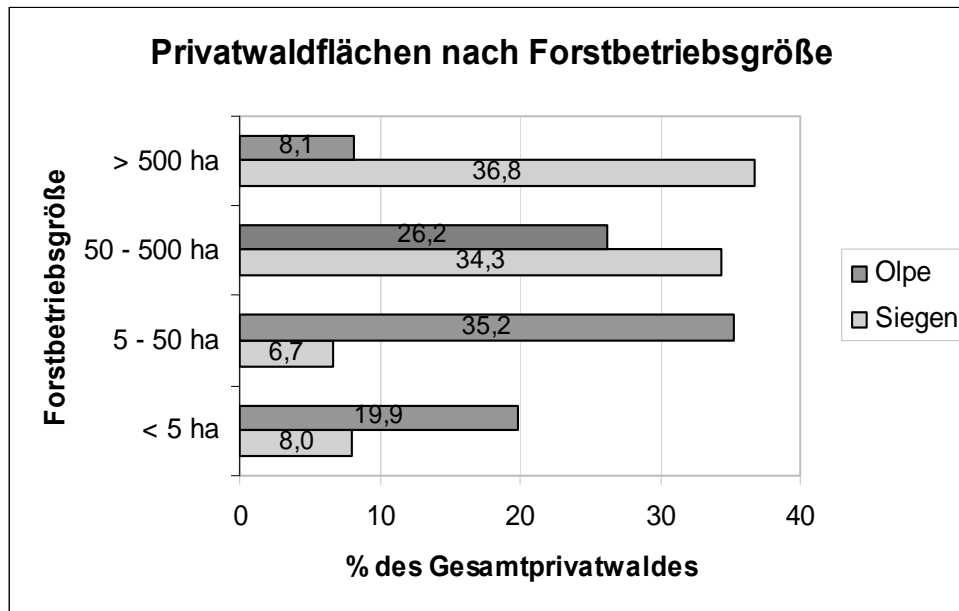
² ALN/ALH: anderes Laubholz mit niedriger/hoher Umtriebszeit

Im Jahr 2003 gab es im Plangebiet 675 Forstbetriebe mit mehr als 10 ha Fläche, die insgesamt 92.693 ha Waldfläche bewirtschafteten. Das bedeutet, dass sich die restlichen rund 30.000 ha Wald auf eine Vielzahl von Waldeigentümern mit jeweils weniger als 10 ha Fläche verteilen. Da die Waldbewirtschaftung auf so kleinen Flächen für den Einzelnen oft unrentabel und aufwändig ist, sind viele Waldbesitzer in 53 Forstbetriebsgemeinschaften organisiert.

Eine Besonderheit im südwestfälischen Raum sind die Waldgenossenschaften, die hier eine lange Tradition haben. Nahezu ein Drittel des Privatwaldes befindet sich in ihrem Eigentum. Sie bilden zwar nach Gemeinschaftswaldgesetz Körperschaften des öffentlichen Rechts, werden aber in der Statistik der Landeswaldinventur als Privatwald betrachtet. Es gibt z.Zt. 293 Waldgenossenschaften mit rund 18.000 Anteilseignern. Die Größe des von Waldgenossenschaften bewirtschafteten Waldes beträgt ca. 35.000 ha.

Im Gegensatz zu der großen Zahl an Kleinprivatwaldeigentümern liegt der flächenmäßige Schwerpunkt (zumindest in Wittgenstein) bei den größeren Privatforstbetrieben ab 50 ha. Im Kreis Siegen-Wittgenstein stehen mehr als zwei Drittel der gesamten Privatwaldfläche im Eigentum größerer Privatforstbetriebe (vgl. **Schaubild 10**).

Schaubild 10



(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Cluster-Studie Forst und Holz NRW)

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes im Plangebiet verdeutlichen die Holzverkaufszahlen. So werden allein durch die vier Forstämter Attendorn, Olpe, Hilchenbach und Siegen jährlich ca. 480.000 Fest-

meter Holz aus allen Waldbesitzarten vermarktet (Gesamt-Bruttoerlös ca. 20 Mio. €). Hinzu kommt das Holz, das die Waldbesitzer selbst verkaufen. Da die Flächenvorräte im Plangebiet sehr hoch sind, kann der jährliche Holzeinschlag insgesamt um 150.000 bis 300.000 Festmeter (je nach Bewirtschaftungsmethode) gesteigert werden, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden. Besonders im Kreis Olpe kann der Einschlag nahezu verdoppelt werden, wenn es gelingt, die Holzvorräte im kleinstrukturierten Privatwald stärker zu mobilisieren und in den Wirtschaftskreislauf zu bringen.

Durch den hohen Waldanteil ist auch die Zahl der forstlichen Dienstleistungsunternehmen relativ groß. Eine wirtschaftliche Holznutzung sichert aber nicht nur Arbeitsplätze im Wald, sondern auch in der Holz- und Holzverarbeitenden Industrie. Schließlich sind der Wald und die Erholung in der Natur auch ein wichtiger Standortfaktor für die Tourismusbranche.

Nach der Waldfunktionenkartierung von 1976 waren im Kreis Siegen-Wittgenstein 21,7 % und im Kreis Olpe 19,3 % des Waldes mit einer oder mehreren Funktionen belegt. Herausragende Bedeutung hatte damals die Wasserschuttfunktion mit rund 70 % der insgesamt mit Funktionen belegten Waldfläche von 24.426 ha. Eine Aktualisierung dieser Kartierung ist bisher nicht vorgenommen worden; jedoch dürften sich die damals kartierten Bedeutungen im Allgemeinen nicht nur erhalten, sondern eher noch verstärkt und ausgeweitet haben. Das gilt insbesondere für die Funktion Biotop- und Artenschutz. Neben einer Reihe von Naturschutzgebieten sind im Plangebiet 39 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden (vgl. Kap. C.3.4.2). In 24 von ihnen liegen nach der FFH-Richtlinie besonders schützenswerte Wald-Lebensraumtypen.

Auch für die Erholungsfunktion des Plangebietes spielt der Wald eine wichtige Rolle. Zur Steigerung der Attraktivität der Region wurden in den letzten Jahren einige besondere Einrichtungen geschaffen wie z.B. der sog. Rothaarsteig. Die Zahl der Menschen, die den Wald zur Erholung nutzen, steigt stetig an. Das liegt auch an den zahlreichen sog. Trendsportarten wie z.B. Mountainbiking und Nordic Walking. Durch diese Entwicklungen kommt es zu vermehrter Beunruhigung und Störung der Wälder und des Wildes. Zum Schutz besonders sensibler Bereiche können Maßnahmen der Besucherlenkung dienen.

Voraussetzung für eine ökologisch optimale Forstwirtschaft ist eine Standortkartierung, die die natürlichen Grundlagen analysiert und daraus Kriterien für die Wahl der anzubauenden Baumarten herleitet. Für noch nicht kartierte Bereiche im Plangebiet soll die Standortkartierung fortgesetzt werden. Für die Privatwaldbetreuung ist die Standortkartierung wichtige Beratungsgrundlage. Zusätzliche Bedeutung gewinnt sie im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden und darauf bezogenen Sanierungsmaßnahmen.

Kerngedanke der naturnahen Waldwirtschaft ist die Orientierung an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. Kahlschlagsverzicht, Ausnutzung der Naturverjüngung, Vorratspflege und Zielstärkennutzung bringen gleichermaßen ökologische wie ökonomische Vorteile.

Eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Waldstruktur spielt die forstliche Förderung. Dabei bieten forstliche Zusammenschlüsse die notwendige organisatorische Plattform und die Gewähr für den effizienten Einsatz von Fördermitteln. Schwerpunkte der Förderung werden neben den waldbaulichen Maßnahmen und der Kompensationskalkulation die Unterhaltung der Wege und die Holzabsatzförderung sein. Des Weiteren können Verbesserungen der Waldstruktur im Rahmen von Eingriffskompensationen realisiert werden.

3.3.2 Erstaufforstung

Ziel 16

- (1) In Bereichen mit hohem Waldanteil ist von einer weiteren Aufforstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen günstigen landwirtschaftlichen Flächen abzusehen.**
- (2) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler, die das Landschaftsbild prägen, von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.**

Erläuterung:

Ein weiteres Anwachsen der Waldfläche würde in weiten Bereichen des Plangebiets eine Verminderung der landschaftlichen und biotischen Vielfalt und eine Herabsetzung der Erholungseignung bewirken. Durch die Aufforstung der wenigen noch freien Flächen ginge in den großen zusammenhängenden Waldgebieten die landschaftliche Gliederung verloren. Besonders in den waldreichen Gebieten mit über 60 % Waldanteil ist eine Waldvermehrung grundsätzlich nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund müssen auch Ersatzmaßnahmen gesehen werden, die ggf. zu fordern sind, wenn aus zwingenden Gründen Wald für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden muss. Als Ausgleich dafür kann

im Einzelfall die Verbesserung der ökologischen Struktur bestehender Wälder sinnvoller sein als Ersatzaufforstungen.

Allerdings gibt es auch Gemeinden, die einen Waldanteil von 40 % nur knapp überschreiten, und weitere Bereiche, die für die Anlage von Wald, z.B. zur Biotopvernetzung (Trittsteinbiotope), geeignet sind. So gibt es im Kreis Siegen-Wittgenstein ein Erstaufforstungskonzept, in dem geeignete Flächen für eine mögliche Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschlagen werden.

Um den ökologischen und klimatischen Anforderungen sowie der Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholungsfunktionen gerecht zu werden, ist von einer Aufforstung schutzwürdiger Biotope und gliedernder Landschaftselemente, namentlich von Siepen und Wiesentälern, die von schutzwürdigem Grünland eingenommen werden und das Landschaftsbild prägen, abzusehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

3.3.3 Schutz von Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen

Ziel 17

- (1) Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozöosen stören könnten, vermieden werden. Bei Vorliegen der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.**
- (2) Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.**
- (3) Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Waldinanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.**

Erläuterung:

In den Naturwaldzellen bleibt die Natur sich selbst überlassen. Durch eine langfristig angelegte Waldökosystemforschung sollen so Erkenntnisse über die natürlichen Entwicklungsabläufe von bewirtschaftungsfreien Wäldern im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern gewonnen werden. Derzeit sind im Plangebiet die folgenden 6 Naturwaldzellen mit einer Gesamtfläche von 184 ha rechtskräftig ausgewiesen:

- Unterm Rosenberg (Lennestadt)
- Grauhain (Netphen)
- Großer Stein (Burbach)
- Netphener Hauberg (Netphen)
- Eichenwälder Bruch (Hilchenbach)
- Rüsper Wald (Kirchhundem)

Sie alle liegen innerhalb von im Regionalplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur (vgl. **Tabelle 4**).

Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Derzeit sind im Plangebiet 81 zugelassene Saatgutbestände mit einer Gesamtfläche von rund 685 ha ausgewiesen. Außerdem gibt es 4 Samenplantagen mit insgesamt 5,5 ha.

Forstliche Versuchsflächen sind langfristig angelegte Forschungsprojekte zur Klärung forstwissenschaftlicher Fragestellungen, wie z.B. der Anbauwürdigkeit bestimmter Herkünfte einer Baumart (Provenienzversuche), der Konkurrenzsituation in Mischbeständen, der Zuwachsverhältnisse bei bestimmten waldbaulichen Behandlungsmethoden oder der Reaktion von Böden und Waldbeständen auf Düngung und Kompensationskalkung. In den Forstämtern des Plangebietes sind derzeit 40 Versuchsbestände registriert.

3.4 Freiraumfunktionen

3.4.1 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Ziel 18

- (1) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.**

- (2) **In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.**
- (3) **Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.**

Grundsatz 11

- (1) **Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.**
- (2) **In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.**

Erläuterung:

BSLE sind die Teile des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, zugleich auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung und Sport- und Freizeitnutzung, im Vordergrund stehen sollen. Bei ihrer Abgrenzung wurden vor allem die für die jeweiligen Landschaftsräume prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschafts- bzw. naturorientierte Erholung sowie für die Sport- und Freizeitnutzung zugrunde gelegt.

Die Darstellung der BSLE ist nicht flächendeckend. Gleichwohl sind die nicht als BSLE dargestellten Freiraumbereiche generell nicht als für freiraumfremde Nutzungen frei verfügbare Räume anzusehen; sie unterliegen vielmehr dem im LEPro und LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

Zur Sicherung der heimischen Flora und Fauna sowie eines möglichst dichten Netzes von naturnahen und extensiv genutzten Biotopen ist in den BSLE ein möglichst zusammenhängendes Verbundsystem schützenswerter Biotope zu erhalten und zu entwickeln (vgl. **Erläuterungskarte 7**).

Unter Biotopverbund wird ein Maßnahmenbündel des Natur- und Umweltschutzes verstanden, das Eingriffe in den Naturhaushalt, die zu Verinselungen führen, vermeiden oder vermindern soll. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Als wesentliche Teilaspekte des Biotopverbundsystems werden die Sicherung großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete (vgl. Kap. 3.4.2) und – soweit sinnvoll – die Verknüpfung dieser Kernflächen über Verbindungsflächen/Verbundkorridore angesehen.

Teile der BSLE umfassen das Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen (DE-5214-401)“. In diesen Teilflächen ist die Naturraumausstattung der großflächigen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Laubwäldern und extensiv genutzten Offenlandflächen mit ihrer besonderen Bedeutung als Brut- und Nahrungsraum für die charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Erheblich beeinträchtigende, raumbedeutende Planungen und Maßnahmen sind unzulässig. Wo erforderlich, sind Maßnahmen zu treffen, die auf die Verbesserung oder die Wiederherstellung von Lebensräumen und Bestandsverhältnissen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes hinwirken.

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft müssen sich an jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Diese ergeben sich aus dem natürlichen Potenzial sowie aus der historisch gewachsenen Nutzung der Kulturlandschaft (siehe auch **Tabelle 3**).

Die BSLE erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Regionalplanes, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete. Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen präzisere Abgrenzungen vorgenommen, die vor allem mit Rücksicht auf die vorhandene Besiedlung notwendig sind; insbesondere sind die Ortslagen bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auszusparen. Kleinere Landschaftsschutzgebiete können

bei nachgewiesener Schutzwürdigkeit auch noch außerhalb der dargestellten BSLE festgesetzt werden.

Die BSLE sollen zum weitaus überwiegenden Flächenanteil der ausschließlich landschaftsorientierten Erholung dienen. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine landschaftsverträgliche Sport- und Freizeitnutzung. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendige Zugangsbeschränkungen sind im Einzelfall im Rahmen der Landschaftsplanung zu regeln.

Bauliche Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nur in geringem Umfang und grundsätzlich nur in unmittelbarer Anlehnung an Siedlungsbereiche in den BSLE zulässig. Nur soweit aufgrund besonderer standörtlicher Anforderungen notwendig, sind Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung von dieser Regelung ausgenommen.

3.4.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

3.4.2.1 Sicherung und Entwicklung der BSN

Ziel 19

- (1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.**
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.**

Erläuterung:

Seit Jahren ist in den Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Trend zur Verarmung der Landschaft zu verfolgen. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungs-

weisen entstanden, in der Regel artenreichen Biotoptypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugen historischer Nutzungsformen (z.B. Haubergsnutzungen) von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume und Geotope werden im Regionalplan als BSN dargestellt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

Zu schützen sind auch Geotope, d.h. erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen einzelne Naturschöpfungen (z.B. Höhlen), natürliche Landschaftsteile (z.B. Felsklippen) sowie Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien (z.B. Steinbrüche, Böschungen, Stollen).

Böden, die aus Gründen ihrer Archivfunktion oder wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials zu den schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens zählen, sind bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in **Tabelle 4** stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist dabei ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Regionalplan-Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, die seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet (**Erläuterungskarte 8**). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete über 10 ha Größe, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. Die Eder wird durch das textliche Ziel 20 (2) gesichert. In der **Tabelle 4** sind sie besonders gekennzeichnet.

Auf hessischer Seite grenzt an Bad Berleburg das Vogelschutzgebiet DE-4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“, an Bad Laasphe und Netphen das Vogelschutzgebiet DE-5115-401 „Hauberge bei Haiger“ und an Burbach das Vogelschutzgebiet DE-5314-450 „Hoher Westerwald“ an. Des Weiteren grenzt das FFH-Gebiet DE-5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ an Bad Laasphe an.

Gem. § 48 d Abs. 8 LG i.V.m. § 19 d Nr. 2 BNatSchG sind Regionalpläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Elberndorftalsperre voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.

Bei der geplanten Elberndorftalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den Regionalplan zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen.

3.4.2.2 Umsetzung der BSN

Ziel 20

- (1) Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.**

- (2) Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Eder zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden. Auch diese Flächen sind entsprechend Ziel 20 (1) als Naturschutzgebiete zu sichern.
- (3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche BSN enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der **Tabelle 4** zu entnehmen (s. auch **Erläuterungskarte 9**). Ihre Umsetzung und Festsetzung als Naturschutzgebiete im Rahmen der Fachplanung sollte sich an den Darstellungen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Insbesondere soll bei Fließgewässersystemen auf die Einbeziehung der Quellbereiche, Oberläufe und kleineren Seitenbäche sowie auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer geachtet werden. Die kleineren, unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegenden naturschutzwürdigen Flächen – wie im Übrigen auch die nach § 62 LG a priori geschützten Biotop – sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag der LANUV - ehemals LÖBF - enthalten.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Regionalplanes entsprechend, generalisiert dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die BSN bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellungen hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der **Tabelle 4** sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen Berücksichtigung finden;

insbesondere soll auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiter betrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch und bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Im Einzelnen bleibt die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihrer Durchführung sowie der späteren Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanungsverfahren vorbehalten.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Regionalplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenzialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Großflächige wie kleinere Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietssystem zu integrieren. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vernetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern. Dieses System kann vor allem in den BSLE aufgebaut werden. Im Übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig Rechnung getragen wird.

Bereiche für den Schutz der Natur BSN (> 10 ha) Tabelle 4

Lfd. Nr.	Name	Schutzgrund	Bemerkung
1	Waldgebiet Buchberg-Steinkopf (Finnentrop)	Quellbachkomplex unter Einschluss naturnaher Kontaktlebensräume	Teilfläche NSG „Hohlkuhl“
2	Ostausläufer des Ebbegebirges (Attendorn)	naturnaher Wald- u. Fließgewässerbiotopkomplex mit Pfeifengras-Birkenwäldern, Bach-Erlenwäldern u. bodensauren Buchenwäldern	NSG „Brendebachtal“
3	Eckenbach-Quellbäche (Attendorn)	naturnaher Quellbach- und Feuchtwald-Biotopkomplex mit naturnahen Kleingewässern	NSG „Eckenbach-Quellbäche“
4	Grünland-Hecken-Komplex südw. Attendorn	Magergrünland-Gehölz-Komplex Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Glatthaferwiesen	NSG „In der Stesse“
5	Attahöhle (Attendorn)	Tropfsteinhöhle; Glatthaferwiesen mit Übergängen zum Kalkmagerrasen, Gehölzstrukturen	NSG „Attahöhle“; FFH-Gebiet
6	Massenkalkzone zw. Attendorn u. Gut Ahausen (Attendorn)	arten- u. strukturreicher Laubwaldstreifen mit Wärme liebenden Arten u. Felsvegetation; Kalksteinbruch als Sekundärbiotop	NSG „Steinbruch Biggen“
7	Ahauser Klippen und Stausee (Attendorn)	Lebensraum aus Klippen, Stausee u. Fels-Waldbiotopen; Stausee bedeutender Rastplatz für Wasservögel	NSG „Ahauser Klippen u. Stausee“; Teilbereich „Ahauser Klippen“ FFH-Gebiet
8	Steinbruch Heggen-Elberskamp (Finnentrop)	artenreiche Kalkmagerrasen, Kalkfelsen u. Felsspaltenv egetation, Ahorn-Hangschuttwald	NSG „Elberskamp“; FFH-Gebiet
9	Hohe Ley (Finnentrop)	artenreiche Buchenwälder, Eichen - Hainbuchenwälder; Kalkfelsen, Kalkschutthalde, Kalkmagerrasen	NSG „Hohe Ley“; FFH-Gebiet
10	Auf dem Stein (Finnentrop)	Lennesteilhang u. Talrandzone mit Auen-, Schlucht- u. Schatthangwäldern, durchsetzt von Felsen und Kleingewässern	NSG „Auf dem Stein“
11	Hausschlade (Attendorn, Finnentrop)	artenreiche Buchen- u. Schluchtwälder; Kalkfelsen u. Blockschutthalde	NSG „Hausschlade“ FFH-Gebiet
12	Breiter Hagen (Lennestadt)	Waldmeister- u. Orchideenbuchenwälder, Schlucht- u. Hangmischwälder; Kalktrockenrasen	NSG „Breiter Hagen“ FFH-Gebiet
13	Gilberginsel (Attendorn)	Gewässer- u. Uferbereiche des Biggestausees mit Gewässervegetation u. Gehölzbeständen als Lebensraum für Wasservögel	NSG „Gilberginsel“

14	Bremgebachtal (Attendorn)	naturnahes Bach- u. Talsystem mit extensiv genutzten Grünlandbiotopen in enger Verzahnung zu Hangwäldern	
15	Wilhelmshöhe (Lennestadt)	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald; Kalkmagerrasen, Kalkfelsen	NSG „Wilhelmshöhe“ FFH-Gebiet
16	Melbecke u. Rübenkamp (Lennestadt)	artenreiche Wacholderheide auf Kalkhalbtrockenrasen, Kalkfelsen; Waldmeister- u. Orchideenbuchenwälder	NSG „Melbecke und Rübenkamp“ FFH-Gebiet
17	Laubwälder am Jürgensberg (Lennestadt)	großflächiges Laubwaldgebiet mit naturnahen Quellregionen u. Quellbächen	
18	Waldreservat Bilstein-Rosenberg (Lennestadt)	naturnahe u. strukturreiche Buchen- u. Traubeneichen-Buchen-Wälder mit Fels- u. Quellbereichen	Teilbereich NWZ „Unterm Rosenberg“
19	Lennetal zw. Althundem u. Saalhausen (Lennestadt)	naturnahes Flusstal mit Feuchtgrünland, naturnahen Gehölzstrukturen sowie Felsen	
20	Bärenloch (Lennestadt)	bodensaure Buchenwälder mit Felsen, naturnahe Quellen	
21	Ausläufer des Händler (Lennestadt)	großflächige bodensaure Buchenwälder u. naturnahe Quellbereiche	
22	Alsmickesiepen mit Hangwäldern (Drolshagen, Olpe)	naturnaher Bachtalkomplex mit Auenwäldern u. artenreichem Nassgrünland, auf den Hängen Laubwälder	
23	Rosebachtal (Drolshagen)	partiell vermoort, naturnaher Mittelgebirgsbachtalkomplex mit Quellbereichen, naturnahen Bachabschnitten u. Feuchtgrünland	Teilbereich NSG „Grauwackensteinbruch Stupperhof“
24	Rosebach zw. Drolshagen u. Wenkhausen (Drolshagen)	Mittelgebirgsbachkomplex mit großflächigen artenreichen Feuchtgrünlandbeständen	
25	Quellmoorkomplex Silberkuhle südl. Husten (Drolshagen)	strukturreicher naturnaher Quellmoorkomplex	
26	Bachtal u. Erlenmoorwald südw. Eltge (Drolshagen)	Quellbachkomplex mit Erlenmoorwald u. Feuchtgrünlandresten	
27	Quellsystem Brachter Bruch (Drolshagen)	naturnaher Mittelgebirgsbachtalkomplex, Sickerquellen mit Quellfluren	
28	Buchen- u. Bruchwälder Einsiedelei u. Apollmicke (Olpe, Kirchhundem, Lennestadt)	großflächiger Waldkomplex mit artenreichen Buchenwäldern, Birkenmoorwäldern u. Erlen-Auenwäldern	NSG „Buchen- u. Bruchwälder Einsiedelei u. Apollmicke“ FFH-Gebiet

29	Ahetal mit Gewässersystem der Vockemicke (Olpe)	Mittelgebirgsbachsystem mit Quellbereichen und grünlandgenutzten, gut strukturierten Bachauen und angrenzenden Niederwäldern	
30	Quellkomplex und Bachsystem Langes Siepen nordöstlich Rehringhausen (Olpe)	quellreicher Bachoberlauf mit zahlreichen kleinen Seitentälchen; Erlen-Galeriewald, Bach-Erlen-Eschenwald, Feuchtgrünland	
31	Laub- u. Niederwaldkomplex Buchhagen mit Bachtal (Olpe)	naturnahes Bachsystem mit Feucht- und Nassgrünland und angrenzenden Laubwäldern	
32	Olpe-Talsystem (Olpe)	naturnahe Bachläufe u. magere Feuchtwiesen in Verzahnung mit großflächigen Laubwäldern	
33	Bachtal nördl. Herrntrop (Kirchhundem)	durch Gehölzbestände reich gegliedertes Wiesental mit naturnahem Bachlauf, Quellen, Feucht- und Magergrünland	
34	Hundem-Quellbachsystem (Kirchhundem)	struktureiche Mittelgebirgstäler in Verzahnung zu bewaldeten Quellrinsalen, Mager- u. Feuchtgrünland, Feuchtbrachen sowie unverbaute mäandrierende Bachabschnitte	geplante Hundem-Talsperre (s. Kap. 3.4.3.3 Wasserwirtschaft, Ziel 23)
35	Bachtal östl. Stelborn u. angrenzende Klippen (Kirchhundem)	struktureiches Mittelgebirgstal in enger Vernetzung zu bewaldeten Quellrinsalen, Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation, Buchen-Eichenwald	Teilbereich NSG „Stelborner Klippen“ FFH-Gebiet
36	Rimmert (Kirchhundem)	natürliche Silikat-Blockschutthalde; Laubwaldkomplex mit Klein- u. Sonderbiotopen	
37	Dollenbruch, Silberbachtal (Kirchhundem)	vielfältiger Offenland- u. Waldbiotopkomplex von seltener floristischer Ausprägung	Teilbereich NSG „Dollenbruch“ FFH-Gebiet teilweise geplante Silberbach-Talsperre (s. Kap. 3.4.3.3 Wasserwirtschaft, Ziel 23)
38	Sellenbruch (Kirchhundem)	naturnaher Bachlauf durch Wald u. Nassgrünland; torfmoosreicher Quellbereich	NSG „Sellenbruch“ FFH-Gebiet
39	Flapetal südlich Flape (Kirchhundem)	Wiesenbachtal mit naturnahem Bachlauf u. Gehölzstrukturen	
40	Brachthäuser Bachtal u. Sommerberg (Kirchhundem)	weitgehend offenes Wiesental mit Nassgrünland u. -brachen, naturnahem Bachlauf und Magergrünland; auf dem Sommerberg Birken-Eichenwald	

41	Krähenpfuhl-Katzenstein (Kirchhundem)	Wacholderheide, kleinflächige Hang- u. Quellmoore, Bruchwälder	Teilbereich NSG „Krähenpfuhl“; FFH-Gebiet
42	Lütke Aa (Kirchhundem)	intaktes Mittelgebirgstal mit montanen Offenland- u. Feuchtwaldlebensräumen	
43	Heinsberger Bachtal mit Albaumer Klippen (Kirchhundem)	naturnahe Bachläufe, Nass- u. Feuchtgrünland, kleinflächige Seggenriede; Silikatfelsen mit Felsspaltenevegetation, eichenreiche Hangmischwälder	Teilbereich NSG „Albaumer Klippen“ FFH-Gebiet
44	Krenkelsbach und Seitentäler südöstlich Heinsberg (Kirchhundem)	naturnahe Bachtäler mit Bergwiesen und Bach begleitendem Feuchtgrünland	
45	Schwarzbachsystem mit Haberg (Kirchhundem)	naturnahe, vielfältig strukturierte Fließgewässersysteme mit autotypischen Lebensräumen; montane Quellmoore, Heiden und Borstgrasrasen	überwiegender Teil NSG „Schwarzbachsystem mit Haberg u. Krenkeltaal“ FFH-Gebiet Teilbereich NWZ „Rüspen Wald“
46	Talsystem der oberen Bigge (Wenden)	verzweigtes Fließgewässersystem mit enger Verzahnung zu naturnah bewaldeten Quellregionen und strukturreichen Offenlandtälern	
47	Binsbach u. Bachtal der Benze (Wenden)	Sohlentäler mit strukturreichen Wiesenbächen u. Feuchtgrünland, vereinzelt Pfeifengraswiesen	
48	Bachsystem der Großmicke (Wenden)	strukturreicher Bach-Grünland-Komplex mit artenreichen Feuchtweiden und Feuchtbrachen	
49	Quellbereich der Wende (Wenden)	Bachtalkomplex mit naturnahen Quellbereichen, Bruchwäldern u. artenreichem Feuchtgrünland	
50	Bachkomplex südöstl. Altenhof (Wenden)	Quellbachtalkomplex mit naturnahen Quellbereichen, Bruchwäldern u. artenreichem Feuchtgrünland	
51	Hünshorner Feuchtwiesen (Wenden)	naturnaher Bachlauf mit angrenzenden Feuchtgrünlandflächen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen im Verbund mit dem Bruchwaldkomplex Kallerhöf	Teilbereich NSG „Kallerhöf“
52	Feuchtwiesen östl. Altenwenden (Wenden)	großflächiger extensiv genutzter Feuchtgrünlandkomplex mit zahlreichen Quellbereichen	Siehe Ziel 8 (4) und Erläuterungen
53	Oberes Breitenbachtal (Kreuztal)	reich strukturierter, feuchter bis nasser Talraum mit Sumpfdotterblumenwiesen, Waldbinsensumpf, naturnahem Bach und Erlenwald	NSG „Oberes Breitenbachtal“

54	Grubengelände Littfeld (Kreuztal)	Biotopkomplex aus Schwermetallrasen, naturnahen krautreichen Buchenwäldern, naturnahen Bächen mit Bach begleitenden Erlenwäldern, trockene Heiden	NSG „Grubengelände u. Wälder bei Burgholdinghausen“ FFH-Gebiet
55	Loher Bachtal (Kreuztal)	Nass- und Feuchtwiesen, naturnahe Bachabschnitte, Quellfluren, Erlenbruchwald	NSG „Loher Tal“
56	Berghäuser Bachtal (Kreuztal)	reich strukturierter Talraum mit naturnahem Bach, stehendem Gewässer, Feucht- u. Glatthaferwiesen, Kleinseggenriede, Erlenmischwald	NSG „Berghäuser Bachtal“
57	Zinser und Elberndorfer Bachtal mit angrenzenden Wäldern (Hilchenbach, Erndtebrück)	Fließ- und Stillgewässerkomplexe, Feucht- und Nassgrünland, Übergangsmoore, Kleinseggen- und Großseggenriede, Glatthaferwiesen u. Borstgrasrasen, Hainsimsen-Buchenwälder	NSGe „Zinser Bachtal“ u. „Elberndorfer Bachtal“, FFH-Gebiete Teilbereich NSG „Eder zwischen Erndtebrück u. Beddelhausen“ FFH-Gebiet , geplante Elberndorf-Talsperre (s. Kap 3.4.3.3 Wasserwirtschaft, Erläuterung)
58	Insbachtal oberhalb Allenbach u. angrenzende Niederwälder (Hilchenbach)	naturnahe, reich strukturierte Bachaue mit Uferhochstauden u. -gehölzen, Nass- und Feuchtgrünland sowie Feuchtbrachen, angrenzend Niederwälder	
59	Rothaarkamm u. Wiesentäler (Hilchenbach, Erndtebrück, Bad Laasphe, Netphen)	ausgedehnte naturnahe Waldlebensräume mit naturnahen Fließgewässersystemen und offenen Wiesentälern	Teilbereiche NSGe „Rothaarkamm u. Wiesentäler“, „Litzelbach“, „Jägerwiese“, „Eltershausen“, „Oberes Lahntal u. Laaspher Rothaarkamm“, geplantes NSG „Netphener Rothaarkamm u. Wiesentäler“ im LP Netphen (Veränderungssperre), FFH-Gebiet Teilbereiche NWZ „Netphener Hauberg“, „Grauhain“ und „Eichenwälder Bruch“

60	Breitenbach- mit Wellerstal (Erndtebrück)	offenes Grünlandtal mit Nass- und Feuchtweiden Erlenbruchwald	
61	Quellmoor „Bärenkaute“ östlich Erndtebrück (Erndtebrück)	Biotopkomplex aus Quellmooren, naturnahen Quellbächen und Nassweiden	
62	Schanze (Bad Berleburg)	montane bis submontane Waldlebensräume unter Einschluss von Offenlandtälern mit Buchenwäldern, Auen- und Moorwäldern	NSG „Rothaarkamm am Grenzweg“, Teil des FFH-Gebietes „Schanze“, Fortsetzung im HSK
63	Wittgensteiner Ederetal (Erndtebrück, Bad Berleburg)	naturnahes Flusstal mit Hochstaudensäumen, kleinen Auwaldbereichen, extensiv genutzten Auenbereichen mit Feuchtgrünland und Borstgrasrasen	NSG „Eder zwischen Erndtebrück u. Beddelhausen“ FFH-Gebiet Siehe auch textliches Ziel 20 (2)
64	Grubengelände Hörre (Bad Berleburg)	Sekundärbiotop, wichtigstes Fledermauswinterquartier Wittgensteins, Magerrasen und Felsheiden	NSG „Grubengelände Hörre“; FFH-Gebiet
65	Hallenberger Wald, (östl. Girkhausener Forst) mit Ostertal u. Tal der Schwarzenau (Bad Berleburg)	großflächige montane Buchenwälder, Offenland-Mittelgebirgstäler mit Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden	NSG „Wälder um Oster- und Moselkopf“, Teil des FFH-Gebietes „Hallenberger Wald“; Fortsetzung im HSK
66	Birkelbachtal u. Pfaffenhude bei Girkhausen (Bad Berleburg)	extensiv genutzter Offenlandbiotopkomplex mit arten- und orchideenreichem Feucht- und Magergrünland, naturnahe Gehölzstrukturen, Besenginster	
67	Buchenwaldkomplex Homburg u. Rüsselbachtal (Bad Berleburg)	großflächiger, weitgehend geschlossener Buchenwald mit Klein- und Sonderstandorten (Quellen, Quellrinnsale, Blockschutthalden, Felsriegel); offenes Grünlandtal mit artenreichem Feucht- u. Magergrünland	Teilbereich NSG „Auf dem Gebrannten“
68	Winterbachtal (Bad Berleburg)	arten- und blütenreiches Magergrünland, in Bachnähe Feucht- und Nassgrünland	
69	Ginsterhang Brunkel (Bad Berleburg)	Magerweide mit großflächigen Besenginsterbeständen, Einzelbäumen u. Baumgruppen	
70	Breitenbachtal nordöstlich Bad Berleburg (Bad Berleburg)	Talsystem mit naturnahen Bachläufen u. artenreichem Feucht- und Magergrünland in engem Kontakt zu Buchenwaldlebensräumen	
71	Limburg (Bad Berleburg)	struktureiches Waldgebiet mit Fels- u. Steilhangbiotopen u. naturnahem Flusslauf; Türkenbund- u. Schuppenwurz- Vorkommen	

72	Meckhauser Bachtal u. Steinbachtal mit Grube Fredlar (Bad Berleburg)	struktureiche Mittelgebirgstäler mit artenreichem Feucht- und Magergrünland Steinbruch als Sekundärbiotop	Teilflächen NSG „Oberes Steinbachtal“ (FFH-Gebiet), „Ehemaliger Schiefersteinbruch Fredlar“
73	Tal-und Bachsystem des Mennerbaches (Bad Berleburg)	offenes Grünlandtal mit naturnahen Fließgewässern, Feucht- und Nassgrünland, Magerweiden, verzahnt mit bodensauren Buchenwäldern	
74	Brosbachtal (Bad Berleburg)	Kulturlandschaftskomplex mit Feucht- und Magergrünland	
75	Seibelsbachtal westl. Beddelhausen (Bad Berleburg)	Feucht- und Magergrünland in einem naturnahen Wiesenbachtal	
76	Rinther Bachtal (Bad Berleburg)	reich strukturiertes Mittelgebirgstal mit Feucht- und Magergrünland, großflächiges Mädesüß- und Waldengelwurz –Vorkommen	
77	Grundbachtal zw. Weidenhausen und Raumland (Bad Berleburg)	struktureiches, offenes Bachtalsystem mit Quellbereichen u. ausgedehnten Feucht- u. Grünlandbiotopen, wichtiger Brut- und Rastplatz für Wiesenvögel	
78	Pferdsbachtal bei Dotzlar (Bad Berleburg)	struktureiches, offenes Bachtalsystem mit artenreichem Feucht- und Magergrünland, individuenreicher Arnika-Bestand	
79	Talschluss Mühlbach (Bad Berleburg)	Feucht- und Magergrünland Bach begleitendes Erlen-Ufergehölz	
80	Arfetal mit Hangwäldern (Bad Berleburg)	struktureicher Biotopkomplex mit naturnahen Wald-, Gewässer- u. Grünlandlebensräumen	
81	Kulturlandschaftskomplex Richstein (Bad Berleburg)	reich gegliederter Kulturlandschaftskomplex mit Magergrünland u. artenreichem Feuchtgrünland	Teilbereiche NSG „Kauzwiese und Großes Schimmelchen“ u. „Finkental u. Magergrünland bei Didoll“ FFH-Gebiete
82	Buchenwälder u. Wiesentäler bei Stünzel (Bad Laasphe, Bad Berleburg)	großflächiger, naturnaher Biotopkomplex aus überwiegend bodensauren Buchenwäldern, naturnahen Bächen und Quellen u. arten- und struktureichen Wiesentälern	NSGe „Buchenwälder u. Wiesentäler bei Stünzel“, „Voßacker“, „Nördliches Weisenbachtal“, „Hülshofer Grund“, „Buchenwälder u. Wiesentäler Bad Laasphe“ FFH-Gebiet

83	Sauerwiese u. Oberndorfer Bruch (Bad Laasphe)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Bachabschnitten u. Quellbereichen, seggen- u. binsenreiche Nasswiesen, Erlenbruchwald	NSG „Sauerwiese u. Oberndorfer Bruch“
84	Grünlandtäler zw. Rüppershausen und Rückershausen (Bad Laasphe)	naturnahe Gewässerabschnitte, unverbaute Quellbereiche, nasse u. trockenmagere Grünlandflächen	NSGe „Rüppersbach u. Hermannsteg“, „Bonnwiesen“
85	Kulturlandschaftskomplex Puderbachtal (Bad Laasphe)	vielfältig strukturierter Tal-Offenland-Komplex in enger Verzahnung zum Wald	NSGe „Kulturlandschaft Puderbach“, „Kirschwiesental“
86	Dreisbachtal (Bad Laasphe)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Bachabschnitten, Feucht- u. Magergrünland	NSG „Dreisbachtal“
87	Wahbachtal (Bad Laasphe)	intakte artenreiche Feuchtwald-, Feuchtgrünland- und Gewässerlebensräume	NSG „Wahbachtal“
88	Ningelberg und Plittersche-Tal westl. Freudenberg (Freudenberg)	eichen- und buchenreiche Wälder, naturnahe Bachabschnitte, unverbaute Auenbereiche mit Auenwäldern u. seggen- und binsenreichen Nasswiesen	NSG „Seelbachs- u. Eulenbruchswald“ FFH-Gebiet NSGe „Plittersche“ u. „Gambachtal“
89	Wending- u. Peimbachtal (Freudenberg)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Quellbereichen u. Bachabschnitten, Bach begleitendem Erlenwald, Feucht- und Nasswiesen, Glatthaferwiesen	NSG „Wending- u. Peimbachtal“
90	Richelsbach und Alche (Freudenberg)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Bachabschnitten, extensiv genutzten Feucht- u. Nasswiesen, Glatthaferwiesen	NSG „Richelsbach und Alche“
91	Dirlenbachtal (Freudenberg)	naturnahe Bach- und Auenabschnitte	NSG „Dirlenbachtal“
92	Kulturlandschaftskomplex Süselberg (Freudenberg)	struktureicher Biotopkomplex aus überwiegend magerem Grünland, Gehölzstrukturen u. Niederwäldern	NSG „Süselberg“
93	Uebachtal (Freudenberg)	naturnahe Bachabschnitte und unverbaute Auenbereiche mit seggen- und binsenreichem Nass- und Feuchtgrünland	NSG „Uebachtal“
94	Feuchtwiesen Langenbach (Siegen)	struktureiches Bachtal mit artenreichen Feucht- und Magerwiesen, naturnaher Erlenwald	im LP Teilbereich geplantes NSG „Großes u. kleines Langenbachtal“ (Veränderungssperre)
95	Halde und Wälder am Haardter Berg“ (Siegen)	alte Schlackenhalde als Sekundärbiotop, Eichen-Birkenwälder, seltene Orchideenarten	im LP Teilbereich geplantes NSG „Schlackenhalde Schneppenberg“ (Veränderungssperre)

96	Truppenübungsplatz Trupbach (Freudenberg, Siegen)	Biotopkomplex aus Besenginster- u. Calunaheiden, Borstgras- u. Silikatmagerasen, Magergrünland, Quellen u. naturnahen Bachoberläufen, Niederwäldern	Teilbereiche NSGe „Heiden u. Magerasen bei Trupbach“ u. „Kirr-berg“ FFH-Gebiet
97	Breitenbachtal zwischen Kaan-Marienborn und Breitenbach (Siegen)	naturnahe Bachabschnitte, Nass- und Feuchtgrünland	im LP Teilbereich geplantes NSG „Breitenbachtal“ (Veränderungssperre)
98	Schluchtwald am Kleff (Siegen)	differenzierter Wald-Fels-Biotopkomplex, Schluchtwald, natürliche Felsen	im LP Teilbereich geplantes NSG „Schatthang am Kleff“ (Veränderungssperre)
99	Siegaue bei Netphen (Netphen)	überwiegend als Grünland genutzter Talraum mit mageren Glatthaferwiesen, Grünlandbrachen, naturnahem Mittelgebirgsfluss, Brutgebiet gefährdeter Wiesenvögel	im LP geplantes NSG „Siegaue“; (Veränderungssperre)
100	Siegaue zwischen Netphen und Deuz (Netphen)	naturnaher Mittelgebirgsfluss mit Aue u. naturnahen Laubmischwäldern, Quellen	NSG „Auenwald“ FFH-Gebiet
101	Birkenborn (Netphen)	naturnahes Bachtal mit Erlenwäldern, Feucht- und Magerwiesen, auf den Hängen Niederwälder, ausgedehnte Märzenbechervorkommen	Teilbereich NSG „Birkenborn“; im LP ist erweitertes NSG „Birkenborn“ geplant (Veränderungssperre)
102	Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf (Wilnsdorf)	grossflächige, strukturreiche Nass- u. Feuchtwiesen, Magerwiesen (Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen) u. Grünlandbrachen sowie naturnahe Bachläufe	NSG „Weißbachtal zw. Wilgersdorf u. Rudersdorf“ FFH-Gebiet
103	Langenbachtal (Wilnsdorf)	naturnaher Bachlauf, Quellbereiche sowie Borstgrasrasen, Mager- u. Feuchtgrünland mit enger Verzahnung zum Wald	NSG „Oberes Langenbachtal“ FFH-Gebiet
104	Gernsdorfer Weidekämpfe (Wilnsdorf)	offener Kulturlandschaftskomplex mit Borstgrasrasen, orchideenreichen Mähwiesen, wechselfeuchten Wiesen u. Weiden, Quellfluren	NSG „Gernsdorfer Weidekämpfe“ FFH-Gebiet
105	Mager- Feuchtgrünlandkomplex östlich Oberwilden (Wilnsdorf)	großflächiger strukturreicher Mager-Feuchtgrünland-Komplex	
106	Grünlandkomplex Wilden (Wilnsdorf)	intaktes Mittelgebirgstal mit großflächigen artenreichen feuchten u. mageren Grünlandgesellschaften	
107	Grubengelände „Neue Hoffnung“ (Wilnsdorf)	Biotopkomplex aus Bruchwäldern, Eichen-Birken-Niederwäldern, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland	Teilbereich NSG „An der Grube Neue Hoffnung“

108	Hofstätter Wald (Neunkirchen, Wilnsdorf/Siegen)	großflächiger Laubwald-Biotopkomplex mit Quellen, Stollen, Eichen- u. Buchenalthölzer, Eichen-Birken-Niederwälder	Der BSN schließt die Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung OU Wilnsdorf-Wilden nicht aus.
109	Wildenbachtal (Neunkirchen/Wilnsdorf)	intaktes Mittelgebirgstal mit großflächigen artenreichen feuchten und mageren Grünlandgesellschaften	NSG „Wildenbachtal“
110	Bahlenbachseifen u. angrenzende Wälder (Neunkirchen)	Naturnaher Wald- und Fließgewässerbiotopkomplex mit naturnahen Bachläufen, Nass- und Feuchtgrünland u. angrenzenden Laubwäldern; Vorkommen von Schwarz-, Grau- u. Mittelspecht, Raufußkauz, Hohltaube	
111	Mahlscheid u. Laubwald östlich des Hohenseelbachskopfes (Neunkirchen)	Sekundärbiotop Steinbruch; strukturreiches Laubwaldgebiet mit naturnahen Bachläufen, Birken-Eichen-Niederwald, alten Eichen- und Buchenbeständen	Teilbereich NSG „Mahlscheid“ VS-Gebiet
112	Mischebachtal (Burbach/Neunkirchen)	intaktes Wiesental mit enger Verzahnung zum Wald; Niederwälder, Erlengaleriewald, naturnaher Mittelgebirgsbach, wertvolles Feucht- u. Nassgrünland sowie artenreiche Glatt- haferwiesen	Teilweise NSGe „Mischebachtal“, „Atzelnhardt“, „Saukaute“, „Unteres Mischebachtal“ Teilbereich FFH- u. VS-Gebiet
113	Hellerbachtal (Burbach/Neunkirchen)	Grünlandauen aus extensiv genutzten bzw. brachgefallenen Nass- und Feuchtwiesen, bedeutsam für bedrohte Wiesenvogelarten	NSGe „Heller-talau“, „Südliche Hellertalau“
114	Gilsbachtal (Burbach)	Grünlandauen aus extensiv genutzten bzw. brachgefallenen Nass- und Feuchtwiesen, bedeutsam für bedrohte Wiesenvogelarten	NSG „Gilsbachtal“ FFH-Gebiet
115	Buchheller-Bachtal mit Fuchsstein u. Haßeln (Burbach)	einzigartiges Biotopmosaik aus Offenland- und Waldbiotopen	NSGe „Fuchsstein“, „Haßeln“, „Lipper Höhe“ und „Oberes Buchhellertal“, „Unteres Buchhellertal“ FFH- u. VS-Gebiet
116	Quellgebiet der Buchheller (Burbach)	Wald-Offenland-Biotopkomplex; montaner Feuchtweiden-Flachmoorkomplex	NSGe „Mückewiese“ u. „Buchhellerquellgebiet“ FFH- u. VS-Gebiet

117	In der Gambach (Burbach)	Wald-Offenland-Biotopkomplex mit Heidegesellschaften, gut ausgeprägten Wacholderbeständen, Borstgrasrasen, feuchte Birken-Erlenbestände	NSGe „Gambach“ „Burbacher Struth“, „Hirtenwiese“ FFH- u. VS-Gebiet
118	Rübgarten und Lün-scheid (Burbach)	vielfältiger Wald- u. Kulturlandschaftskomplex mit strukturreichen Niederwäldern, Feucht- und Schluchtwäldern, feuchtem u. magerem Extensivgrünland, Wacholder-Formationen	NSG „Rübgarten“ FFH- u. VS-Gebiet NSG „Unterm Kreuz“ u. „Hainwinkel“ VS-Gebiet Soweit der BSN den Abgrabungsbereich „Burbach-Niederdresselndorf“ überlagert, bezeichnet die Darstellung die Folgenutzung.
119	Waldbiotopkomplex Großer Stein (Burbach)	artenreiche Mischwälder mit naturnahen Schlucht-, Bergmisch- und Buchen-Blockwäldern, Basaltklippen und Blockschutthalde	NSG „Großer Stein“ FFH- u. VS-Gebiet Teilbereich NWZ „Großer Stein“
120	Caan westl. Nieder - u. Oberdresselndorf (Burbach)	naturnaher Hainsimsen-Buchenwald, Bach-Erlen-Eschenwald	NSG „Caan“ VS-Gebiet
121	Kulturland –und Waldbiotopkomplex Ober- dresselndorf mit Wei- er- u. Winterbach (Burbach)	Feucht- und Nasswälder auf Basaltverwitterungsböden in Verbindung mit naturnahen, unverbauten Mittelgebirgsbächen u. extensiv genutztem bzw. brachgefallenem Nass- und Magergrünland	NSGe „Weier- u. Winterbach“, „Steinloch“, „Grabland“ FFH- u. VS-Gebiet NSG „Hirtzgabel“, VS-Gebiet
122	Hickengrund bei Holzhausen (Burbach)	großflächiger Grünlandkomplex aus extensiv genutzten Nass-, Feucht- und Magerwiesen, größte Braunkehlchen-Population in NRW	NSG „Wetterbachtal“ FFH- u. VS-Gebiet Siehe auch letzter Absatz in Kapitel 3.4.3.2

3.4.3 Bereiche für den Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche

In Kapitel B III.4 des LEP NRW wird u.a. die große Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt dargelegt. Weiter wird der notwendige Schutz des Wasserdargebots erläutert sowie auch der besondere Stellenwert der Sicherung der Wasserversorgung für das Land. Der LEP stellt Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich sicher. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, die diesbezüglich mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze konkretisieren die im § 33 LEPro und im LEP unter Kapitel B III.4 enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

3.4.3.1 Gewässerschutz

Ziel 21

Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern. Hierzu sind die gewässerbegleitenden Freiflächen zu erhalten.

Grundsatz 12

Soweit dies möglich ist, sind die Gewässer und ihre Auen wiederherzustellen. Dazu sollen die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig vermehrt werden.

Erläuterung:

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Wasser ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für den Menschen und die Natur.

Die Oberflächengewässer sind mit ihren Ufern und Auen wichtige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer hat eine große Bedeutung für die Wasserwirtschaft, für den Biotop- und Artenschutz und für die landschaftsorientierte Erholung und Sport- und Freizeitnutzung. Vor diesem Hintergrund ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung besonders Rechnung zu tragen.

Die Bestandsaufnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Oberflächengewässern im Plangebiet ohne zusätzliche Maßnahmen den von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten „Guten Zustand“ bis 2015 wahrscheinlich nicht erreichen wird. Die bestimmende Ursache hierfür ist die Gewässerstrukturgüte; daneben wurden Überschreitungen einzelner chemischer Qualitätskriterien festgestellt.

Aufgrund der Siedlungsentwicklung in den vergangenen Jahrhunderten wurden viele Talauen im Plangebiet zu Siedlungszwecken genutzt. Die Fließgewässer wurden, auch zur Nutzung der Wasserkraft, technisch ausgebaut. Natürliche Gewässerfunktionen gingen dabei verloren.

Der derzeitige Zustand der Gewässerstruktur und auch der Talauen wird auch langfristig nicht wieder vollständig in einen naturnahen Zustand überführt werden können. Allerdings ist es vor dem Hintergrund des o. g. Ziels der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht nur aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang der Gewässersysteme kein für die naturnahe Gewässerentwicklung benötigter Freiraum mehr für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird, sondern dass vielmehr die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig soweit möglich vermehrt werden.

Den Fließgewässern soll, wo immer möglich, Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik gegeben werden, damit sie sich zu möglichst naturnahen Lebensräumen entwickeln und ihre natürliche Selbstreinigungskraft wiedererlangen können. Wo dies zweckmäßig ist, sollen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und zur naturnahen Umgestaltung hierfür die Voraussetzungen schaffen.

Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte gehört auch, dass Bäche und Flüsse entlang ihres Fließweges für Fische und andere dort wohnende Lebewesen durchgängig sind. Wanderungshindernisse wie Wehre, Abstürze, Straßendurchlässe und Verrohrungen sollen deshalb passierbar gemacht werden. Wo Ausleitungskraftwerke den Bächen und Flüssen weitgehend das Wasser entziehen, sollen Regelungen zur Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke die dauerhafte Existenz einer naturraumtypischen Lebensgemeinschaft gewährleisten.

Durch die konsequente Anwendung des Ziels 21 und des Grundsatzes 12 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Verfahren nach § 32 LPIG können die notwendigen Flächen für den naturnahen Gewässerausbau erhalten bzw. langfristig zurückgewonnen werden.

3.4.3.2 Vorsorgender Hochwasserschutz

Im LEPro (§ 33) und im LEP NRW (Kap. B III.4) finden sich grundsätzliche Aussagen auch zum Hochwasserschutz. Dieser wichtige Belang ist bei allen Planungen im Bereich von Flussauen und Gewässern frühzeitig und mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.

Ziel 22

- (1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.**

Deshalb sind

- **in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und –neuplanungen nicht zulässig,**
 - **geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,**
 - **insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,**
 - **in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.**
- (2) Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen ist nur unter den Voraussetzungen des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) möglich.**

Grundsatz 13

- (1) In deichgeschützten Gebieten ist bei der räumlichen Nutzung die latente Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, soll hier verzichtet werden.**
- (2) Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamen Abfluss des Wassers hinzuwirken.**

Erläuterung:

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der Hochwasser verschärft. Technische Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Rückhaltebecken, Talsperren und Polder) können keinen absoluten Schutz garantieren. Die derart geschützten Siedlungen und andere wasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsgefährdet und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar.

Der Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich eine wasserwirtschaftliche Aufgabe. Vielmehr ist gerade die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzung die noch vorhandenen Überschwemmungsbereiche zu sichern und zu entwickeln.

Eine weitere Inanspruchnahme von vorhandenen Überschwemmungsbereichen ist, auch wenn es sich um kleine Siedlungserweiterungen handelt, zu verhindern. Bei der Neuausweisung von Bauflächen dürfen vorhandene Überschwemmungsbereiche nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem ist auch die Rückgewinnung bereits geplanter oder auch schon besiedelter Bereiche anzustreben.

Die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume zum Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich dem Bau von Rückhalteinrichtungen vorzuziehen. Erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen sind in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sowie im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen.

Bei den vorhandenen Überschwemmungsbereichen handelt es sich um nicht bebaute Bereiche, die bei einem Hochwasserereignis tatsächlich überschwemmt werden. Zu ihrer Abgrenzung empfiehlt die Ministerkonferenz für Raumordnung, mindestens ein 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde zu legen (Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.6.2000, Gem. MBl. 2000 Nr. 27, S. 514 ff.). Die Überschwemmungsgebiete werden z.Zt. von der Landesverwaltung neu ermittelt und dann neu festgesetzt.

Die zeichnerisch dargestellten vorhandenen Überschwemmungsbereiche sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer bzw. deren Auen beschränkt. Die hierauf bezogenen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass anhand des konkreten Einzelfalls und im Rahmen von Anfragen gemäß § 32 LPlG überprüft wird, ob ein vorhandener Überschwemmungsbereich berührt wird. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme vorzulegen.

Der Hochwasserschutz im Dilltal ist zu verbessern. Der Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen verfolgt daher nach wie vor die Festlegung eines Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach (siehe Ziff. 6.1.4-6 bis -11 des Regionalplanentwurfs Mittelhessen). Falls sich durch die noch anstehenden Untersuchungen herausstellen sollte, dass es für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Hickengrund keine Alternative gibt, wird zu dessen Darstellung ein Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet.

3.4.3.3 Wasserwirtschaft

Ziel 23

- (1) Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. von anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.**
- (2) Die Umsetzung der im LEP dargestellten Standorte der Hundem- und der Silberbachtalsperre bleibt durch die Darstellung der BSN „Hundem-Quellbachsystem“ sowie „Dollenbruch/Silberbachtal“ unberührt.**

Erläuterung:

Die Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für die Region zu sichern.

Die Lenne ist als Hauptzufluss der Ruhr für die Wasserversorgung des Ruhrgebiets von erheblicher Bedeutung. Im Plangebiet erfüllen zahlreiche Talsperren wichtige Aufgaben im überregionalen Wasserausgleich, zur Wasserversorgung des Plangebietes selbst, aber auch außerhalb gelegener Gebiete und für Freizeit und Erholung. Im Einzelnen sind dieses folgende Anlagen (mit Angabe der Stauraumgröße):

-	Biggetalsperre	(171,10 Mio. m ³)
-	Listertalsperre	(21,60 Mio. m ³)
-	Ahauser Stausee	(1,05 Mio. m ³)
-	Breitenbachtalsperre	(7,80 Mio. m ³)
-	Obernautalsperre	(14,80 Mio. m ³)

Weiterhin sind in der zeichnerischen Darstellung sowohl das Oberbecken als auch das als Glingetalsperre bezeichnete Unterbecken des Pumpspeicherwerkes Rönkhausen enthalten.

Neben den bereits bestehenden Talsperren sind auch die folgenden geplanten und im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenen Talsperren dargestellt:

- Hundemtalsperre
- Silberbachtalsperre
- Elberndorftalsperre
- Truffetalsperre

Die Darstellungen der o.g. Talsperrenstandorte des LEP NRW sind aufgrund der Planungshierarchie zwingend in den Regionalplan zu übernehmen und daher einer abwägenden Entscheidung durch den Regionalrat nicht zugänglich.

Die Darstellungen von Elberndorf-, Hundem- und Silberbachtalsperre werden teilweise durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert.

Im Bereich der Elberndorftalsperre liegt teilweise der BSN Nr. 57 „Elberndorfer Bachtal“, durch den eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4915-301 „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ regionalplanerisch gesichert wird. Der hierdurch dokumentierte Planungskonflikt ist durch eine abwägende Entscheidung des Regionalrates nicht lösbar, weil beide Darstellungen aufgrund höherrangiger Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind.

Im Bereich der Hundemtalsperre liegt der BSN Nr. 34 „Hundem-Quellbachsystem“, im Bereich der Silberbachtalsperre der BSN Nr. 37 „Dol-

lenbruch/Silverbachtal“. Beide BSN wurden im ökologischen Fachbeitrag als naturschutzwürdig bewertet. Da die Realisierung der beiden Talsperren derzeit nicht absehbar ist, werden die Bereiche als BSN dargestellt, um die Naturschutzwürdigkeit zu sichern. Sollte sich die Realisierung der Talsperren konkretisieren, so kann jeweils die regionalplanerische Darstellung des BSN der Umsetzung des höherrangigen Zieles der Landesplanung nicht entgegengehalten werden.

3.4.3.4 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 24

(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen

nicht zulässig.

(2) Im Bereich der Attendorn-Elsper Doppelmulde (Grundwassergefährdungsgebiet des LEP NRW) ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen.

(3) Bei der Überlagerung von Siedlungsbereichen und Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

Erläuterung:

Die zeichnerische Darstellung enthält als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz:

- die Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen (bis einschl. der WSZ III bzw. IIIa),
- die Einzugsgebiete der vorhandenen und geplanten Trinkwassertalsperren

Der LEP NRW enthält in seinen zeichnerischen Darstellungen Grundwassergefährdungsgebiete. Diese Gebiete sind wegen ihrer geologischen Struktur in besonderer Weise zu schützen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind deshalb diese besonderen Umstände ihrer Bedeutung entsprechend zu beachten.

3.5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen konkretisieren die allgemeinen Ziele der §§ 18 und 25 i.V.m. § 32 (3) des LEPro sowie die Ziele des LEP NRW (C.IV.2) und deren Erläuterungen (C.IV.3).

Hiernach sind zur langfristigen Rohstoffversorgung die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern.

Im Interesse der Sicherung der Lagerstätten kommt dabei der Gewinnung der Bodenschätze wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung der Entscheidung über eine zwischenzeitliche Nutzung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Ziel 25

- (1) In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist auszuschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.**
- (2) Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Hiervon ausgenommen können außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen dann erweitert werden, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.**
- (3) Innerhalb der in den Erläuterungskarten 12 a-e dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der später**

geplante Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.

Erläuterung:

Die **Erläuterungskarte 11** zeigt - auf der Grundlage einer Kartierung des Geologischen Dienstes NRW - die im Plangebiet gelegenen Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze.

Die in den **Erläuterungskarten 12 a-e** dargestellten "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" wurden nach den Vorgaben von Ziel C.IV.2.2.3 LEP und den entsprechenden Erläuterungen C.IV.3.2 des LEP abgegrenzt. Innerhalb dieser Gebiete ist in der Regel eine Bedarfsdeckung für weitere 25 Jahre über den 25-jährigen Planungshorizont möglich, der den "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)" gemäß Erläuterung C.IV.3.6 LEP zugrunde zu legen ist. Da die Reservegebiete vorrangig für den späteren Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen sind, muss für sie langfristig sichergestellt werden, dass nur solche Nutzungen zugelassen werden können, welche den vorgesehenen späteren Abbau nicht dauerhaft verhindern.

Dem besonderen Gewicht des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 18 LEPro steht die Verpflichtung des § 32 LEPro gegenüber, Abgrabungen unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas vorzunehmen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Abgrabungsbereiche darzustellen. Absicht der grundsätzlichen Beschränkung der Gewinnung der Bodenschätze auf diese Bereiche ist die räumliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit.

Mit der Darstellung als Abgrabungsbereich wird die regionalplanerische Zielvorstellung dokumentiert, dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze innerhalb dieser Bereiche den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zu geben. Bei den Abgrabungsbereichen handelt es sich um Vorrangbereiche i. S. d. § 13 Abs. 5 Nr.1 LPIG, die gem. § 13 Abs. 5 letzter Satz LPIG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, so dass die Zulassung von Abgrabungen außerhalb der hierfür dargestellten Bereiche ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich die aufgrund der Darstellungssystematik des Regionalplanes nicht dargestellten genehmigten Abgrabungen, die auch außerhalb der Abgrabungsbereiche aus regionalplanerischer Sicht dann erweitert werden können, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen-

stehen. Diese Ausnahmeregelung dient der Vermeidung von Härten für die kleinen Steinbrüche im Plangebiet, die zum Teil seit mehreren Jahrzehnten existieren. Sollte jedoch eine solche Abgrabung durch eine beabsichtigte Erweiterung die Darstellungsschwelle des § 3 Abs. 2 der Plan-Verordnung überschreiten, so ist im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens zu prüfen, ob diese Abgrabung durch Darstellung eines Abgrabungsbereiches regionalplanerisch gesichert werden kann.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans ein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Bereichs abgeleitet werden kann. Vielmehr ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung in Teilbereichen entgegenstehen, so dass unter Umständen nicht der vollständige Abgrabungsbereich genutzt werden kann.

In der zeichnerischen Darstellung sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, und zwar für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, dargestellt:

- Grauwackesteinbrüche im Listertal
- Dolomitsteinbruch bei Lennestadt-Grevenbrück
- Quarzit- und Schieferbruch bei Bad Berleburg-Raumland
- Kaolintagebau bei Burbach-Niederdresselndorf

Tabelle 5: Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten im Plangebiet

Gesteinsart	Abgrabungsbereiche (ca. 25 Jahre)		Reservegebiete (ca. 50 Jahre)	
	ha	t	ha	t
Dolomit, Kalk	59	27.000.000	75	46.000.000
Grauwacke	156	56.000.000	238	104.000.000
Schiefer	20	7.000.000	55	9.000.000
Kaolin	40	3.000.000	40	3.000.000

Quelle: Unternehmensangaben, eigene Erhebungen und Berechnungen; Stand Juni 2005

Da Abgrabungsbetriebe zum Teil erhebliche Eingriffe in einen wertvollen Landschaftsraum darstellen, sind diese Auswirkungen schon während des laufenden Abgrabungsbetriebes möglichst gering zu halten. Deshalb sollen

die notwendigen Flächeninanspruchnahmen für Gewinnung, Aufbereitung, Transport und sonstige Betriebsanlagen, wie z.B. Halden, auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Abgrabung, Rekultivierung/Renaturierung und Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Abgrabungsgeländes für eine konkrete Folgenutzung sind als ein Gesamtprozess anzusehen, an dessen Ende die vollständige Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft stehen soll.

Es ist daher erforderlich, ggf. schon vor Beginn der Abgrabung und während des gesamten Abbaubetriebes die durch den Abbau geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, um einen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvollen neuen Landschaftsteil zu schaffen bzw. sich entwickeln zu lassen. Hierzu sind die betrieblichen Abläufe, die Abgrabungsabschnitte und die Rekultivierungs-/Renaturierungsmaßnahmen zeitlich, räumlich und funktionell aufeinander abzustimmen.

Bei den Rekultivierungsmaßnahmen ist, in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten des Abgrabungsbereiches, den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes ein besonderes Gewicht einzuräumen. Auch aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Bereiche sollen erhalten und gesichert werden. Aber auch andere Nutzungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Erholung, Sport- und Freizeitnutzung, sind bei der Planung der Nachfolgenutzungen zu berücksichtigen.

Die den Abgrabungsbereich Burbach-Niederdresselndorf überlagernde BSN-Darstellung dokumentiert die beabsichtigte Folgenutzung nach der Aufgabe der Abgrabungstätigkeit. Die Sicherung und Gewinnung des Bodenschatzes bleibt von der BSN-Darstellung unberührt.

C 4 Infrastruktur

4.1 Verkehr

Grundsatz 14

- (1) Die Mobilität von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll gesichert und verbessert werden.**
- (2) Durch einen gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger soll eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger erreicht werden. Dabei sollen der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadtentwicklung und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.**

Erläuterung:

Grundsätze und allgemeine Ziele für den Bereich Verkehrsinfrastruktur ergeben sich nicht nur aus den in Kap. B.2.1 genannten Rechtsgrundlagen, sondern auch aus den jeweiligen Fachgesetzen. Insbesondere sind dabei das Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zu nennen, die die im ROG, im LEPro und LEP enthaltenen Grundsätze und Ziele z. T. übernehmen, z. T. weiter ausformulieren.

In diesem und auch in den nächsten Kapiteln werden daher nur solche Grundsätze formuliert, die für das Plangebiet eine hohe Relevanz aufweisen und auf Regionalplanebene abhandelbar sind. Für weitere fachplanerische Grundsätze und allgemeine Ziele sowie die Erläuterung derselben sei auf die genannten Rechtsgrundlagen und Fachgesetze verwiesen.

Im Zusammenhang mit Grundsatz 14 (2) sei noch auf die Auswahlverfahren der Bundesverkehrswegeplanung und der Integrierten Gesamtverkehrsplanung hingewiesen (Nutzen-Kosten- bzw. Nutzwert-Analysen etc.), die insbesondere vor dem Hintergrund der Kürzungen der Regionalisierungsmittel eine wertvolle Hilfe darstellen können, begrenzte Mittel sinnvoll und angemessen einzusetzen.

4.1.1 Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr

Ziel 26

- (1) Das vorhandene Schienennetz des Plangebiets ist leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht und umweltschonend auszubauen.**
- (2) Um die Verbindung zwischen Hagen und Frankfurt zu verbessern und die dazwischen liegenden Städte besser an den Fernverkehr anzubinden, ist die Ruhr-Sieg-Strecke zwischen Hagen und Gießen auszubauen.**
- (3) Die Schienenverbindung Siegen – Niederschelden als Teilstück der Strecke Köln – Siegen ist durch infrastrukturelle Maßnahmen zu verbessern.**
- (4) Die Rothaarbahn von Siegen über Kreuztal, Hilchenbach, Erndtebrück bis nach Bad Berleburg und die Lahntalbahn von Erndtebrück bis Bad Laasphe / Landesgrenze sind auszubauen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeit sind höhengleiche Bahnübergänge zu sichern oder zu beseitigen. Sofern erforderlich sind vorhandene Haltepunkte auszubauen, andere neu zu bauen.**
- (5) Die Schienenverbindung Struthütten – Niederdresselndorf ist zu beschleunigen, um in Haiger den Eckanschluss in/aus Richtung Siegen herstellen zu können. Soweit erforderlich und machbar ist die zentrale Ortslage der Gemeinde Neunkirchen durch die Einbindung der "Freiengrunder Eisenbahn" von Herdorf nach Neunkirchen-Salchendorf zu erschließen.**

Grundsatz 15

- (1) Im Plangebiet ist eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen an ausgewählten Haltestellen Schnittstellen geschaffen werden, die das Umsteigen vom Kfz und vom Fahrrad auf den ÖPNV erleichtern (Park and Ride, Bike and Ride).**
- (2) Bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV sollen bei geringer Nachfrage die Möglichkeiten alternativer Bedienungsformen wie Rufbusse, Sammeltaxen und Bürgerbusse genutzt werden.**

Erläuterung:

Der Schienenverkehr stellt die umweltfreundlichere Alternative zum Straßenverkehr dar und ist deshalb besonders geeignet, wesentliche Teile des Straßenverkehrs sowohl bei der Personenbeförderung als auch bei der Güterbeförderung zu übernehmen. Er muss daher ausgebaut und gefördert werden.

Voraussetzung für eine verstärkte Nutzung der schienengebundenen Verkehrsmittel ist eine Optimierung der Trassenausnutzung, der Funktionalität und des Ausbaus der Verknüpfungspunkte mit dem Individualverkehr. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob entlang der Strecken Siegen – Finntrop, Siegen – Hilchenbach und Siegen – Dillenburg ein ausreichendes Potenzial für die Einrichtung eines Stadtbahnbetriebs vorhanden ist.

Auf ein solches Grundnetz von Schienenverbindungen sind die Busnetze mit dem Ziel auszurichten, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihren zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

Da hinsichtlich der realisierbaren Angebotsqualität öffentlicher Verkehrssysteme zwischen Ballungsräumen und Flächenregionen erhebliche Unterschiede bestehen, bieten dort, wo geringe Nachfragen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Bedienung mit herkömmlichen Bedienungsformen nicht mehr zulassen, die alternativen Bedienungsformen wie Rufbusse, Sammeltaxen und Bürgerbusse eine Möglichkeit, diese Gebiete dennoch mit einem Mindestmaß an ÖPNV auszustatten.

Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragen wird. Das Land sieht hierbei das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen worden sind. Die Streckenmaßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2003 bzw. der entsprechenden Bedarfspläne sowie des Bedarfsplans Schiene 2006 NRW und des Bedarfsplans Straße 2006 NRW einschließlich der entsprechenden Ausbaupläne sind zügig umzusetzen.

Zum transeuropäischen Verkehrsnetz gehört die das Plangebiet durchlaufende Fernverkehrsstrecke der Deutschen Bahn AG Dortmund – Hagen – Siegen – Gießen – Frankfurt. Sie wird als konventionelle Strecke bezeichnet. Im LEP NRW ist diese Schienenstrecke Bestandteil einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung.

Die im Plangebiet vorhandenen Schienenstrecken (vgl. **Erläuterungskarte 13**) werden als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Sie kennzeichnen Personen- und Güterverkehrsstrecken

des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalexpress) sowie Schienenstrecken des Güterverkehrs.

Die Ruhr-Sieg-Strecke zwischen Hagen und Gießen als Teil der kürzesten Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet hat erhebliche regionalstrukturelle Bedeutung.

Während die Strecke für den Güterverkehr relativ gut genutzt wird, hat sie für den Personenverkehr bisher noch eine geringere Bedeutung. Der topografisch bedingte Streckenverlauf entlang der Lenne beinhaltet zahlreiche enge Kurven, so dass keine kurzen Reisezeiten erreicht werden können. Der Ausbau dieser Strecke ist z.T. Bestandteil des vordringlichen Bedarfs (Neigetechnik), zum Teil Bestandteil des weiteren Bedarfs (weitere Linienverbesserungen) des BVWP 2003. Da eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit durch Ausbau der Strecke nur mit hohem finanziellen und bautechnischen Aufwand erreicht werden könnte, sollen hier an Stelle der heutigen Reisezugwagen Fahrzeuge mit Neigetechnik eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Fahrzeuge ermöglicht abschnittsweise die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit von heute 120 km/h bzw. 140 km/h auf 160 km/h. Der Ausbau und die behindertengerechte Gestaltung der Haltestellen und Bahnhöfe hat begonnen.

Nach dem Bedarfsplan Schiene 2006 NRW, Stufe 1 (Bedarf bis 2015), ist für die Strecke zwischen Siegen und Landesgrenze Hessen neben der Beschleunigung der Strecke durch bauliche und signaltechnische Maßnahmen der Ausbau des Haltepunktes Rudersdorf und der Neubau der Haltepunkte Siegen-Kaan und Niederdielfen vorgesehen.

Eine Öffnung der Strecke für den Stadtbahnverkehr mit zusätzlichen Haltestellen ist anzustreben. Zu bedenken ist, dass eine sehr hohe Zahl der PendlerInnen zwischen Finnentrop und Siegen bereits jetzt die Ruhr – Sieg – Strecke nutzen. Ähnliches gilt für den weiteren Verlauf der Strecke bis Rudersdorf. Zusätzliche Haltepunkte und ein Park and Ride – Platz in Rudersdorf würden die Stadtbahnlinie stark aufwerten.

Die Siegstrecke ist eine der Hauptmagistralen im Regionalverkehr in Nordrhein-Westfalen. Sie verbindet die beiden Oberzentren Siegen und Köln sowie gleichzeitig den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) mit dem europäischen Fernverkehrsnetz auf der Schiene. Der Bedarfsplan Schiene 2006 NRW enthält die Schienenverbindung Siegen – Köln in der Stufe 2 (Vorhaben nach 2015; Neubewertung des Vorhabens bei Fortschreibung des Bedarfsplans). Vorgesehen sind danach eine Erhöhung der Streckenleistungsfähigkeit der Strecke zwischen Siegen und Niederschelden durch die Verbesserung der Signaltechnik (Einsatz Gleiswechselbetrieb, zusätzliche Überleitungen etc.) und der Ausbau der Haltepunkte Eiserfeld und Niederschelden-Nord. Allerdings müssen die Vorha-

ben der gesamten Strecke von Köln bis Siegen unter Einbindung des rheinland-pfälzischen Anteils ganzheitlich betrachtet und letztlich auch umgesetzt werden.

Die Rothaarbahn und die Lahntalbahn, die über Bad Laasphe auch eine Verbindung nach Marburg in Hessen darstellt, bergen ein Bündel von Problemen in sich. Höhengleiche Bahnübergänge stellen bei der Strecke eine Gefährdung und Behinderung für die anderen VerkehrsteilnehmerInnen dar. Sie verursachen ferner durch häufige Staus des Straßenverkehrs und die damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung. Technisch nicht gesicherte höhengleiche Bahnübergänge insbesondere im Raum Erndtebrück erzwingen eine Fahrgeschwindigkeit der Züge im Fußgängertempo und sind ein hohes Gefährdungspotenzial. Die Lahntalbahn ist im Bereich von Erndtebrück nach Bad Laasphe / Landesgrenze Hessen auszubauen. Im Einzelnen ist die Strecke zu beschleunigen, vorhandene Haltepunkte sind auszubauen und folgende Haltepunkte in der Stadt Bad Laasphe neu zu bauen: Bermershausen, Saßmannshausen, Friedrichshütte, Kurpark und Niederlaasphe-Entenbergstraße. Der Ausbau dieses Streckenabschnittes ist im Bedarfsplan Schiene 2006 NRW in Stufe 1 (Vorhaben bis 2015) enthalten. Im Bereich der Rothaarbahn von Siegen über Kreuztal - Hilchenbach - Erndtebrück nach Bad Berleburg, insbesondere zwischen den Bahnhöfen Lützel und Erndtebrück, ist die Strecke durch den Einbau von technischen Bahnübergangssicherungen bzw. durch Aufhebung von Bahnübergängen zu beschleunigen. Die vorhandenen Haltepunkte Ferndorf, Kredenbach und Hillnhütten sind auszubauen, der Haltepunkt Kreuztal-Mitte ist neu zu bauen. Im Bahnhof Hilchenbach ist für die kreuzenden Züge eine gleichzeitige Einfahrt herzustellen. Der Ausbau dieses Streckenabschnittes ist im Bedarfsplan Schiene 2006 NRW in Stufe 2 (Bedarf nach 2015, ggf. Neubewertung bei nächster Fortschreibung der IGVP) enthalten. Es ist zu prüfen, ob ein Stadtbahnbetrieb von Siegen bis Hilchenbach wirtschaftlich betrieben werden kann.

Der Bedarfsplan Schiene 2006 NRW beinhaltet die Hellertalbahn von Struthütten nach Niederdresselndorf als Vorhaben in der Stufe 2 (Vorhaben nach 2015; Neubewertung des Vorhabens bei Fortschreibung des Bedarfsplans) im Netz der DB AG.

Die Strecke Finnentrop – Olpe, die insbesondere auch dem Erholungsschwerpunkt Biggeseesee dient, ist aufzuwerten.

4.1.2 Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung

Ziel 27

- (1) **Die Bedienung des Güterverkehrs auf den Schienenstrecken des Plangebiets ist sicherzustellen, die vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und bei Bedarf um neue Einrichtungen zu ergänzen.**
- (2) **Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene ist durch eine zu fördernde Anbindung industrieller und gewerblich genutzter Flächen an das Schienennetz zu unterstützen.**

Grundsatz 16

- (1) **Eine optimale Nutzung des Schienennetzes für den Transport von Gütern ist anzustreben.**
- (2) **Für einen Umschlagplatz sollen vorrangig Brachflächen mit Gleisanschluss und Anbindung zur Hüttentalstraße berücksichtigt werden.**

Erläuterung:

Die Erweiterung der EU, aber auch die allgemeine Entwicklung lassen für die Zukunft ein weiteres, deutliches Anwachsen des Güterverkehrs erwarten. Die strukturelle Entwicklung des Güterverkehrs im Plangebiet lässt einen deutlichen Zuwachs im Kombinierten Verkehr erwarten.

An den Schienenstrecken des Plangebiets liegen zahlreiche Industrie- und Gewerbegebiete. Sie sind nur sehr unvollständig an das Schienennetz angebunden. Durch direkte Anbindungen könnten erhebliche Verlagerungen des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene erfolgen. Dies gilt für Attendorn, Netphen, Hilchenbach, Erndtebrück, das Gewerbegebiet Schamerder und nicht so ausgeprägt für Bad Berleburg.

Da der Schienengüterverkehr einen größeren Anteil am Gesamtgüterverkehr erhalten soll, dürfen die bestehenden Anlagen für den Schienengüterverkehr nicht weiter reduziert werden, vielmehr müssen durch neue und erweiterte Anlagen zukünftige Chancen angeboten werden.

Im Verlauf der Rothaar- bzw. Lahntalbahn stellen die für den kombinierten Ladungsverkehr unzureichenden Tunnelprofile und die topografisch bedingten Streckensteigungen erhebliche Zwangspunkte dar. Diese Zwangspunkte sollten nach Möglichkeit beseitigt oder verbessert werden. Hier ist

u.a. zu prüfen, inwieweit eine Vergrößerung der Tunnelquerschnitte dem industriellen Güterverkehr dienen kann.

Eine Reaktivierung des Güterverkehrs auf der Strecke Finnentrop – Olpe könnte die Wirtschaftlichkeit verbessern. Im Bereich Attendorn könnten Gleisanschlüsse den Güterverkehr intensivieren. Beantragte Schienenanschlüsse wurden bisher nicht zugesagt.

4.1.3 Straßenverkehr

Ziel 28

- (1) Das raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und zu unterhalten, Ergänzungen des Straßennetzes sind durch notwendige Neutrassierungen, Bau von Ortsumgehungen und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen. Dabei sind umwelt- und raumverträgliche Lösungen, die die Siedlungsbereiche optimal anbinden, anzustreben.**
- (2) Dem Aus- und Neubau der West – Ost – Achse von Olpe/Kreuztal, Hilchenbach über Erndtebrück nach Bad Laasphe / Wallau (Hessen) kommt eine besondere Dringlichkeit zu. Eine umwelt- und raumverträgliche Lösung, die die Siedlungsbereiche optimal anbindet, ist anzustreben.**

Grundsatz 17

- (1) Eine nachhaltige Entlastung der Allgemeinen Siedlungsbereiche sowie eine Verbesserung der Wohn-, Aufenthalts- und Standortqualität durch den stadtverträglichen Bau von Ortsumgehungen und Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten ist anzustreben.**
- (2) Der Fahrradverkehr ist durch einen regional und interkommunal abgestimmten Ausbau der Radwege zu fördern. Dabei sind vor allem zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismusstandorte zu berücksichtigen und es ist auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken.**

Erläuterung:

Das raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit so zu sichern und zu unterhalten, dass es wesentliche Anteile des Verkehrsaufkommens funktionsgerecht aufnehmen kann.

Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land NRW mitgetragen wird. Dieses Leitschema liegt den Entwicklungsachsen des LEP NRW zugrunde. Die Elemente der Entwicklungsachsen sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten (vgl. **Erläuterungskarte 1**).

Das im Regionalplan dargestellte Straßennetz wird in zwei Kategorien unterteilt:

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen auch über die Landesgrenzen hinaus ermöglichen. Sie können auch eine Folge von großen Mittelzentren mit Oberzentren verbinden oder zu wichtigen Erholungsgebieten führen.

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen.

Über die Zahl der Fahrstreifen der dargestellten Straßen trifft der Regionalplan keine Aussage.

Bei den im Regionalplan dargestellten Straßen handelt es sich um

- zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Teilabschnitts vorhandene Straßen und im Bau befindliche neue Straßenabschnitte, die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend leistungsfähig ausgebaut sind oder ausgebaut werden sollen. In ihrem Zug sind auch Linienverbesserungen möglich. Sie sind in der zeichnerischen Festlegung als durchgezogene rote Linie dargestellt und in der **Erläuterungskarte 14** (ebenfalls) als rote Linie gekennzeichnet;
- geplante Straßenneubaustrecken, die in den Bedarfsplänen enthalten sind und die im Linienverfahren nach den Straßengesetzen bestimmt, genehmigt oder abgestimmt oder nach Straßenrecht festgestellt sind. Die weitere Konkretisierung der im Linienverfahren festgelegten Trassen erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Soweit es sich bei diesen Straßenneubaustrecken um Ortsumgehungen handelt, entfallen nach Realisierung dieser Neubaumaßnahmen die entsprechenden Ortsdurchfahrten als Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Diese Straßen sind in der zeichnerischen Festlegung als durchgezogene rote Linie dargestellt und in der **Erläuterungskarte 14** als grüne Linie gekennzeichnet;
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Diese Maßnahmen werden in schematischer Form dargestellt und zwar:

- Verbindungen zwischen Anfangs- und Endpunkt durch eine Linie,
- Ortsumgehungen durch eine Linie um den betreffenden Ort herum (Umrundung).

Soweit es sich bei diesen Straßenneubaustrecken um Ortsumgehungen handelt, entfallen nach Realisierung dieser Neubaumaßnahmen die entsprechenden Ortsdurchfahrten als Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Sie sind in der zeichnerischen Festlegung und in der **Erläuterungskarte 14** als rot gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Zu den Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr gehören die A 4 von Köln nach Olpe und die A 45 von Dortmund nach Aschaffenburg.

Im Bereich der Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sind die B 54n/ B 62n (Hüttentalstraße) - als Fortsetzung der A 4 von Olpe bis Krombacher Höhe -, durch die eine optimale Erschließung des Ortsbandes von Kreuztal und Siegen erreicht wird, und die West-Ost-Achse des Streckenzuges der B 508/B 62 zwischen Kreuztal (Anschluss Hüttentalstraße) und Bad Laasphe (Grenze zu Hessen) von besonderer Bedeutung. Letztere ist wegen der vielen Konflikte in eine neue Trasse zu überführen. Sie beinhaltet auch die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Neuführungen der Straßen B 508 / B 62 zwischen Kreuztal und Erndtebrück und im Bereich Bad Laasphe. Dabei ist eine umwelt- und raumverträgliche Lösung anzustreben. Auch für die B 517 Krombacher Höhe Richtung Kirchhudem/ Welschen-Ennest muss noch eine geeignete Linienführung festgelegt werden. Gleiches gilt auch für die B 236 OU Lennestadt/Saalhausen sowie die B 55 OU Lennestadt/Kirchveischede und Lennestadt/Bilstein. Die genannten Strecken werden im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt, ausgenommen die B 508, Ortsumgehung Kreuztal, da dieser Teilabschnitt bereits linienbestimmt ist. Bei der B 62 in Siegen-Eiserfeld/ Niederschelden und der B 236 in Lennestadt/ Grevenbrück sind Ortsumgehungen oder Neuführungen erforderlich, beide sind bereits linienbestimmt. Die Neuführung der L 539 in Finnentrop mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs ist planfestgestellt.

Eine notwendige Umgehung Neunkirchen im Zuge der L 722 ist nur äußerst schwierig zu realisieren; eine Teilrealisierung für Salchendorf erscheint möglich. Neben der L 722 OU Neunkirchen sind im Bedarfsplan Straße 2006 NRW in Stufe 2 folgende Maßnahmen enthalten:

- L 512 OU Wenden/Gerlingen,
- L 512 OU Freudenberg,
- L 722 OU Wilnsdorf/Wilden,
- L 722 OU Netphen/Irmgarteichen.

In Stufe 1 des Bedarfsplans Straße 2006 NRW wurden dagegen folgende Maßnahmen eingestellt:

- L 512 Ausbau zwischen Olpe und Attendorn, Einrichtung einer dritten Fahrspur,
- L 719 OU Siegen/Kaan - Marienborn,
- L 893 OU Wilnsdorf/Niederdielfen (linienbestimmt),
- L 512 OD Freudenberg, Asdorfer Straße,
- L 553 OU Kirchhundem - Kirchhundem/ Oberhundem, 2.BA OU Oberhundem (bereits unter Verkehr),
- L 553 AB Bad Berleburg/Aue - Bad Berleburg/ Berghausen,
- L 728 AB Kirchhundem/Wirme- Kirchhundem/ Flape, 1.1 BA OD Kirchh./Wirme (bereits unter Verkehr),
- L 728 OU Kirchhundem/Brachthausen,
- L 729 OU Netphen,

davon die letzten sechs als bereits indisponible Maßnahmen. Auch diese Strecken werden - soweit noch nicht vorhanden oder linienbestimmt bzw. planfestgestellt - im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt.

Aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert erscheinen darüber hinaus folgende Ergänzungsvorschläge:

- Neuführung der B 62 in Bad Laasphe – Saßmannshausen zur Beseitigung von zwei Bahnübergängen,
- eine Ortsumgehung Netphen - Dreis-Tiefenbach im Zuge der B 62,
- verkehrsgerechter (tlw. dreispuriger) Ausbau des gesamten Straßenzuges L 539 / L 512 zwischen Finnentrop (B 236) und Autobahnanschluss (A 45) Olpe.

Diese Maßnahmen sollten in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

Weitere regionalplanerische Ergänzungsvorschläge beinhalten:

- die von der Stadt Attendorn geplante Nordumgehung mit Anbindung an die L 853 im Bereich des Gewerbegebietes
Diese bewirkt für die Innenstadt von Attendorn eine deutliche Entlastung. Sie soll mittels Bauleitplanverfahren und Flurbereinigungsverfahren durchgesetzt werden.
- die so genannte "Westumgehung Innenstadt Olpe"
Dies würde die Innenstadt deutlich aufwerten und vom Durchgangsverkehr entlasten.
- Aufnahme eines zusätzlichen Anschlusses an die BAB A 45 der südwestlich wie auch östlich von Hünsborn gelegenen GIB über eine neue BAB-Anschlussstelle Hünsborn zwischen dem AK Olpe Süd bei Wen-

den-Gerlingen und der BAB AS Freudenberg ungefähr in Höhe der L 564

Dies unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Entlastung des Ortsteiles Freudenberg Büschergrund dadurch erreicht werden kann.

- Anbindung des GIB Ostheldener Höhe an die B 54n (Hüttentalstraße).

In der zeichnerischen Darstellung ist die im LEP enthaltene Hundem-Talsperre in Konkurrenz mit der L 553 enthalten. Da die Talsperre in absehbarer Zeit wohl nicht realisiert wird, wurde die Straße im vorhandenen Zug dargestellt.

Das Radwegenetz ist neben den kommunalen Bedürfnissen an dem über-regionalen Tourismus zu orientieren. Neben dem Schwerpunkt Biggensee sind das Lahntal, das Siegtal, das Lennetal, der so genannte Sauerlandring Finnentrop-Lennestadt-Schmallenberg-Eslohe und eine Verbindung vom Biggensee über Drolshagen zum Aggertal von Bedeutung.

4.1.4 Luftverkehr

Ziel 29

- (1) **Der regionale Verkehrsflughafen Siegerland soll der Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz dienen. Er ist in die in Nordrhein-Westfalen dezentral aufgestellte Luftverkehrsinfrastruktur eingebunden und soll seine Entwicklungsmöglichkeit für die Region weiter nutzen. Der Ausbau der Flughafeninfrastruktur muss entsprechend dem prognostizierten Verkehrswachstum erfolgen.**
- (2) **Der Raumbedarf des regionalen Verkehrsflughafens Siegerland und die bauliche Entwicklung in der Umgebung sind so aufeinander abzustimmen, dass sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs, ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm als auch die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes gewährleistet werden.**

Im Plangebiet liegt der vom Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (LEP Schutz vor Fluglärm - GV.NRW. 1998, S. 512 vom 17. August 1998) erfasste regionale Verkehrsflughafen Siegerland.

Die im LEP Schutz vor Fluglärm für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen sind im Folgenden als Ziel übernommen:

Ziel 30**I. Zone A****I.2 Bauleitplanung und Satzungen**

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig.

II. Zone B**II.2 Bauleitplanung und Satzungen**

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Regionalplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.

In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

III. Zone C

III.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

Erläuterung:

Der regionale Verkehrsflughafen Siegerland übernimmt die wichtige Aufgabe, das Plangebiet, aber auch die benachbarten Grenzräume von Rheinland-Pfalz und Hessen, an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz anzubinden. Neben seiner Funktion als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr ist seine Bedeutung für die Allgemeine Luftfahrt (Privat-, Reise- und Sportflugbetrieb, Flugschulung, Luftbild- und Reklameflüge) hervorzuheben.

Die weitere bauliche Entwicklung des Flughafens und seine betriebliche Ausstattung sind den künftigen luftverkehrlichen Anforderungen anzupassen. Hierbei ist auf die unmittelbar benachbarten Bereiche für den Schutz der Natur Rücksicht zu nehmen. Die sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen werden jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Obwohl der regionale Verkehrsflughafen Siegerland an der Peripherie des Plangebiets liegt, ist die verkehrliche Erschließung über die Anschlussstelle Haiger/Burbach der A 45 und die B 54 gut.

4.2 Entsorgung

4.2.1 Abfallentsorgung

Nach den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung im LEPro (§ 34) und den Zielen des LEP NRW (D.III.2) und Erläuterungen (D.III.3) sollen Abfälle im Rahmen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft möglichst vermieden und, soweit sie nicht verwertet werden können, möglichst gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, vor allem für die regionalplanerische Sicherung raumverträglicher Standorte der erforderlichen Verwertungs- und Behand-

lungsanlagen sowie Deponien zu sorgen. Die folgenden textlichen Ziele konkretisieren deshalb die o. g. landesplanerischen Rechtsvorschriften.

Ziel 31

- (1) **Abfallbehandlungsanlagen sind nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Deponie zulässig.**
- (2) **Der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Rother Stein“ in Olpe darf nur für Zwecke der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden.**

Erläuterung:

Die Ziele der Abfallwirtschaft sind im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie im Landesabfallgesetz dargelegt. Die danach aufzustellenden Abfallwirtschaftspläne stellen die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar. Außerdem weisen sie zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen und geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen aus. Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Der überarbeitete Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilplan Siedlungsabfälle ist zum 1. Juni 2005 in Kraft getreten.

Der Regionalplan stellt grundsätzlich alle ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dar, die mehr als 10 ha Fläche benötigen, da sie bereits aufgrund ihrer Raumbeanspruchung in der Regel regionalbedeutsam sind. Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen mit weniger als 10 ha Flächengröße sind dann aufgenommen worden, wenn sie eine regionalbedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Bei den dargestellten Abfallentsorgungsanlagen handelt es sich ausschließlich um die Anlagen, die im Anlagenkataster des Abfallwirtschaftsplans Arnsberg, Teilabschnitt Siedlungsabfälle enthalten sind. Alle Anlagen und Deponien bestehen bereits. Sie sind in der **Tabelle 6** aufgeführt.

Die Deponien sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen durch das Planzeichen "Aufschüttungen und Ablagerungen" flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol "Abfalldéponien" gekennzeichnet. Die dargestellten Symbole bezeichnen jeweils eine Einzelanlage. Räumlich

und funktional zugeordnete kleinere Abfallbehandlungsanlagen sind nicht gesondert dargestellt.

Boden- und Bauschuttdeponien sind in der Regel wegen ihrer geringen Flächengröße und ihrer in der Regel örtlichen Bedeutung im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt.

Da seit dem 01.06.2005 organische Abfälle - also der gesamte Hausmüll – nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen, werden Deponien für die Abfallentsorgung nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Daher ist eine vorsorgende Darstellung von neuen Deponiestandorten im Regionalplan gegenwärtig nicht erforderlich.

Auf die regionalplanerische Sicherung der derzeitigen Deponiestandorte kann jedoch nicht verzichtet werden, weil diese zum einen derzeit noch betrieben werden und zum anderen nach dem Abschluss der Stilllegung eine gem. § 19 Abs. 3 der Deponieverordnung mindestens 30 Jahre dauernde Nachsorgephase folgt, während der fachplanungsrechtlich ausschließlich das Abfallrecht, konkretisiert durch Planaufstellung oder Genehmigung gilt.

Vor diesem Hintergrund sind auch diejenigen Abfalldeponien im Regionalplan als Deponiestandorte dargestellt worden, die demnächst in die Stilllegungsphase überführt werden.

Die Deponien sind nach ihrer Schließung durch geeignete Maßnahmen umweltgerecht zu sichern und landschaftsgerecht zu rekultivieren. Die bereits seit längerer Zeit geschlossenen Deponien sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche zusätzlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und noch durchzuführen sind.

Aufgrund ihrer Emissionen sind Abfallbehandlungsanlagen entweder nur innerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang zulässig.

Die Fläche des ehemaligen Nato-Tanklagers „Rother Stein“ bei Olpe ist als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung „Abfallentsorgungsanlagen“ dargestellt worden. Dieser Bereich wurde nach Aufgabe der militärischen Nutzung durch Änderung des Regionalplanes von einem Bereich für besondere öffentliche Zwecke (BÖZ) in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) umgewandelt. Die Zweckbindung dieses Bereiches erfolgte vor dem Hintergrund

- der isolierten Lage des GIB im Freiraum,
- der Vorbelastung durch die ehemals militärische Nutzung,
- der Nähe des GIB zu anderen Abfallentsorgungsanlagen.

Die Grundstücke befinden sich mittlerweile in Besitz einer Firma der Abfallwirtschaft, welche diese Fläche für ihre betrieblichen Zwecke nutzen will. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des GIB für zweckgebundene Nutzungen eine bestehende Sortieranlage einer anderen Firma. Diese Anlage wird regionalplanerisch von der GIB-Darstellung mit umfasst.

Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und –deponien¹⁾			Tabelle 6
zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung			
Name/Bezeichnung	Standort	Kapazität / Laufzeit bis	Bemerkungen
Biomüllkompostwerk Olpe, Zentraldeponie Alte Scheune	Kreis Olpe	58.000 t/Jahr unbegrenzt	
Zentraldeponie Alte Scheune	Kreis Olpe	ca. 3.000.000 m ³ >2030 Stand: 2004	Siedlungsabfalldeponie
Zentraldeponie Siegen-Fludersbach Umladeanlage	Kreis Siegen-Wittgenstein	35.000 t/Jahr unbegrenzt	Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten
Zentraldeponie Siegen-Fludersbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	300.000 m ³ bis 15.07.2009	DK-I-Deponie Ende: 15.07.2009
Zentraldeponie Netphen-Winterbach Umladestation	Kreis Siegen-Wittgenstein	25.000 t/Jahr unbegrenzt	Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten

Quelle: Abfallwirtschaftsplan 2005, Bez. Reg. Arnsberg, Kreis Siegen-Wittgenstein

¹⁾gem. LEP NRW, Ziel D. III. 2 i.V.m. Anl. zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung zum LPIG

4.2.2 Standorte für Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Während LEPro und LEP zur Standortsicherung und -planung der Abfallentsorgungsinfrastruktur landesplanerische Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen geben, findet sich zur Planung der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsinfrastruktur in § 33 Abs. 2 LEPro der Auftrag, die notwendigen Flächen für Abwasseranlagen regionalplanerisch zu sichern. Dieser Auftrag wird durch die im Folgenden beschriebenen Ziele und Grundsätze durchgeführt.

Ziel 32

- (1) **Die dargestellten neuen Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.**
- (2) **Standorte für Kläranlagen haben**
 - **ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten sowie**
 - **ausreichende Erweiterungsflächen aufzuweisen.**

Erläuterung:

Die Standorte der regional bedeutsamen Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen werden durch die zeichnerischen Festlegungen gesichert. Es sind dabei nur Anlagen mit einem Ausbaugrad von mehr als 12.000 Einwohnerwerten dargestellt. Sie sind in **Tabelle 7** aufgeführt. Über diese Anlagen hinaus gibt es einige nicht dargestellte Kläranlagen, die kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Ortschaften entwässern.

In den zeichnerischen Festlegungen sind mit dem Symbol "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage" auch die zwar räumlich von den zugehörigen Kläranlagen abgesetzten, aber mit ihnen in engem funktionalen Zusammenhang stehenden Schlammmentwässerungsplätze gemeint.

Im Großen und Ganzen ist die Abwasserbeseitigung im Plangebiet geregelt. Neubauten von Kläranlagen sind nicht vorgesehen. Die beabsichtigten Erweiterungen bestehender Anlagen gehen aus **Tabelle 7** hervor.

Aus Immissionsschutzgründen müssen Kläranlagen von geplanter und vorhandener Wohnbebauung bestimmte Mindestabstände einhalten. Der Abstandserlass in seiner Fassung vom 2. April 1998 sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW einen Mindestabstand von 500 m und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor. Deshalb sind sowohl bei der Neuplanung bzw. Erweiterung von Kläranlagen als auch bei Planung von Wohnbebauung bzw. vergleichbaren immissionsempfindlichen Nutzungen ausreichende Abstände einzuhalten.

Dargestellte Kläranlagen (Stand: März 2007)				Tabelle 7
Stadt/ Gemeinde	Standort	Auslastung (Einwoh- nerwert)	Ausbaugrö- ße (Einwohner- wert)	Betreiber
Finnentrop	Lenhausen	25.068	26.700	Ruhrver- band
Finnentrop	Biggetal/ Heggen	84.710	90.000	„
Lennestadt	Maumke	24.100	38.150	„
Lennestadt	Grevenbrück	24.879	41.300	„
Wenden	Gerlingen	19.167	28.000	„
Bad Berleburg	Bad Berleburg	18.000	18.000	Gemeinde
Erndtebrück	Mühlenweg	11.590	16.800	„
Freudenberg	Freudenberg	21.147	28.500	„
Hilchenbach	Kreuztal- Kredenbach	31.000	40.000	„
Kreuztal	Kreuztal	140.000	170.000	„
Kreuztal	Kreuztal- Buschhütten	10.000	20.000	„
Netphen	Deuz	10.500	12.500	„
Netphen	Dreis- Tiefenbach	8.085.	12.000	„„
Siegen	Mitte	95.000	175.000	„„
Siegen	Weidenau	56.880	75.000	„„
Wilnsdorf	Niederdielfen	16.000	20.500	„

Grundsatz 18

Auf einen umweltverträglicheren Umgang mit dem Regenwasser ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. In bestehenden und besonders in geplanten Siedlungsbereichen sollen verstärkt Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder ortsnahen Einleitung getroffen werden.

Erläuterung:

Dem Umgang mit dem Regenwasser kommt bei der Weiterentwicklung des Gewässersystems eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung der Oberfläche, die eine künstliche Abführung des Oberflächenwassers bedingt, soll eingeschränkt und alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und

zum Umbau vorhandener Gewässersysteme sollen genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Grundwasseranreicherung soll verstärkt eine natürliche, flächenhafte Versickerung von hierfür geeignetem Regenwasser in den Untergrund mit ausgleichender Wirkung auf den Abfluss angestrebt werden.

Ein umweltverträglicher Umgang mit dem Regenwasser bedingt neue Entwässerungssysteme. Wenn langfristig die hohen Belastungsspitzen für die Fließgewässer und die Kanalisation abgebaut werden können, kann dies in der Folge auch zu insgesamt technisch weniger aufwändigen Maßnahmen führen. Zum umweltverträglichen Umgang mit dem Niederschlagswasser gehören eine Vielzahl von Maßnahmen mit abflussvermindernder und -verzögernder Wirkung einschließlich der Regenwassernutzung für Brauchwasserkreisläufe.

D Anhang

Verzeichnis der Abkürzungen

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan neu: Regionalplan
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche)
GIS	Geographisches Informationssystem
IV	Individualverkehr
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW –ehemals LÖBF-
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro NRW	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen – seit 01.01.2007: LANUV
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz

MBV NRW	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNLV NRW	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NWZ	Naturwaldzelle
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW
ROG	Raumordnungsgesetz
SUPG	Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Verzeichnis der Tabellen

Schaubilder		Seite
Schaubild 1	Wanderungen und natürliche Bevölkerungsentwicklung	9
Schaubild 2	Altersstruktur 2002 und 2020 – Anteile der Altersgruppen in %	9
Schaubild 3	Bevölkerungsentwicklung (ab 2004 Schätzung BR Arnsberg)	11
Schaubild 4	Altersstruktur der Erwerbstätigen - Altersgruppen in %	14
Schaubild 5	Bewaldungsprozent	62
Schaubild 6	Waldflächenstatistik 1986 - 2003	63
Schaubild 7	Waldumwandlungen 1986 - 2003	64
Schaubild 8	Baumartenverteilung in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein	66
Schaubild 9	Waldbesitzstruktur	67
Schaubild 10	Privatwaldflächen nach Forstbetriebsgröße	68

Tabellen

Tabelle 1	ASB - Bilanz	31
Tabelle 2	GIB - Bilanz	35
Tabelle 3	Landschaftsräume	47
Tabelle 4	Bereiche für den Schutz der Natur - BSN	80
Tabelle 5	Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten im Plangebiet	100
Tabelle 6	Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und –deponien zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung	117
Tabelle 7	Dargestellte Kläranlagen (Stand: März 2006)	119

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

(Stand: Juni 2007)

Abtragungsgesetz (AbtragG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. 2000, S. 439)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002
(BGBl 2002, S. 1193)

EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 2. April 1979

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), (Richtlinie 92/43/EWG)
vom 21. Mai 1992

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.
Dezember 2004 (GV.NRW. S.786)

Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung (Artikel 9 des Zweiten Ge-
setzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-
Westfalen vom 9. Mai 2000) (GV.NRW. 2000 S. 380)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)
vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW. 1989, S. 485 ber. S. 648), zuletzt geändert
am 19. Juni 2007 (GV.NRW. S. 306)

Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
Juni 1988 (GV.NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel IV des
Gesetzes vom 26. November 2002 (GV.NRW. 2002 S. 571)

Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998
(GV.NRW. 1988, S. 511)

Landesforstgesetz (LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert am 4. Mai
2004 (GV.NRW. S 259)

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 430)
und Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungs-
gesetz vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 506)

Landschaftsgesetz NRW (LG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 522)

Landeswassergesetz (LWG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 463)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl 1997 I S. 2081,
2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember
2006 (BGBl I S.2833)

Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) vom 21.07.2004

Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsamen Merkmale der Festlegungen in Raumordnungsplänen, einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung und das Verfahren der Umweltprüfung (Planverordnung zum LPIG) vom 3. Mai 2005 in der Fassung vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005, S. 514)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel II des SUPG vom 25.06.2005

Bildnachweise:

Wir bedanken uns für die Bereitstellung und Freigabe der Fotos auf der Titelseite.

Kreis Siegen-Wittgenstein: Luftbild Indupark

Universität Siegen: Foto Universität Siegen

Kreis Olpe: Luftbild Biggetalsperre

Impressum:

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg
–Bezirksplanungsbehörde–
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg
E-Mail: poststelle@bra.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de/regionalplan-siegenolpe

© Dezernat 32 –Bezirksregierung Arnsberg–

Druck: F.W. Becker GmbH, Arnsberg

Arnsberg, im November 2008